

STEIN ALS MARSCHALL DES ERSTEN WESTFÄLISCHEN PROVINZIALLANDTAGS

Kabinetts-Order an Stein
St. A.

Potsdam, 17. Mai 1826

Ernennung zum Landtagsmarschall.

Ich habe Mich bewogen gefunden, Sie zum Landtags Marschall des bevorstehenden ersten Westphälischen Provinzial Landtages zu ernennen. Indem Ich Ihnen solches hiermit eröffne, wünsche Ich, dass Sie in dieser Ernennung einen Beweis Meines Vertrauens erkennen und deshalb die Ihnen übertragene Stelle gern übernehmen mögen.

Vincke an Stein

Busch, 18. Mai 1826

St. A. — Vollst. gedr. bei Kochendörffer a. a. O. S. 95 f.

(Tod der Frau von Vincke. Landtagsfähigkeit Cappenbergers. Landwirtschaftliche Fragen.) Der Termin der Eröffnung des I. westfälischen Provinziallandtages. Vinckes Vorschläge für die Ernennung des Landtagsmarschalls.

. . . . Nach einer offiziellen Eröffnung hat der König bestimmt, dass die Eröffnung des Landtages schon im Sommer stattfinden soll. Der Minister von Schuckmann hat mir indessen die tröstliche Versicherung gegeben, dass es ihm hoffentlich gelingen werde, einen Ausstand bis Herbst zu bewirken. Auch habe ich bei Einreichung eines Finalberichts mit der Liste der Erwählten noch besonders bemerkt, wie eine frühere Eröffnung es unvermeidlich machen werde, sehr viele Stellvertreter einzuberufen, was besonders im zweiten Stande sehr unangenehm sein werde.

Nachschrift. Noch bemerke ich, dass von mir der Form wegen neben Euer Excellenz auch Graf Merveldt und Graf Mengersen ¹⁾ zum Landtagsmarschall vorgeschlagen, jedoch dabei dringend befürwortet worden, dass nur in Ihnen sich die Eigenschaften vereinigt finden, welche das wichtige Amt fordert und welche allein den Erfolg zu verbürgen vermögen.

¹⁾ Wilh. Bruno (bis 1816 Freiherr, dann) Graf von Mengersen, Herr auf Rheder (1777—1836), preuss. Kammerherr. Auf dem ersten westfälischen Landtag war er Leiter des Ausschusses für landwirtschaftliche Fragen.

Stein an Caroline von Humboldt
Archiv Schloss Tegel

Nassau, 20. Mai 1826

Die Ausschmückung des grossen Saals in Cappenberg. Philhellenismus Steins.

Gute Wünsche für ihre Wiederherstellung.

Ihr Urteil über Herrn Stilke ¹⁾ bestätigt mich in dem Vorsatz, den Saal nicht in Fresco mahlen zu lassen, sondern ihn mit Öhl Gemälden auszu-
zieren. — Ersteren habe ich diesen meinen Vorsatz schon im Anfang
April wissen lassen. *Differenzen mit Stilke wegen Verrechnung seiner
erhaltenen Vorschüsse.*

Ein anderer Zweifel entstand bey mir, ob es vernünftig sey, in meinem
69. Jahr und bey dem, so Gott will, nicht entfernten Ende meines Lebens
eine so kostbare Anlage zu machen... Cuibonum? Wie mein Nachbar etwas
ungrammatikalisch sagt. Wer weiss, wohin meine Töchter heurathen.

Die Sache hat ausser der ökonomischen aber auch eine andere Seite, eine
rein egoistische, es ist eine angenehme Beschäftigung für den einsamen
Alten. Die Verzierung des Saals und der Umgebung und Belebung der
Wissenschaft und Kunst durch Beyträge und Bestellungen ziemt den
Wohlhabenderen und Gebildeteren.

Entscheiden Sie nun, meine verehrte Freundin, was soll ich thun, was
halten Sie unter den gegebenen Umständen meiner Lage für angemessen?
Sollten Sie für die Ausführung stimmen, so würde sie in der Art ge-
schehen müssen, wenn ich meine Finanzkräfte prüfe,

1) dass zwey Bilder . . . 1828 . . . abgeliefert würden. Hierzu würde ich
die Schlacht durch Kolbe ²⁾ und die Versammlung des Reichstags und
die Verhandlungen des Königs mit den versammelten Fürsten und
Rittern durch Schnorr wählen ³⁾.

2) Das Bild, so den Bau und die Befestigung der Städte darstellt, würde
im Jahr 1829 und 1830 ausgeführt, hiezu fände sich unterdessen ein
anderer Künstler in Berlin, München oder Rom, zum Beispiel Begasse ⁴⁾,
Vieth ⁵⁾, vielleicht Schadow ⁶⁾. Mir haben die Arbeiten von Ruhl aus

¹⁾ S. oben S. 365 f.

²⁾ S. oben S. 364.

³⁾ S. oben S. 365.

⁴⁾ Karl Josef Begas, der sich selbst zeitweilig Begasse schrieb, geb. 1794, gest. 1854. Ein begabter Maler, ohne eigene selbständige Richtung und daher sehr wandlungsfähig. Von der französischen Schule ausgehend, kam er unter dem Eindruck der Boisseréeschen Sammlungen unter den Einfluss der altdeutschen Malerei, schloss sich dann in Rom (1822—1825) ganz den Nazarenern an, später den Romantikern im engeren Sinne des Wortes. Seit 1826 lebte er in Berlin, wo eine Reihe seiner besten Bilder als Altargemälde (Garnisonskirche in Berlin und in Potsdam, Dom in Berlin) hängen. Er behandelte biblische und historische Stoffe, ausserdem war er noch Porträtmaler. Von seinen 4 Söhnen sind alle der bildenden Kunst treu geblieben, der bekannteste von ihnen ist Reinh. Begas, der Schöpfer zahlreicher für das Zeitalter des Wilhelminismus ausserordentlich bezeichnender Denkmäler.

⁵⁾ Gemeint ist wahrscheinlich Veith und zwar entweder Joh. Veit, der Bruder von Philipp Veit (s. Bd. V. S. 417, Anm. 3), oder Joh. Phil. Veith (1769—1835), vielleicht auch Micael Veith (1799—1846), der kurz zuvor aus Italien zurückgekommen war.

⁶⁾ S. oben S. 365.

Cassel ¹⁾ gar nicht gefallen. Nun bitte ich Sie, meine verehrte Freundin, über die Sache zu entscheiden und mir Ihre Meynung zu eröffnen, die für mich ein Gesetz seyn wird.

Ich sehe, Ihr Herr Gemahl hat sich als Philhellene mit einem Beytrag erklärt. Ich habe mich auf Graf Capodistrias Veranlassung zu einem jährlichen Beytrag von vierhundert Franken auf fünf Jahre verbindlich gemacht . . .

Zu der glücklichen Entbindung Ihrer Frau Tochter ²⁾ wünsche ich Ihnen Glück, wenn ich gleich lieber einen Sohn gesehen, ein solcher ist dies und jenseits des Weltmeers zu brauchen, ein Mädchen ist eine sehr heimische Pflanze.

Stein an Gagern

Nassau, 21. Mai 1826

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg. Gedr. Gagern a. a. O. IV. S. 180

Einladung nach Nassau.

Immediat-Schreiben Steins an Friedrich
Wilhelm III.

Nassau, 23. Mai 1826

St. A. Konzept

Dank für die Ernennung zum Landtagsmarschall.

Mit ehrfurchtsvollem Dank nehme ich die mir von E. K. M. unter dem 17ten May allergnädigst übertragene Stelle eines Landtag Marschalls bey dem bevorstehenden Westphälischen Landtage an als einen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens und werde mich nach meinen wenigen Kräften ernstlich bestreben, ihm möglichst zu entsprechen.

Stein an Vincke

Nassau, 23. Mai 1826

St. A. Konzept

Teilt ihm seine Ernennung zum Landtagsmarschall mit, sowie seine Uebernahme dieser Stellung. „Da ich vernehme, dass der Landtag erst im November wird einberufen werden, so ist die nöthige Zeit vorhanden, sich zu den zum Vortrag bestimmten Gegenständen gehörig vorzubereiten und auch zu erwarten, dass sämtliche Abgeordnete sich einfinden werden.“

¹⁾ S. oben S. 365, Anm. 2.

²⁾ Caroline von Bülow, dritte Tochter Gabrieles von Bülow geb. Humboldt (s. oben S. 61, Anm. 1), geb. 27. Februar 1826, unverh. gest. 1887.

Stein an Rochow

Nassau, 24. Mai 1826

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92, Rochow

Uebertragung des Landtags-Marschall-Amtes an Stein. Gründe für seine Annahme der Stellung, u. a. „Anhänglichkeit an mein selbstgewähltes Vaterland“, sowie die Ueberzeugung von der Bedeutung der Institution. Hauptaufgaben der Landtags. 1. Einführung der Städte-Ordnung in den westlichen Provinzen Preussens. Vorschläge Steins für eine Revision der Städte-Ordnung (Verschärfung der Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts, Neuordnung des Verhältnisses von Magistrat und Stadtverordneten). 2. Schaffung einer ländlichen Kommunal-Ordnung. Stein befürwortet stärkste Anlehnung an die altwestfälischen Einrichtungen. 3. Einschränkung der Gewerbefreiheit.

Durch eine Cabinets Ordre dd. 17. m. c. ist mir die Uebertragung der Stelle eines Landmarschalls für den bevorstehenden Westphälischen Landtag bekannt gemacht, ich habe sogleich d. 23. m. c. meinen Dank S. M. dem König abgestattet und den Auftrag als einen Beweis des Allerhöchsten Zutrauens angenommen. Meine Anhänglichkeit an das König haus, an mein selbstgewähltes Vaterland und meine Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit des landständischen Instituts ist zu gross, als dass ich einen Augenblick hätte Bedenken getragen, mich bereitwillig zu erklären, und dass ich nicht alle meine Kräfte anwenden sollte, um von meiner Seite zu seiner Benutzung, Entwicklung und Befestigung mit-zuwürken und auf diese Art zur Realisirung der edlen Absichten des Königs als Stifters und S. K. H. des Kronprinzen als Beschützers und leitenden Genius dieser Institution beyzutragen.

Zu den wichtigsten Gegenständen, womit sich der Landtag beschäftigen wird, gehört nach meiner Meynung die Städte Ordnung. Da die Bürgerschaft gewisse bedeutende Corporations Rechte erhält, nicht mehr ein Aggregat nebeneinander wohnender Handwerker, Nahrungstreibender, Tagelöhner ist, so muss man auf eine zweckmässige Zusammensetzung der Bürgerschaft bedacht seyn, auf religiöse Sittlichkeit, Angenessenheit, Wohlhabenheit. Nur mit dieser Eigenschaft versehene Individuen können stimmfähige Bürger bey Wahlen seyn. Um gewählt zu werden, wird ein höherer Grad von Vermögen erfordert. Das Eindringen des Pöbels in die Bürgerschaft und in die Stellen muss verhindert werden, und dieses ist um so wichtiger, da er in den Fabrik Städten Bielefeld, Iserlohn, Altena (Elberfeld, Cöln, Aachen in den Rheinprovinzen) so zahlreich und zum Theil roh ist.

Die Stellung der Stadtverordneten zur Bürgerschaft und zum Magistrat ist ein zweyter sehr wichtiger Gegenstand. Die Gränzen der Befugnisse des letzteren gegen die Stadt Verordneten sind schwankend, die Mittel zur wechselseitigen Einwirkung fehlen, sie stehen schroff gegen einander. Die Stadt Verordneten müssen allerdings Selbstständigkeit haben, sonst wird aller Gemeingeist getötet, alle Einwirkung ihrer Einsichten auf die öffentlichen Angelegenheiten vernichtet oder wenigstens gelähmt. Dagegen muss zwischen beyden Instituten eine wechselseitige

Einwirkung stattfinden, sie kann entstehen, wenn der Magistrat entweder durch einen in der Versammlung der Stadt Verordneten erscheinenden Abgeordneten seine Anträge an sie machen lässt oder wenn in solchen Fällen ein paar Mitglieder des Magistrats in der Versammlung der Stadt Verordneten mitzustimmen berechtigt sind, in solchen Fällen nämlich, wo der Magistrat über bedeutende Gegenstände Anträge zu machen hat.

Sehr zu wünschen wäre es, dass den in der Stadt Feldmark stark Begüterten, wengleich Auswärtigen, das Bürgerrecht beygelegt würde. Es sind nämlich in Westphalen die meisten Städte entstanden durch Ansiedlungen um Hauptkirchen, z. B. Münster, oder um Burgen und durch Einverleibung ganzer Dörfer in diese Ansiedlungen. Daher kömmt es, dass adlichen Gütern bedeutende Theile der Stadt Feldmark gehören . . .

Mit der Städte Ordnung sollte man in Westphalen zugleich die ländliche Communal Ordnung in das Leben treten lassen, Sie bestand bis 1806 . . . unter dem Nahmen von Erbentagen, Kirchspielstagen und würde, in das Leben gerufen, die gegenwärtige Französische Communal Ordnung verdrängen, deren Folge ist die kostbare unnötige Burgemeisterey, Mairien, der überwiegende Einfluss der Nahrungstreibenden, das Zurückdrängen der Grundbesitzer oder Bauern.

Gegen die unbedingte Gewerbefreyheit, die das Anhäufen eines unsittlichen, lasterhaften Gesindels begünstigt, die Handwerks Ehre untergräbt, hat man sich im In und Ausland ausgesprochen, in Bayern z. B. hat man ein ganz passendes Gesetz erlassen. H. Stadt Rath Knoblauch, der mich im verflossenen Jahr in Cappenberg besuchte, hat über diesen Gegenstand sehr verständige Ansichten, ich besorge aber, bey der zukünftigen Bearbeitung des Gewerbe Polyzey Gesetzes wird die Meynung der Doctrinärs das Uebergewicht erlangen, wenn man ihnen nicht Männer beyordnet, die weniger einseitig sind.

Persönliche Angelegenheiten.

Vincke an Stein

Münster, 1. Juni 1826

St. A. — Vollst. gedr. Kochendörffer a. a. O. S. 97f.

Freude und Befriedigung über Steins Ernennung zum Landtagsmarschall. Sieht darin eine Bürgschaft für den Erfolg der Landtagsverhandlungen.

Keine erfreulichere Kunde hätte mir werden können als die durch Euer Excellenz verehrliche Benachrichtigung vom 23. v. M. mir gewordene von Hochderselben Ernennung zum Landtagsmarschall, die so schnell mir selbst unerwartet war¹⁾. Mein sehnlichster Wunsch findet darin seine Befriedigung, und ich bin nun nicht nur beruhigt über den Erfolg des ersten Landtages, sondern zugleich überzeugt, dass der gute

¹⁾ Vgl. dazu noch den Glückwunsch Spiegels vom 8. Juni 1826, gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 240.

Geist, welcher auf demselben sich aussprechen und ausbilden wird, auch über alle folgenden sich ausdehnen werde. Auch ist die Freude über diese Ernennung allgemein und versichert Euer Excellenz, dass ehrenvolles Vertrauen Ihnen überall entgegenkommen wird.

Privatnachrichten zufolge ist beim Könige wirklich darauf angetragen, die Eröffnung erst im Spätherbst zu bestimmen.

Hoffentlich halten Sie Wort, im Juli nach Cappenberg zurückzukehren.

Sehr dankbar erkenne ich auch die Versicherung Euer Excellenz Teilnahme an meinem grossen Schmerze ¹⁾ . . .

Stein an Spiegel

Nassau, 9. Juni 1826

Preuss. Staatsarchiv Münster. Nachlass Spiegel

Die Hauptpunkte der Beratung des bevorstehenden westfälischen Landtages. Andere politische Tagesfragen.

In dem Antheil, welchen E. Erzbischöfliche Gnaden an der mir geschehenen Uebertragung der Stelle eines Land Marschalls nehmen, und in der Art, wie Sie diesen Antheil ausdrücken, erkenne ich den alten seit so vielen Jahren in so mannigfachen Verhältnissen bewährten Freund, sein Urtheil ist zu nachsichtig, seine Erwartungen zu gespannt.

Die königlichen Propositionen werden die Ablösungs Ordnung, Einführung der Städte Ordnung, Gewerbe Polyzey, Handels Beschränkungen betreffen, auch die Freyheit der Rheinschiffahrt, alles Gegenstände von der grössten Wichtigkeit. — Ich hätte sehr gewünscht, über diese Gegenstände mich mit mehreren verständigen Männern in den grossen Städten der Rheinprovinzen zu besprechen und zu berathen, da sie ein allen Provinzen gemeinschaftliches Interesse betreffen, und bitte ich daher E. Erzbischöfliche Gnaden, Dero Aufmerksamkeit ihnen auf einige Augenblicke zu widmen.

Mit grossem Unwillen vernehme ich, dass Fürst Hatzfeld ²⁾ sich um die Landtags Marschallstelle in den Rheinprovinzen bewirbt, er ist durchaus dazu unfähig und ihrer unwürdig, durch Unwissenheit, Flachheit und ein der Frivolität, Niederträchtigkeit und der gemeinen Intrigue gewidmetes Leben, durch seinen dummen Geld und Adel Stolz wird er die übrigen Stände kränken und erbittern.

Zu wünschen ist es, dass die Wahl auf den Fürsten von Neuwied ³⁾ und Graf Spee ⁴⁾ falle, beydes rechtliche, achtbare Männer —

Man schreibt von Frankfurt, der König von Bayern habe nach München

¹⁾ Vinckes Gattin, Eleonore von Vincke, war am 13. Mai 1826 gestorben.

²⁾ Der durch sein Versagen bei der Besetzung Berlins 1806 bekannte Fürst Ludw. v. Hatzfeld, damals preuss. Botschafter in Wien. Vgl. Bd. III. S. 273 u. unten S. 482.

³⁾ Fürst Aug. von Wied-Neuwied (gest. 1836).

⁴⁾ Franz Adam Jos. Anton Graf von Spee (1781—1839).

als Professoren der neuen Universität Arndt und Görres ¹⁾ berufen — haben Sie hiervon etwas gehört?

Ich freue mich sehr, E. Erzbischöfliche Gnaden bald in Ems zu sehen — noch mehr, würden Sie mein demüthiges Dach in Nassau besuchen. Das Erzbischöfliche Circular über die Wallfahrten finde ich in seinem Inhalt und seinem Ausdruck ganz vortrefflich, ernst, würdig, eine kirchliche Sprache, den Missbrauch auf eine schonende Art untergrabend. E. Erzbischöflichen Gnaden Beschwerden über das Departement der Erziehung und Cultus sind sehr gegründet. Für die fernere Unterstützung der Quellen Schriftsteller empfangen Sie meinen innigsten Dank . . .

Wilhelm von Humboldt an Stein
St. A.

Tegel, 25. Juni 1826

Die Ausschmückung des cappenberger Saales. Persönliche Angelegenheiten Humboldts. Sein Gut in Schlesien und die Lage des dortigen Grossgrundbesitzes.

Ich schreibe Ihnen, verehrungswürdigster Freund, heute eigentlich im Namen meiner Frau, die durch ihre leider noch immer wiederkehrenden rheumatischen Schmerzen ganz gegen ihren Willen, da ihr das Schreiben an Sie eine so angenehme Beschäftigung ist, am eigenen Schreiben verhindert wird. Ich benutze für mich selbst mit grossem Vergnügen diese Veranlassung. Denn Sie können gewiss glauben, theuerste Excellenz, dass ich mich unendlich oft in Gedanken mit Ihnen beschäftige und nur nicht regelmässig schreibe, weil gerade die Dinge, über die ich mich am liebsten mit Ihnen unterhielte, für Briefe zu weitläufig und nur für das lebendige Gespräch gemacht sind, in dem man Ideen leicht und schnell austauscht.

Ueber die Verzierung Ihres Saales ist meine Frau der Meinung, die, wie aus Ihrem Briefe hervorgeht, ja auch schon Ew. Excellenz eigene ist. Sie hält es Ihrer Lage, Ihrer Stellung und vor allem Ihren Gesinnungen angemessen, dass Sie etwas so bedeutendes für die Kunst thun, und als einen Beweis, dass man so etwas in solchen Umständen thun muss, hinterlassen. Durch den Ort, wo Sie es thun, und durch die Wahl der Gegenstände verbindet es sich mit Ihren individuellsten Ansichten, und es liegt wirklich etwas Edles, Schönes, Ihrer vor allen andern Würdiges darin, so wie Sie auch in Nassau gethan haben, Privatwohnungen nicht bloss nach Bequemlichkeit und Mode mit vergänglichem Schmuck, sondern mit dauernden Kunstwerken, zum Ausdruck tiefer Gefühle oder zum Andenken an grosse Ereignisse auszustatten. Lassen Sie also keinem Zweifel Raum. In einem Jahre steht der Saal vollendet da, und der Himmel wird einen Mann wie Sie, der, solange er lebt, vielen zum Trost und zur Kräftigung dasteht, noch viel länger als diese wenigen Jahre erhalten.

¹⁾ Görres erhielt einen Ruf nach München, Arndt nicht. Vgl. Görres' Brief an Stein vom 4. März 1827.

Hienach ist meine Frau ganz der Meinung, dass Sie sogleich das Bild von Kolbe beginnen lassen, nämlich die Schlacht, und fragt nur an, ob Sie sie ermächtigen, es bei diesem Maler für 1500 Th. . . . zu bestellen? Soviel sie kann, wird sie dann durch ihren und andern Einfluss für die Güte der Ausführung sorgen. . . .

Wir leben seit einigen Wochen hier und würden, ohne die immer noch schwankende Gesundheit meiner Frau, ungetrübt heiter und glücklich seyn . . . Sie hat zwar eine so englische Geduld und eine so unzerstörbare Geistesklarheit und Heiterkeit, dass man im Gespräch oft ihr Leiden nicht bemerkt. Aber es ist doch nur zu sicher vorhanden und untergräbt doch die Kräfte. Ich hoffe indessen von Ihrer ursprünglichen, so äusserst guten Constitution, die sich auch jetzt noch bewährt. Ohne diese Hoffnung einer wirklichen Herstellung würde mein Leben, das immer, in allen öffentlichen und Privat Verhältnissen, innig mit dem meiner Frau verbunden gewesen ist und seyn wird . . . unendlich trüb seyn.

Sie erwähnen, theure Excellenz, meine Wirtschaftsbemühungen in Schlesien ¹⁾. Die hat nun aber kein grosser Erfolg gekrönt. Das müsste indes immer [?] seyn, wenn nicht die ganze Provinz so litte. Man sieht eben jetzt die verderblichen Folgen eines Creditsystems ohne Amortisation. Die Generation der 70er und 80er Jahre in Schlesien hat die jetzige in eine Schuld gestürzt, die, fast ohne Ausnahme, jeden Rittergutsbesitzer nur zum Eigenthum der Hälfte des Nominellen, vielleicht auch nur des Viertels und Achtels des jetzigen wahren Werthes seines Gutes macht. Jedes Gut hat nun eine fast unablässige Rente auf sich . . . Daraus kann nur gänzlicher Ruin vieler und Kraftlosigkeit in Absicht der Geldmittel bei fast allen nöthigen Cultur . . . ²⁾ für die Provinz entstehen, und das Uebel ist kaum zu heilen. . . .

Ich beschäftige mich zwar nun mit Dingen, die von diesem und allem Praktischen durchaus fern liegen, weil es immer mein Grundsatz gewesen ist, dem Praktischen nur dann Zeit zu widmen, wenn man auch praktisch eingreifen kann.

Allein in Gedanken und Gefühlen nehme ich an allem, was vorgeht, ununterbrochen Antheil und würde mich oft gern mit Ihnen darüber besprechen. Sehen wir Sie nicht im Winter wenigstens in Berlin?

Stein an Gräfin Reden

Preuss. Staatsarchiv Breslau

Nassau, 29. Juni 1826

Prinz Wilhelm von Preussen. Das Kronprinzenpaar. Grossfürstin Maria v. Weimar. Die Dekabristenverschwörung.

Sorge um die Gesundheit der Frau von Reden.

Von Ihren Fischbacher Nachbarn besuchte mich Prinz Wilhelm kurz vor seiner Reise nach Holland und versprach, auf der Rückreise mit seiner

¹⁾ Auf seinem Gut Ottmachau in Schlesien, das er gegen Verzicht auf seine Minister-Pension vom Staat erhalten hatte.

²⁾ Unleserliches Wort.

Gemahlin seinen Weg über Nassau zu nehmen, er ist immer gleich einfach, verständig, wohlwollend.

In unserer Nähe haben wir nun unsere Kronprinzess, ihre Gesundheit ist sehr gut, viel besser als im verflossenen Jahr, mögten die Wünsche so vieler für das Glück dieses edlen geliebten Fürstenpaares erfüllt werden, der Kronprinz wird Ende des Monats July erwartet.

Um diese Zeit kommt auch die Grossfürstin Marie von Weimar, noch tief erschüttert durch den Tod ihres angebeteten Bruders — alles was ich von der in Ems anwesenden Familie Stourdza hierüber erfahre, ist höchst traurig, ihm war die Verschwörung bekannt, er hatte den Befehl gegeben zur Verhaftung eines der Haupträdelsführer, eines Mannes, den er mit Wohlwollen überhäuft . . .

Vergebliche Bewerbung des jungen Itzenplitz um Therese vom Stein und andere persönliche Angelegenheiten.

Stein an Gagern

Nassau, 1. Juli 1826

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg

Capodistria. Die griechische Frage. Einladung nach Nassau.

In der Anlage habe ich die Ehre E. E. „Coup d'oeil sur l'avenir de la Grèce etc.“ zu übersenden, von Capodistria und Stourdza. — Letzterer gab es mir, ersterer ist in England — und ich glaube, dieses wird mit Ernst und Nachdruck unterhandeln, unsere Preussischen Diplomaten in Ems verkündigen zwar den Untergang, es sind recht gute Leute, aber nicht viel im Capello.

Wenn Sie nach Ems gehn, so logiren Sie nur hier mit dem caro figliolo, wir schicken ihn, wenn er ein Jäger ist, auf die Jagd in den Wald; ist er ein Ictus, in die Bibliothek.

Wir vegetiren hier so sachte fort. . . .

Wenn Sie herkommen, will ich Ihnen einiges Bedeutendes über Paris, September 1815, sagen — die Neugierde wird Sie herführen, bis dahin bouche close. Vale.

Stein an Wilhelm von Humboldt

Nassau, 5. Juli 1826

Archiv Schloss Tegel

Die Oelgemälde für Cappenberg.

Ew. Exc. Schreiben datiert 25. Juny hat mich herzlich erfreut, nur nicht die Veranlassung. Die Nachricht von dem Fortdauern der Leiden Ihrer Frau Gemahlin ¹⁾ betrübt mich sehr, möge Gott sie Ihnen und Ihren Freunden erhalten . . . Vorläufig schicke ich Ihnen, teure Exc., Auszüge aus Widukind, Regino, Otto Frisigensis ²⁾. Ihre Ohren, die an die Süssigkeit des Sanskrits gewohnt sind, werden durch diese barbarischen Namen sehr gefoltert werden . . .

¹⁾ S. oben S. 389 f.

²⁾ S. oben S. 355 f.

Herr Kolbe wird finden, dass die Ungarn im 9., 10. und 12. Jahrhundert scheusslich hässlich waren, und dass er sich, um sie treu darzustellen, einen ausgestopften Kalmücken oder Kirgisen verschreiben sollte.

Andere, unbedeutende persönliche Angelegenheiten Steins und einiger Bekannten.

Stein an Gagern

Nassau, 9. Juli 1826

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg

Besuche aus Ems in Nassau. Anfrage wegen Literatur gegen die Einführung des Code Napoléon.

Unsere Nachbarschaft ist sehr belebt und wird es den Sommer hindurch bleiben. — Gestern ass Capodistria hier, morgen Bernstorff. Wann Herr v. Gagern? Wissen Sie es nicht? Hat nicht Herr v. Almedingen¹⁾ und Herr v. Grolmann²⁾ in D[armstadt] gegen Einführung des Code Napoléon geschrieben? Wie heissen die Bücher? ich habe ein grosses praktisches Interesse, es bestimmt zu wissen.

Es lebe Lord Cochrane!³⁾

Stein an Gräfin Voss

Nassau, Mitte Juli 1826

Nach Pertz a. a. O. VI, 1. S. 266 f. Dort vollst.

Persönliches. Die griechische Frage.

Bedauert ihre Abwesenheit aus Ems.

Wir erwarten den Kronprinzen, die Grossfürstin Marie, und wenn alles dieses erschienen, so gehe ich Anfangs August nach Cappenberg . . .

Nichts ist über meinen Winter bestimmt; ich wünschte, nachgeendigem Landtage im Januar nach Berlin zu gehen, dieses hängt von hundert Dingen ab, die nicht in meiner Hand stehen — unter andern von Geld und Gesundheit. Die meinige ist zwar gut bis zur Unbescheidenheit, denn ich hätte volle Musse, krank zu seyn.

Ich laure auf den ersten Kanonenschuss des Lord Cochrane, ich höre, sein Hauptschiff hat er Fürst Metternich genannt; da dieser ein Freund ist von Zweyzüngigkeit, double dealing, so findet er sich auf diese Art in seiner wahren Stellung, eine Hand mit dem Oelzweig, eine mit der Lunte. Eine ganze Griechische Colonie ist in Ems, an der Spitze Capodistria. Ich habe Frau v. Clausewitz die „Nouveaux chants grecs“ von Fauriel⁴⁾ geliehen, um sie Graf B[ernstorff] vorzusingen oder vorzulesen.

¹⁾ S. Bd. V.

²⁾ K. L. W. Grolmann (1775—1829), Prof. der Rechte in Giessen, vor allem als Strafrechtler bekannt. Er hat aber auch (1810/12) ein „Handbuch über den Code Napoléon“ geschrieben, gehörte jedoch seit etwa 1813 zu den politischen Gegnern Napoleons. 1819 Staatsminister und Schöpfer des hessisch-darmstädtischen Verfassungsedikts vom 17. Dezember 1820. S. Treitschke, Deutsche Geschichte III (9. Aufl.), S. 60 ff.

³⁾ S. oben S. 382, Anm. 2.

⁴⁾ Claude Charles Fauriel (1772—1844), französischer Historiker und Philosoph, der durch seine „Chants populaires de la Grèce moderne“ (1824/25) zuerst bekannt geworden war.

Stein an Rochow

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92, Rochow

Auskünfte über Lilien-Bork, Korff, Hövel, Romberg.

Nassau, 23. Juli 1826

Das Resultat meines näheren Nachdenkens über die in E. Hochwohlgeb. s. g. Schreiben d. d. 12. m. c. erwähnten Individuen bleibt dasselbe.

H. v. Lilien ¹⁾ ist im allgemeinen wenig bekannt, in seiner Nähe hält man ihn für einen gescheuten Mann . . . Er gehört nicht zu dem eigentlichen alten Westphälischen Adel, sondern zu den Werlischen Salzkütern oder Patriziern.

H. v. Korff ²⁾ ist ein bedeutender Gutsbesitzer, gehört zu den altadlichen Münsterländischen Familien, ist Regierungsrath und zwar ein tüchtiger, geschäftsfähiger, verständiger, durchaus achtbarer Mann.

H. v. Romberg und H. v. Hövel kennen E. Hochwohlgeb. Der letztere bekleidete mit Ehren die Stelle eines Landraths, Kammerpräsidenten in Minden, dann Praefecten in Göttingen, trat aber ausser Westphälischen Diensten in das Privatleben zurück. Er besitzt einen grossen Umfang von Kenntnissen, ist etwas veraltet und breit.

H. v. Romberg ist ein tüchtiger Geschäftsmann. Die Wahl ³⁾ treffe, welchen sie wolle unter den dreien, so wird sie in sich gut seyn und den Beyfall des Publicums erhalten . . .

Mit der Fassung des mir gütigst mitgetheilten Entwurfs ⁴⁾ bin ich völlig einverstanden.

Dass E. Hochwohlgeb. die nöthige Sorge für Ihre Gesundheit vernachlässigen, nicht nach Carlsbad gehen, sondern sich im Geschäftsleben aufreiben, habe ich . . . von Ihren Freunden mit Leidwesen erfahren. Die Gesundheit ist doch ein unschätzbare Gut, die Bedingung unserer irdischen Würksamkeit, ich klage Ihre Frau Gemahlin an . . ., dass sie nicht auf der Reise nach Carlsbad bestand.

Ich gehe den 3. August nach Cappenberg . . .

Stein an Gagern

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg

Bevorstehende Abreise Steins nach Cappenberg. Besuche aus Ems und Nassau. Der Kronprinz von Preussen. Die Regierung Alexanders I. von Russland. Weltabgewandte Stimmung Steins.

Nassau, 2. August 1826

Dies ist der letzte Brief, den E. E. von mir aus Nassau erhalten, da ich den 4ten nach Cappenberg abreise und vor dem nächsten Frühjahr nicht wieder komme — ein längerer Aufenthalt E. E. in unserem Lahnthal wäre mir sehr angenehm gewesen, er ist aber immer so kurz und vorübergehend, dass vieles unberührt und unbesprochen bleibt. Unter dessen hatte ich manchen interessanten Besuch und Umgang, ins-

¹⁾ Clemens Frh. v. Lilien (1776—1852).

²⁾ Friedr. Frh. v. Korff (1775—1836), Geh. Regierungsrat in Münster.

³⁾ Zum stellvertretenden Landtags-Marschall. Sie fiel auf Korff.

⁴⁾ Fehlt.

besondere den des vortrefflichen, edlen G. Capodistria. Auch war mir das Wiedersehen des Kronprinzen höchst erfreulich; sein Ernst, womit er die Geschäfte behandelt, sein richtiges, wohlwollendes, gerechtes Urtheil, seine Liebe zu der Nation, an deren Spitze er steht, seine Frömmigkeit, alles dieses ist höchst befriedigend und giebt die grössten, schönsten Hoffnungen, die zum Theil schon erfüllt werden, da ihm ein bedeutender Theil öffentlicher Geschäfte anvertraut ist.

Der stille ernste Schmerz der Grossfürstin ¹⁾ ist höchst rührend, das Gefühl ihres unberechenbaren Verlustes wird durch die Abscheulichkeit der Verschwörung, die das Leben aller derer bedrohte, die der Gegenstand ihrer innigsten Liebe sind, vermehrt, und durch die schwarze Undankbarkeit gegen den Kayser, der den Ruhm seines Volks so sehr erhöht. Es erscheint unter seiner Leitung nicht mehr als das Glück seiner Nachbarn zerstörend, sondern es errang gemeinschaftlich mit ihnen die Unabhängigkeit der Nationen.

Ich freue mich, in meine Einsamkeit zurückzukehren, denn ich sehne mich nach Ruhe. Gesellschaft, sagt ein guter Dichter, lehrt Lebensklugheit, Einsamkeit macht uns mit dem Grab bekannt. —

„Was ist der Tod ?

Unser Freund; in allen Leiden

Unser Trost; in aller Noth

Unser Helfer; aller Freuden

Beste Hoffnung; jedes Joch

Wird von ihm uns abgenommen,

Und auf ewig.“

Gleim.

Ich sehe in eine sehr trübe Zukunft — der Elemente der Unruhe sind so viele; freylich quillt aus dem Bösen das Gute, die Vorsehung und die Hand eines liebenden Vaters leitet alles, auf ihn wollen wir vertrauen, nicht zagen — dies beruhigt, denn von den sly crafty animals call'd politicians, von diesen Homuncionen, erwarte ich nichts.

Stein an Hoevel

Hagen, 5. August 1826

St. A. Abschrift. Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 270

Bittet, ihn auf der Durchreise nach Cappenberg in Herbeck besuchen zu dürfen.

Pertz an Stein

Hannover, 14. August 1826

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Pertz. L 371

*Glückwunsch zum Erscheinen des ersten Bandes der Monumenta Germaniae Historica.
Bittet, ihn Stein persönlich überbringen zu dürfen.*

E. E. verehrtes Schreiben vom 6ten Mai habe ich nicht vor Vollendung des ersten Bandes der Monumenta beantworten wollen. Diese ist nun

¹⁾ Maria von Weimar, der Schwester des Zaren.

erfolgt, und ich darf der erste seyn, der E. E. im Namen des gesamten Vaterlandes für die Ausführung eines Werkes dankt, welches Ihre Liebe zu ihm ins Leben gerufen, Ihre Einsicht, Ihre Willenskraft und Ihre Aufopferungen begründet haben und dessen ferneres Gelingen nun unter dem Schutze der Vorsehung nicht zweifelhaft ist. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn E. E. mir erlaubten, Ihnen den ersten Band in Cappenberg zu überreichen, besonders da noch mehrere Gegenstände von Wichtigkeit für das Unternehmen sind, worüber ich Ihre Befehle zu empfangen wünschte.

Herr Rath Schlosser wird E. E. bereits geschrieben haben, dass die Gesinnungen in Hannover dem Werke günstig sind; indessen werde ich erst übermorgen die Ehre haben, den Herrn Graf Münster zu sehen und dieses zu abermaliger Erinnerung an die verheissene Unterstützung benutzen.

Stein an Pertz

Cappenberg, 20. August 1826

Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 92. Pertz L 370. — Vollst. gedr. bei Pertz a. a. O. VI. S. 272

Freude über das Erscheinen des ersten Bandes der Monumenta Germaniae Historica, Einladung nach Cappenberg.

Die mir von E. W. unter dem 14ten m. c. mitgetheilte Nachricht von der Vollendung des 1sten Bandes der Monumenta hat mir unsägliche Freude gemacht, sie wird in einem hohen Grad vermehrt werden, wenn Sie selbst ihn mitbringen, indem Sie mich mit Ihrem Besuch erfreuen. Ihnen gebührt der wichtigste Theil des Verdienstes, mir nur das Lob, durch guten Willen zur Veranlassung und Beförderung der Unternehmung beygetragen zu haben. . . .¹⁾

Gagern an Stein

Hornau, 27. August 1826

St. A.

Die Schnüffeleien der Zentraluntersuchungskommission in Mainz. Gagern, Stein, Gneisenau als geistige Väter der demagogischen Umtriebe dargestellt. Zweifelhafte politische Charaktere als Hauptvertreter der Untersuchungskommission.

Mein heutiger Brief ist von eigener Art und einzig einem Gegenstand gewidmet. Ich meine, nichts könne mich dispensiren, E. E. darüber zuzuschreiben.

Die Commission zu Maynz hat ein umfassendes Opus gefertiget. Ich glaube in verschiedenen Abtheilungen. Unter der Hand vernahm ich, dass ich darin figurirte.

Vor nähmlich acht oder neun Jahren . . . kam mein Sohn Heinrich mit etlichen Cameraden von Jena auf einer Fussreise in meine Nähe und meldete seine nahe Ankunft. Üblen Humors versagte ich diese Erlaub-

¹⁾ Vergl. dazu noch die weitere Korrespondenz zwischen Stein und Pertz bei Pertz a. a. O. VI, 1. S. 273 ff. Der Besuch von Pertz in Cappenberg verzögerte sich bis Mitte Oktober.

niss und verwies ihm, mir unbekannte Personen zu den Frauen in das elterliche Haus zu bringen. Er kam also allein, und da ich im Begriff war, anhero zu gehen, gestattete ich ihm, auf der Heimreise mir seine Cameraden nach ihrem Verlangen dort zu präsentiren. Einer dieser jungen Männer, wie ich vernehme, war später sehr befangen und ist oder war in diesen Untersuchungen über die Umtriebe compromittirt und, ich will annehmen, strafbar. Wenn die Commission die vita anteacta verfolgte und diese Spur fand, so thut sie ganz wohl, davon Erwähnung zu thun. Wenn es aber heisst, wie ich vernehme: Zusammenkunft zu Hornau, so werde ich diese Herren Grammatik und Logik lehren, so viel an mir ist.

Allein ich vernehme nun mit Zuversicht weiter, dass in der Einleitung zu diesem Opus die Namen Stein, Gneisenau, Eichhorn auf eine sehr unanständige Weise erscheinen, als solche, die früher durch zu rasche Worte und Werke zu allen diesen Excessen Anlass gegeben hätten!! Der Autor dieses vortrefflichen Products ist der bayrische Commissär Herr Hörmann, ein übergelaufener Tyroler ¹⁾. Derselbige der früher die Alemannia redigirt oder mit redigirt hat, worin fast wörtlich dieselben luminosen Ansichten enthalten waren. Also semper idem. Aber die Commission sollte solch Zeug nicht in die Welt senden. Sie assimilirt sich dann und aggregirt sich zu solcher Schlechtigkeit. Beauftragt gleichsam im Namen der Nation zu wirken und bessere Sitte herbeyzurufen, gibt sie eines der merkwürdigsten Beyspiele der Befangenheit, des Unverstandes und der gröbsten Undankbarkeit. Diese Sorte Menschen hätte in den Jahren, wo es galt, nicht eine Ratze aus dem Ofen gelockt, sie vielmehr darin eingesperrt.

Schliessen Sie nicht daraus, als ob ich wahrhaft zornig wäre! Es hat fast seine drolligen Seiten. Manch Ministerium, ich weiss es, mag sich nicht übel en embarras darüber befinden!

Indessen gebührt es sich, dass Sie es wissen — der Brief steht auch ganz zu Ihrem Befehl.

Stein an Rochow

Cappenberg, 30. August 1826

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92, Rochow

Steins Vorbereitung auf den bevorstehenden Provinzial-Landtag. Bedenken gegen die Verwendung des Schlosses in Münster als Versammlungslokal. Bittet um Mittheilung der zu erwartenden Propositionen, um sich einarbeiten zu können.

Seit meiner Rückkehr in diese Provinz habe ich mich mit den Vorbereitungen zu den Landtags Angelegenheiten beschäftigt, insofern es meine Lage gestattet, und erlaube ich mir, E. Hochwohlgl. einige Bemerkungen mitzutheilen.

1) Das zur Stände Versammlung bestimmte Local des Schlosses scheint

¹⁾ Vgl. über ihn Treitschke a. a. O. I (11. Aufl.). S. 644, II (9. Aufl.). S. 110, 578, insb. III (9. Aufl.). S. 344 f. Dort ist Hörmanns Bericht ausführlich behandelt.

mir nach der Kenntniss, die mir eine zweyjährige Bewohnung desselben verschafft, durchaus unpassend

a) wegen seiner Entfernung von der Stadt . . .

b) der Hauptsaal und die daneben liegenden Zimmer sind parquetirt, mit Spiegel Vergoldungen, Damast, Tapeten . . . versehen, versammeln sich hier einige siebzig Menschen, schreiben, sprechen, husten, speyen usw. — wie wird das alles aussehen und verderbt werden?

c) Wegen einer sehr fehlerhaften Verteilung des Platzes, es fehlt an Nebenzimmern für Bureau, Comités usw., selbst ein Abtritt. Herr von Vincke schlug den Friedens Saal vor auf dem mitten in der Stadt liegenden Rathaus . . .¹⁾

2) Mir wäre es sehr nützlich, vorläufig summarisch die Gegenstände der Propositionen von E. Hochwohlgeb. zu erfahren. Ich könnte mich darauf vorbereiten und auch mir einen Plan machen zur Bildung der Ausschüsse, welche die Propositionen bearbeiten sollen. Wir haben unter den Abgeordneten recht verständige Männer, aber auch einen oder den andern, dem von einem ihrer Mitverordneten das Studium des Schwabenspiegels empfohlen wurde.

Ich behalte mir vor, E. Hochwohlgeb. über Städte Ordnung, Communal Verfassung und Einwirkung der Provinzial Stände auf Verwaltung noch ausführlicher zu schreiben.

Stein an Gagern

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg

Cappenberg, 31. August 1826

Verachtung der Mainzer Untersuchungskommission und ihrer Schnüffeleien.

Wer schreiben kann oder glauben mag, dass ein durch Leben und Geschäfte geprüfter, durch Gelehrsamkeit gebildeter, in Deutschland und dem Ausland gekannter und geachteter Staatsmann eine gefährliche demagogische Zusammenkunft in Hornau mit einigen unbärtigen fratzenhaften Studenten halten kann, den lassen es E. E. schreiben und glauben, und warten Sie bis, in der Sprache des Herrn Satans Hiob 2, 5. 6 zu reden, Ihr Fleisch und Gebein angetastet wird.

Mögen die Maynzer Inquisitoren in meinen Handlungen, Reden, Gebärden Ansichten, Meynungen finden, was sie wollen, das kümmert mich wenig; dass sie mit denen, deren Werkzeuge sie sind, nicht in Einklang stehen, bekenne ich; und eben so, dass ich unter ähnlichen Umständen auf ähnliche Art handeln würde.

¹⁾ Der Landtag fand trotzdem im Schloss in Münster statt.

Stein an Romberg
Romberg'sches Archiv. Buldern

Cappenberg, 1. September 1826

Vorbereitung des ersten westfälischen Landtags.

Euer Hochwohlgebohren erlauben mir den Wunsch zu äussern, die Landtags Verhandlungen, welche ich Ihnen mitzutheilen die Ehre hatte ¹⁾, mir auf den 15. September zurückzuerbitten.

So viel ich äusserlich vernehme, so werden die Propositionen betreffen
Ablösungs Ordnung,
Städte Ordnung,
Zoll Gesetz.

Mir scheint, man könnte auf dem Weg der Petition in Bewegung setzen:
Gemeinde Ordnung nach Analogie der Erbentage und Abschaffung
der kostbaren und unnützen Burgemeister Verfassung —
Ansiedlung auf dem platten Land —
Vererbung der Bauernhöfe —
Gewerbe Gesetzgebung oder Umformung der Gewerbe Freyheit und eine
angemessene Zunft Ordnung.

Gagern an Stein
St. A.

Hornau, 6. September 1826

*Bittet um ein Bild Steins. Berichtet über eine Unterredung mit Metternich auf dem
Johannisberg. Selbstüberschätzung Metternichs. Das Problem der Auswanderung
(Brasilien), die griechische Frage in den Augen Metternichs.*

Ich habe grosse Lust, jeden meiner Briefe mit einer Art zudringlicher Betteley anzufangen.

Man verändert meine Zimmer, in mein Schlafgemach werde ich meine illustren Zeitgenossen und andere bonne compagnie der Vorwelt versetzen, Freund und Feind scheiden. — Ergo. Ergo sollen mir E. E. Rutje, Rutje, wie einer meiner Vettern sagt, das heisst *coûte qui coûte*, Ihr Bild in irgend einer Form verehren. Ich will ihm schon eine Stelle anweisen, wo Sie auf den Napoleon und etwa auch auf den Louis XIV. oder Cardinal Richelieu hinblinzen. Wenn Sie nach Berlin kommen, erbitten Sie, dass G. Gneisenau mich auch so bedenke. Ausser Blüchern habe ich die andern Preussischen Helden nicht gekannt!

Den Fürst Metternich werde ich aus diesem Cabinet heraus lassen, obgleich er ganz höflich auf dem Johannisberg ²⁾ war. Münch ³⁾ hatte mir geantwortet wie folgt auf meine Anfrage, worin ich 1) bemerkte, dass kleine Hostilitäten de part et d'autre vorgefallen seyen; 2) die Gegenstände namhaft machte, worüber ich den Herrn Fürsten unterhalten wollte.

¹⁾ Stein hatte Romberg am 11. August 1826 u. a. die Verhandlungen des sächsischen Landtags und die Landtagsabschiede der pommerschen und preussischen Provinzialstände übersandt. Steins Schreiben vom 11. August 1826 ebenfalls im Romberg'schen Archiv zu Buldern.

²⁾ S. Bd. V. S. 39, 167, 253.

³⁾ S. oben S. 206, Anm. 1.

In das Cabinet introducirt, wo ich zwey volle Stunden ganz allein mit ihm blieb, äusserlich also loco introitus: „Herr v. Münch hat mir geantwortet, E. Durchlaucht seyen artig, gastfrei, nachsichtig und hätten mehr als einmal Gefallen an meiner Unterhaltung bezeigt, darauf bin ich nicht nur gekommen, sondern ich wollte darüber Brief und Siegel ausstellen, wenn es allein darauf ankäme.“

Also auf das Canape gebracht, nahm dann der Herr Fürst den Faden, den er kaum wieder aus Händen liess. Ich kann annehmen dass er etwa sieben Viertelstunden und ich etwa eine geplaudert habe. Ich vernahm also:

Vorerst lang sein eigen Lob. Er sey Doyen unter den grossen Staatsbeamten, alles recurrirte an ihn (!!)— 18 Jahre habe er die Oesterreichische Monarchie durch Gefahren hindurch geführt; folglich kenne man ihn und sein System. Bereits gehöre er der Geschichte an! Wer sein Feind seyn wolle, müsse ein Narr seyn. Verba ipsissima — doch als ob er sie zu stark finde in Beziehung auf mich, ging er nun auch gleich zu meinem Lob über: Alles was ich schreibe, lese man in Wien mit der grössten Neugierde, es sey immer le ton de la bonne société, wie ein Gespräch im Salon, er unterhalte sich mit Gentz und andern Freunden gern darüber. Et sic porro. Gegen mich sey er in einer Art von Verlegenheit und falscher Position, er, der verantwortliche practische Staatsmann, gegenüber mir, in welchem er nie wisse ob er mit dem politischen Schriftsteller, mit dem Homme d'Etat oder dem Niederländischen Staatsrath zu thun hätte. Darauf nun ich:

Seiner Person feind zu seyn, sey kein Grund vorhanden. Lebhafter politischer Widersacher involvire nicht Feindschaft . . .

Um bey der Auswanderung anzufangen, so hätte ich auf meine Kosten bekanntlich nach Nordamerika gesendet, um die Frage in das Licht zu stellen. Ich sey in der Unterpfalz zu Haus und dort der vornehmste Edelmann mitten unter einer superabundanten Bevölkerung. Was also die Leute bewege, wisse ich sicher besser als der Herr Fürst oder irgend jemand. Auswanderung überhaupt halte ich für moralisch gut und für einen Wink der Vorsehung, wenn sie an der einen Stelle Menschen ohne Land und an der andern Land ohne Menschen seyn lasse. Man führe so die Unzufriedenen gelinde ab und in die unschädliche Ferne. Wenn man nicht Krüppel oder Banditen versende, so sey der Deutsche überall der vorgezogene, weil er der fleissigste und treueste und gewöhnlich der sparsamste sey. Aber in Brasilien gingen böse Dinge vor, Täuschungen, Zwang zum Soldatenstand, selbst der Familienväter, folglich am Ende Ruin und Elend. Und die Frau Kayserin ³⁾ sey dem in Person nicht fremd, das falle also nachtheilig auf das Königthum (principe monarchique) zurück, ja auf Oesterreich selbst, welches vielmehr dort Schutzengel und Schirm der Deutschen seyn sollte.

¹⁾ Leopoldine von Oesterreich, geb. 1797, gest. 11. Dezember 1826.

Darauf der Fürst Metternich:

Wie genau er Brasilien und den dortigen Hof kenne, man brauche eben noch mehr Rekruten als Ansiedler. Der Kayser ¹⁾ bey vielem Talent und Charakter habe sehr schlechte Erziehung gehabt. — Seine ganze dermalige Weisheit componire sich aus etlichen Fragmenten von Pradt ²⁾ und Benjamin Constant oder einigen Blättern und Rhapsodien des Constitutionnel. Die Oesterreichische Gesandtschaft, bey allem Willen zu helfen, sey in beständiger Verlegenheit . . .

Von da gingen wir auf Griechenland über, worin er Herr Fürst unerschöpflich war. Meine kurze Einleitung war nur die:

Ich hätte anfangs sehr an Tugend oder Energie der Griechen, folglich am Gelingen ihrer Sache gezweifelt. Seitdem diese Leute aber Tapferkeit und Helden-Widmung gezeigt hätten, sey mir ihre Unterjochung ganz undenkbar; selbst für die Ehre christlicher Monarchen, die sonst Verwünschung und Geringschätzung auf sich lüden. Er nun:

Schon Kaiser Alexander habe mit grossem Recht nicht von peuple grec sondern von peuplades grecques wollen sprechen hören. Die Mannichfaltigkeit, Spaltungen, Raublust dieser peuplades — die grosse Schwierigkeit wo? Unstreitig nur die Morea und die Inseln höchstens noch Athen mit einem kleinen Streifen. — Lang, lang die Sitten oder Unsitten dieser Mainotten. Er kenne das genau, denn er habe 300 Agenten auf allen Punkten (!!!!). Sie seyen alle feig (in welcher Demonstration er sich sehr gefiel). Wie angenehm es für sie sey, die Türken zu Nachbarn zu haben! — Sie grenzten in einer Breite von 400 Stunden an diese Türken; die Russen kaum 100. Wenn man die Türken nach Asien zurückwerfe, sey der Nachtheil gar nicht zu bemessen. Die Russen könnten jetzt mit etlichen tausend Cosaken ihre Grenzen decken. Dann werden 100 000de nicht hinreichen. Was er beständig den Russen predige!

Auf meinen ausgedrückten Wunsch irgend eines fremden Prinzen: das sey ganz unmöglich — er würde im ersten Monat todtgeschlagen; wer er auch sey. Man habe Leopold v. Coburg im Visir gehabt, sey aber davon wieder abgegangen. Jalousie zwischen den Mächten selbst... Und doch seyen alle Mächte einverstanden, ihnen keine Unabhängigkeit zuzugestehen, sie könnten einigen Tribut durch ihre eigenen Patriarchen in Constantinopel entrichten. Die Engländer handelten mit grosser Duplicität, sie wären die Anstifter von den Ionischen Inseln aus und wieder unter den decidirtesten, keine volle Unabhängigkeit zu wollen.

Auf meinen lauten Einwand, das Hospodaren-System sey das aller-schlechteste, entgegnete er:

Nein, etwas Besseres doch, ähnlich ungefähr dem was in Servien statt habe. — —

¹⁾ Vgl. unten S. 486, Anm. 2.

²⁾ Vgl. oben S. 368. Pradt hatte ausserdem einige Bücher über das Verhältnis Europas zu den Kolonialreichen geschrieben.

So mag es wohl jetzt in seinem Kopf und Bureau aussehen. Ich hoffe aber, Zeit, Kraft und Verstand sollen noch etwas Besseres bringen. Gegen ihn blieb ich auf meinem Satz, dass der fremde Fürst der Zuträglichere und seine Behauptung des Ermordens blosser Hypothese sey. Ich schloss jedoch mit der Ermahnung, was es auch sey, bald zu thun.

So lang blieben wir fest sitzen, ungeachtet mancher Anmeldungen — endlich unterbrach der Landgraf von Homburg.

Im Lauf der Conversation sprach er im Ton, als sey er der Russischen Seite ziemlich gewiss. Von Preussen aber — ich glaube gar zweimal — liess er fallen, es habe ein doppeltes Gouvernement, das sich aber finalement nach Russland hinneige.

Ich glaubte, diese Erzählung könne E. E. interessant seyn. Immer ist die Thatsache nicht zu leugnen, dass Gewalt in des Mannes Hand sey. An die Deutschen Sachen kamen wir also nicht. So wie er mir selbst sagte, dass er immer derselbige sey — so will ich es, aus meinem Gesichtspunct betrachtet, auch annehmen. Nur den Augenblick und die Schwierigkeiten des Tages berechnend. Kurz zu leicht!

E. E. habe ich nur zu bitten, nicht zu schwer zu seyn, das heisst, nicht zu schwermüthig. Nur Ihr Wohlwollen gegen mich sey centnerschwer!

Stein an Hoevel

St. A. Abschrift

Cappenberg, 14. September 1826

Fordert im Staatsinteresse eine möglichst gründliche Vorbereitung jedes einzelnen Landtagsmitgliedes auf die bevorstehenden Beratungen. Hauptgegenstände derselben.

. . . Ich halte es für nöthig, dass man sich zum Landtag vorbereitet, um ihn wegen seiner Kostbarkeit möglichst abzukürzen, nach den in anderen Provinzen angenommene Diaeten Sätzen kommt er auf 4600 Rt. monatlich allein an Diaeten . . . und wird nach Analogie der Landtage anderer Provinzen wenigstens 6—8 Wochen dauern, daher wünschte ich, dass man möglichst vorbereitet komme zu den Propositionen, mit den Petitionen.

Die Propositionen sind, so viel mir bekannt,

1. Ablösungs Ordnung,
2. Städte Ordnung,
3. Zoll Ordnung,

Ueber 1 u. 3 habe ich Materialien und die Verhandlungen auf andern Landtügen, über 2 habe ich Materialien von andern Landtügen und eine eigene Ausarbeitung ¹⁾. Alles dieses wünschte ich, Ew. Hochwohlgebohren vorzulegen und mit Ihnen zu berathen.

Gegenstände der Petitionen scheinen mir Communal Ordnung des platten Landes und Abschaffung der gegenwärtigen Verfassung der Bürgemeiste-

¹⁾ S. unten S. 405 ff.

reyen; Modification der Gemeinheitstheilungs Ordnung; freye Rheinfahrt, Maasregeln gegen Holland, Untheilbarkeit und Vererbung der Bauernhöfe, Gewerbe Polyzey Ordnung und Zunft Wesen.

Alles dieses sind Gegenstände eines ernstern Nachdenkens. Mancherley wäre auch noch zu besprechen über die äusseren Formen des Landtages u. s. w.

Die Bücher sind glücklich angekommen . . .

Denkschrift Steins „Ueber die Geschäftsordnung bey dem 1. Westphälischen Landtag“¹⁾. Cappenberg, 21. September 1826

St. A. Konzept

Hauptsächliche Zwecke der Geschäftsordnung: Regelung eines geordneten Verfahrens der Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung. Bildung von Ausschüssen. Behandlung ihrer Anträge im Plenum. Abstimmungsverfahren. Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Eine bedeutende Schwierigkeit entsteht bey dem bevorstehenden Landtag aus dem Mangel einer bestimmten Geschäftsordnung, welche eine prüfende erforschende Besonnenheit bey dem Berathen, Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem Inhalt der Abstimmung und Consequenz in dem ganzen Verfahren der Versammlung erhält und alle Vorsichts Maasregeln enthält, wodurch Uebereilung, Parthey Einfluss, Verwirrung, Verschleppung, Beschränkung der freyen Aeusserung der Meynung verhindert wird.

Da nun bereits ständische Versammlungen in dem grössten Theil der Monarchie gehalten, auch von ihnen nothwendig ein gewisses regelmässiges Verfahren beobachtet worden, so wäre eine vollständige Nachricht davon sehr belehrend und ihre Mittheilung wünschenswerth.

Die §§ 41—46 des Edicts dd. Berlin d. 27 März 1824²⁾ enthalten zwar einige Vorschriften über den Geschäftsgang, lassen aber vieles Wichtige unberührt. Der § 41 legt dem Landtags Marschall eine unbestimmte Befugniss bey, alles anzuordnen, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung Bezug hat, es bleibt aber bey ihrer Ausübung manches Bedenkliche, Zweifelhafte und Ohnvorhergesehene, wodurch wohl Reibungen entstehen können.

Die wesentlichen Theile der Geschäfts Ordnung für eine ständische Versammlung sind

1) die Art, wie die Königlichen Propositionen oder sonstige Anträge zur Kenntniss der Versammlung gebracht werden,

¹⁾ Ein Exemplar der von Stein gezeichneten lithographirten Ausfertigung der Geschäftsordnung befindet sich ebenfalls bei den Akten Steins im St. A. Als Vorlage dieser Geschäftsordnung diene diejenige des ersten sächsischen Provinzial-Landtags von 1825. Eine Abschrift derselben mit eigenh. Randbemerkungen und Streichungen Steins, auf denen wiederum die vorliegende Denkschrift beruht, ebenfalls im St. A.

²⁾ Gedr. Rumpf a. a. O. I. S. 119 ff.

2) das Verfahren bey der Berathung, Abstimmung, Abfassung der Beschlüsse,

3) die Mittel, jede Abweichung von der Ordnung zu verhindern.

Der Königliche Landtags Commissarius theilt nach §§ 35, 40 die Königlichen Propositionen den Ständen mit — lässt er sie vorlesen, oder übergiebt er sie zur Bekanntmachung dem Landtags Marschall? Wird nicht wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes jedem Mitglied der Landstände ein gedrucktes oder lithographirtes Exemplar zugestellt werden müssen, damit er den Inhalt mit Ruhe und Besonnenheit vor dem Tag der Abstimmung prüfen könne?

Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt nach § 40 der Landtags Marschall in der Plenar Versammlung mit Berücksichtigung des Stimmen Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung der an den Landtag gelangenden Angelegenheiten.

Die Anzahl der Ausschüsse und ihrer Mitglieder wird wegen der Menge der bey dem Landtag wahrscheinlich angeregten Gegenstände gross seyn und wegen der Rücksicht, so bey der Wahl ihrer Mitglieder genommen werden muss, sowohl auf die Verschiedenheit der drey ständischen Klassen als der fünf in ihrer Verfassung von einander abweichenden Provinzen, daher in der Regel jeder Ausschuss aus 15 Mitgliedern bestehen muss. Es können zwar dieselben Mitglieder an mehreren Ausschüssen Theil nehmen, dies hat aber auch seine Grenzen und Bedingungen.

Nun beziehen sich manche Gegenstände nur auf das Interesse einzelner Klassen der Stände, z. B. Städte Ordnung auf das der Städte, Ablösungs Ordnung auf das des platten Landes, und man würde daher ohne Nachtheile sich bey der Bildung des Ausschusses nur auf die bey der vorliegenden Angelegenheit interessirten Theile der Stände einschränken, da die Sache, insofern sie als allgemeine Landes Angelegenheit anzusehen ist, ohnehin in der Plenar Versammlung zur Berathung kömmt. Die Bestimmung des § 40 wegen des Directoriums der Ausschüsse könnte nichtsdestoweniger ohnverändert bleiben.

Der Bericht des Ausschusses wird von einem seiner Mitglieder verlesen, er muss die Resultate seiner Prüfung am Schluss des Berichts in kurzen Sätzen zur Erleichterung der Abstimmung aussprechen, worauf sodann der Landtags Marschall nach der unten vorkommenden Form darüber abstimmen lässt.

Die Art, wie Mitglieder des Landtags bey ihren Anträgen zu verfahren haben, bestimmt der § 43, sie zeigen vor der Versammlung schriftlich den Gegenstand dem Landtags Marschall an, der das Mitglied zur Haltung des Vortrages aufruft, dessen Inhalt schriftlich zum Protocoll gegeben wird.

Der Antrag muss zur Erleichterung der Abstimmung am Schluss in kurzen deutlichen Sätzen die Resultate und Vorschläge enthalten.

Bey Anträgen ständischer Mitglieder oder von andern Eingesessenen entsteht ein doppeltes Abstimmen:

- 1) Ueber die Vorfrage, ob die ständische Versammlung den Antrag in Berathung nehmen wolle, und, wenn diese bejaht,
- 2) über den Inhalt des Antrags.

Einzelheiten über die Behandlung solcher Anträge.

Ist die Berathung geschlossen, so schreitet die Versammlung zum Abstimmen.

Der Land Marschall lässt jeden einzelnen Satz des Antrags und die, es sey vom Ausschuss oder von den Mitgliedern, vorgeschlagenen Abänderungen vorlesen und darüber abstimmen.

Man kann nun entweder öffentlich oder durch ballotiren abstimmen . . . das Resultat macht der Landtags Marschall bekannt und lässt es zum Protocoll nehmen (§ 46).

Wie es ferner mit den Beschlüssen der ständischen Versammlung zu halten, bestimmen §§ 44, 48.

Protokollirung der Verhandlungen.

Welche Mittel stehen aber dem Landtags Marschall zu Gebote, um Ordnung bey den Verhandlungen in der Versammlung aufrecht zu erhalten? Dem Vorsitzenden wird in § 16 der Chur- und Neumärkischen Crayss Ordnung die Befugniss ertheilt, Ordnung stöhere Mitglieder von der Verhandlung auszuschliessen — soll dieses auf die Mitglieder des Landtags auch seine Anwendung finden? Soll dieses Ausschliessen allein in seiner Gewalt stehen? oder ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich? ¹⁾

Stein an Gräfin Giech

Cappenberg, September 1826

Nach Pertz a. a. O. VI, 1, S. 289

Lebensgrundsätze Steins. Vorbild seiner Mutter und des Ministers v. Heinitz. Der westfälische Provinziallandtag.

Ich habe nicht das mindeste Verlangen, eine Rolle zu spielen, und habe es nie in irgend einem Verhältniss des Lebens gehabt. Alles, was ich gethan habe, oder was ich thun konnte, schien mir immer so vollständig²⁾ unter einem gewissen idealen Guten, welches ich mir gebildet hatte; und dann war das Beyspiel meiner vortrefflichen Mutter und des verehrungswürdigen Staatsministers Heinitz beständig vor meinen Augen; ihr Leben war eine Reihe von Anstrengungen und Aufopferungen, und sie brachten niemals ihre Annehmlichkeit in Rechnung. In meinem Alter werden mir die langen Sitzungen, die Aufmerksamkeit, welche man den Verhandlungen widmen muss, sehr lästig seyn, erschöpfen, mich auf-

¹⁾ Vgl. dazu noch die „Zusätze . . .“ unten S. 423.

²⁾ Verschieden statt „unvollständig“?

regen; aber: „Thue was du sollst, komme was da wolle!“ Die Bestandtheile der Versammlung sind so ungleichartig in Hinsicht auf Gewohnheiten, Sitten, Bildung, Religion u. s. w., dass es unmöglich seyn wird, so entgegengesetzte Wesen zufrieden zu stellen.

Denkschrift Steins „Ueber die Städte Ordnung dd. 11.[!] November 1808“
St. A. Konzept Cappenberg, im September 1826

Grundideen der Städteordnung. Ihre Einführung in den westlichen Provinzen Preussens. Ihre Reformbedürftigkeit in den folgenden Hauptpunkten: Verhältnis von Magistrat und Stadtverordneten, Stärkung und Stellung des Magistrats, Wahlrecht und Zugehörigkeit zur Bürgerschaft. Vergleichende Heranziehung der Verfassung der grossen Reichsstädte, vor allem Hamburgs, für die Behandlung dieser Fragen, insbesondere die des Verhältnisses des Magistrats zu den Stadtverordneten. Die Beratungen und Aeusserungen der Landtage verschiedener preussischer Provinzen über diesen Gegenstand. Steins eigene Reformvorschläge.

Von der Nothwendigkeit, die Angelegenheiten der Familien, der Gemeinden, der Bezirke der Autonomie der Hausväter, der Gemeinde- und Bezirks-Eingesessenen zu überlassen, nur eine Ober Aufsicht von Seiten des Staats über sie auszuüben, sich des unmittelbaren Eingreifens in das Einzelne zu enthalten, hat man sich durch die vielfach erprobten Nachteile des Centralisirens überzeugt, das die obere Behörde mit einer unübersehbaren Masse von Geschäften überladet, die sie durch oft nur sehr unvollkommene Organe erkennt, entscheidet, leitet, das den Gemeingeist tödtet, die innere Ruhe der Familien stört und die Verwaltungskosten bis zum Unerträglichen in die Höhe treibt.

Man führte daher 1808 an der Stelle einer Verwaltung der städtischen Angelegenheiten durch Steuer Räthe und sich selbst erneuernde Magistrate die Städte Ordnung in den damals zur Preussischen Monarchie gehörigen Provinzen ein und mit ihr eine Verfassung, die den städtischen Gemeinden die Befugniss gab, ihre inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht durch selbstgewählte Stadtverordnete und Magistrate zu verwalten.

Diese Verfassung besteht nun seit 18 Jahren, sie ward eingeführt zu einer Zeit, wo grosses allgemeines Unglück auf dem Preussischen Staat lastete, sie erhielt sich während der Stürme der Jahre 1808—15, sie besteht noch bis auf diesen Augenblick, des Königs Majestät wollen sie in ihren westlichen Provinzen einführen und begehren über ihre Einführung das Gutachten ihrer versammelten Westphälischen Stände.

Die Städte Ordnung dd. 11ten November 1808 hat also, nachdem sie seit 18 Jahren bestanden, fortdauernd den Beyfall Seiner Majestät des Königs erhalten, denn er ist geneigt, sie in seinen hiesigen Provinzen einzuführen, da er auch hier von ihr erwartet, dass die in ihr begründete Theilnahme der Bürgerschaft an der Bestellung ihrer Magistrate und Stadtverordneten, an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten

einen Gemeingeist erzeugen werde, der sich in der leichteren Bewegung der städtischen Angelegenheiten, in der mehreren Bereitwilligkeit zum Mitwirken zu Leistungen und Opfern für das Allgemeine bethätigen werde.

Die Entwerfung einer Städte Ordnung für die Westphälischen Provinzen, wo die ausländischen Burgemeisterey Einrichtungen, mit sehr drückenden Zusätzen versehen, noch bestehen, wo die zu zahlreichen, der Gemeinde fremden, theuer bezahlten Burgemeister, Communal Empfänger von den oberen Behörden bestellt, nicht von der Gemeinde gewählt werden, wo die Central Behörde auch in die geringsten städtischen Angelegenheiten eingreift und die Gemeinde von aller Theilnahme ausgeschlossen, wo die Communal Lasten zu einer unerträglichen Höhe gestiegen, ist eine höchst wichtige Angelegenheit; sie ist eine gänzliche Umbildung des bestehenden, eine Einführung des bewährt gefundenen Besseren, jedoch mit Beseitigung des durch die Erfahrung sich ergebenden Mangelhaften, dessen Daseyn nach dem Urtheil mit den inneren Verhältnissen der Anstalt bekannter Männer nicht zu läugnen und auch auf mehreren bisher gehaltenen landständischen Versammlungen bemerkt worden ist. Die Gegenstände, so bey der gegenwärtigen Untersuchung unsere Aufmerksamkeit vorzüglich ansprechen, sind:

- 1) die innere Verfassung der Bürger Gemeinde (§26) in Hinsicht auf Anstellung ihrer Obrigkeit und Stellvertreter (§ 69 sq., 108, 140) und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten (§ 165 sq.) und die
- 2) Ertheilung des Bürgerrechts (§ 14 u. s. w.).

Das Wesentliche der inneren Verfassung der Städte enthält § 47 und 108, 169 der Städte Ordnung, Tit. V., Tit. VI.

„§ 47. Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadt Gemeinde unterworfen ist.“

„§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinde Wesens der Stadt, die Bürger Gemeinde zu vertreten — und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und Bürgerschaft, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben (§ 170, 171).“

Jene beyden §§ enthalten im allgemeinen die Befugnisse der beyden städtischen Corporationen, in deren Hände das städtische Gemeinde Wesen gelegt ist, ihr Sinn aber ist zweifelhaft, und in ihrer Anwendung entstehen Reibungen zwischen Rath und Stadtverordneten.

Das Verhältniss des Magistrats zu den Stadtverordneten ist schwankend; hat er nach § 47 die Befugniss, Befehle an die Stadtgemeinde zu erlassen, so entsteht die Frage, ob er einseitige Beschlüsse fassen kann; dies steht aber im Widerspruch mit dem durch § 108 den Stadtverordneten ertheilten Rechte, Namens der Bürgerschaft verbindende Erklärungen abzugeben.

Verpflichten diese Erklärungen die Magistrate unbedingt?

Dies sagt das Gesetz nicht, es berechtigt vielmehr § 172 den Magistrat zur Bestätigung der von ihm geprüften Anträge der Stadtverordneten auf Abänderung bestehender Einrichtungen; unbestimmt bleiben also,

a) die Gränzen der Rechte der beyden städtischen Corporationen und ihr Verhältniss gegen einander,

b) ganz übergangen ist eine Anstalt, um bey eintretenden Meynungs Verschiedenheiten eine Vereinigung zu bewürken, der Erbitterung, dem schroffen Gegeneinanderstehen der Partheyen zuvorzukommen.

Der sicherste Weg, die Zweckmässigkeit bürgerlicher Einrichtungen zu prüfen, ist der der Erfahrung; sie bietet sich an in dem Gutachten der Landstände und in der Geschichte der Verfassungen der Deutschen städtischen Gemeinden, besonders der früheren Reichs Städte, die keine selbständigen politischen Körper, sondern in grosser Abhängigkeit vom Kayser waren, der durch den Reichshofrath und die Crayss Behörden auf Entscheidung ihrer innern Streitigkeiten, auf Bildung und Verbesserung ihrer Verfassung nachdrücklich und oft mit Anwendung militairischer Hülfe einwirkte. Dies beweisen die Vorgänge im Hamburg ao. 1674 und 1712, das seine Grundgesetze, den Haupt Recess ao. 1712, unter der Autorität einer Kayserlichen Commission bildete, ferner in Frankfurt a. M. wo ao. 1613, 1616, 1716, 1725, 1732 Kayserliche Commissionen und Reichshofraths Beschlüsse überwiegend einwirkten, endlich zuletzt in den 80er Jahren in Aachen.

Die Geschichte und die Verfassung dieser Städte ist um so belehrender, als sie durch den Besitz eines hohen Grades von Unabhängigkeit eine grössere innere Beweglichkeit hatten als die an ein grosses Ganze gebundene Territorial Städte und daher in der Vollkommenheit ihrer bürgerlichen Einrichtungen die Grundlage ihrer inneren Ruhe suchen mussten, so bey den Territorial Städten in ihrer Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt liegt. Besonders lehrreich ist die Geschichte von Hamburg, wo aus hundertjährigen Reibungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft über die Gränzen ihrer Gewalt, über die Anstalten, um das Gleichgewicht zwischen beyden zu erhalten, solche Einrichtungen ao. 1710 und 1712 hervorgegangen, die Ruhe, Einigkeit und Liebe zur bestehenden Verfassung in dem Grad begründeten, dass man sie einstimmig ao. 1814 nach zerstörter Fremdherrschaft wieder herstellte, ohnerachtet die Stadt eine Unabhängigkeit gegenwärtig besitzt, die ihr vor dem ao. 1806 aufgelösten Reichsverband nicht zustand.

Eine kurze Darstellung des Wesentlichen der Hamburger Verfassung wird daher hier an seiner Stelle seyn ¹⁾.

Die oberste städtische Behörde ist der aus Burgemeistern und Senatoren bestehende Rath und die ohngefähr 4000 Familien ausmachende

¹⁾ Das Folgende ist ein Niederschlag aus umfangreichen Excerpten aus der Literatur zur Verfassungsgeschichte Hamburgs.

erbgessene Bürgerschaft oder Besitzer eines in den Stadt Ringmauern besessenen 1000 Thlr. Werth unverschuldeten Erbes. — Die von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse sind städtische Gesetze.

Die Bürgerschaft ist in 5 Bezirke, Kirchspiele, eingetheilt und bildet aus ihrer Mitte drey ihre Rechte verwaltende und zwischen ihr und dem Magistrat vermittelnde Körper, den der 15 Ober Alten oder Kirchspiels Vorsteher, den der 60er und den der 180er.

Der Magistrat versammelt die Bürgerschaft, hat das Recht, vorzuschlagen, entfernt sich aus der Versammlung nach geschehener Proposition; die Bürgerschaft berathet sich in den 5 einzelnen Districten unter Leitung der Ober Alten.

Die Majorität der Kirchspielsbeschlüsse, also von 3 Kirchspielen, bildet den Bürgerbeschluss, der dem wieder in der Versammlung erscheinenden Rath vom präsidirenden Ober Alten übergeben wird.

Die Zustimmung des Rathes zu dem Bürgerbeschluss bildet ein Gesetz; verweigert er sie, so wird durch Unterhandlung eine Vereinigung versucht; erfolgt sie nicht, so wird die Vermittlung der bürgerlichen Collegien erst der 60er, dann der 180er versucht; ist diese ohne Erfolg, so ernennt Rath und Bürgerschaft eine Deputation von 16—20, die die Sache per majora entscheidet; entstehen aber paria, so werden aus den Deputirten fünf erloost und diese entscheiden.

Der Rath wählt die 4 Burgemeister, die 24 Rathsherrn, theils aus den Gelehrten, theils aus der Kaufmannschaft — es werden 4 Vorschlags Herren gewählt, diese wählen vier Wahl Subjecte, über die das Loos entscheidet.

Der Rath hat die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, der Gerichtsbarkeit, städtischen Vermögens, Armen Wesens, jus circa sacra, Jurisdiction in Behörden, Stadt Gerichten, Abnahme der Rechnungen, Besetzung der Stadtämter und an mehreren Verwaltungs Zweigen und mehreren Bürger Deputationen Antheil. (Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung. Hamburg 1822. 3 Theile.)

Zu bemerken ist es, dass man fühlte, wie durch die Einschränkung der Bürgerschaft auf Erbgessene viele tüchtige einsichtsvolle Männer ausgeschlossen wurden; man liess also noch zu den Bürger Conventen Personnen zu, deren Tüchtigkeit durch die Wahl ihrer Mitbürger zu gewissen Aemtern anerkannt wurde, z. B. die Rechtsgelehrten, so in den Gerichten sind oder waren, die Verordneten zur Kämmerey, alle die, so bürgerliche Aemter bekleiden.

Die städtischen Einwohner theilen sich in Grossbürger, so zu allen Ehrenstellen fähig, Kleinbürger, Einwohner, Schutzbürger und Fremde.

Bremen fand es bey der ao. 1814 wieder erlangten Unabhängigkeit nöthig, seine Verfassung umzuarbeiten, da der Rath sehr ausgedähnte Rechte hatte und die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung

von seinem Ermessen abhing. — Zwar ist man noch nicht zum Schluss gelangt, die Verhandlungen sind lehrreich und haben manches festgesetzt. (Verhandlungen über die Bremische Verfassung 1818. Verhandlung bis zum 18ten July 1820. Bremen 1821.)

Bey diesen Arbeiten legte man aber wohlbedächtig und weise zu Grunde „dass diejenige Gestalt des Bremischen Gemeinde Wesens, welche aus einem 1000jährigen lebendigen Daseyn hervorgegangen, ferner als die Basis der gegenwärtigen Verfassung anzusehen, weil man überzeugt sey, dass alles, was Geist und Leben haben und behalten soll, von etwas Bestehendem und Lebendigem ausgehend, im Leben erwachsen seyn müsse.“ (P. 88 der „Verhandlungen über die Bremische Verfassung.“)

Städtische Gesetze und Besteuerung erfordern Uebereinstimmung des Rathes und der Bürgerschaft.

Der Rath besteht aus 4 Burgemeistern aus dem gelehrten Stand, 24 Senatoren, davon 17 aus den Gelehrten, 7 aus den Kaufleuten und 2 Syndici. Dem Rath steht zu

1) Polyzey, 2) Aufnahme der Bürger, 3) Verwaltung des städtischen Vermögens mit verfassungsmässiger Theilnahme der Bürgerschaft, 4) Anstellung der Staatsdiener, 5) Ansetzung der Bürger Versammlungen, Anträge an dieselben, 6) Armen Wesen, 7) jus circa sacra.

Bey der Wahl der Rathsherren wählt Rath und Bürgerschaft Wahlherren, diese machen einen Wahl Ansatz, aus denen der Magistrat wählt. Der Magistrat hatte nach der ältern Verfassung allein das Recht, sich zu ergänzen, er begab sich gegenwärtig desselben, „weil durch das Recht, sich selbst zu ergänzen ohne alle Theilnahme der Bürgerschaft, die öffentliche Meynung leicht zu dem Irrthum verführt werde, als müsse zwischen Rath und Bürgerschaft eine wesentlich verschiedene Ansicht des Staats Interesses vorwalten, wodurch sich denn beyde mehr oder minder als Partheyen erscheinen u. s. w.“ (Verhandlungen u. s. w. 1818, p. 41. 53.) Es soll ein bürgerliches Collegium der Altermänner von 20 Persohnen und 2 Syndici gewählt werden, das auf die Erhaltung der Verfassung wacht. Die Bürgerschaft besteht aus Gelehrten, Kaufmannschaft und allen, welche das Grossbürgerrecht erworben und ein Vermögen von 3000 Thlr. und ohne dasselbe 6000 Thlr. besitzen.

Man vereinigte sich, für die Anträge des Rathes an die Bürgerschaft eine Vorbereitungs Deputation zu bilden

1) als Mittel zur bessern Verständigung durch Besprechung einzelner Mitglieder beyder Corporationen und zur Ausgleichung der Verschiedenheit der Meynung, konnte sich aber über ihre Zusammensetzung bis jetzt nicht vereinigen.

Die Attributionen des Rathes und Bürgerschaft sind: Gesetzgebung, Abgaben, Veräusserung des Stadt Vermögens, Verwaltung der Stadtkasse, der frommen Stiftungen, Rechnungs Abnahme durch gemeinschaftliche Verordnete.

Die Attributionen der Bürgerschaft allein sind: Berathung über diese Gegenstände, Anträge an den Senat, Beschlüsse über die von ihm geschehene Ernennung von Deputationen aus Rath und Bürgerschaft bey den verschiedenen gemeinschaftlichen Verwaltungs Zweigen. Diese Bürger Deputationen sind nach der Meynung des Senats nöthig a) damit die Bürger mit dem Gang der Verwaltung bekannt bleiben durch eine fortdauernde Mitwürkung; b) zur Ersparung der Gehälter, da jeder Bürger zur unentgeltlichen Uebernahme des städtischen Dienstes verpflichtet sey.

Der Rath schlug vor eine Vorbereitungs Deputation, eine Deputation wegen Ermässigung der Abgaben, eine Finanz Deputation und eine für die öffentlichen Stiftungen.

Rath sowohl als Bürgerschaft erwählen ihre Deputirten, die als ihre Repräsentanten erscheinen; jährlich wird ein Theil der Bürger Deputirten erneuert.

In der Frankfurter Verfassung finde ich wenig nachahmungswerthes, sie erschuf etwas ganz Neues, kränkte wohlhergebrachte Rechte. Die Darstellung der alten findet sich in Moritz „Verfassung der Stadt Frankfurt“, 2 Theile; und der neuern ao. 1816 in dem Bericht der Commission der XIII. Frankfurt 1816 ¹⁾.

Hier äusserte sich der gute tüchtige Bürgersinn ao. 1813 am schwächsten; man wagte es nicht, sich für die Wiederherstellung der alten Verfassung mit Vorbehalt der nöthigen Abänderungen auszusprechen, und es ent tand dadurch ein für die Unabhängigkeit von Frankfurt sehr gefährlicher Zwischenzustand.

Die Verfassung der Stadt Lübeck, so auf den Recessen ao. 1665 und 1669 beruht (in Villers „Constitutions des Villes Anséatiques“, 1814), weicht im Wesentlichen von der Hamburger wenig ab. Rath und Bürgerschaft haben die Gesetzgebung; der erstere besteht aus 4 Burgemeistern, 16 Senatoren, wovon unter den ersten drey, unter den letztern 5 aus dem Gelehrten Stand, die übrigen aus den sieben ersten bürgerlichen Collegien. Die Bürgerschaft besteht aus zwölf Collegien, wovon das erste aus Patriziern, sechs aus den Grosshändlern, zwey aus den Detail Händlern, drey aus Brauern, Schiffern, Handwerkern bestehen. Jedes Collegium besteht aus Aeltesten und Brüdern und hat eine Stimme. ²⁾

¹⁾ Vgl. Bd. V. S. 328, Anm. 1.

²⁾ Zum Folgenden wären noch die Akten der verschiedenen Provinzial-Landtage zu vergleichen. Stein selbst besass in der Regel nur die gedruckten Verhandlungsberichte, vereinzelte Drucksachen oder Abschriften von Denkschriften. Über den kurmärkischen Provinzial-Landtag wurde er von Knoblauch gut unterrichtet und mit Material versehen. So findet sich bei seinen Akten („Die Verhandlungen der churmärkischen Stände betr.“) die Abschrift des Berichts über den Gang der Verhandlungen über die Städte-Ordnung vom 17. August 1825, auf dem seine Angaben durchweg beruhen. Ebd. auch eine Abschrift des Gutachtens von Knoblauch vom 27. November 1824. Vgl. ausserdem unten S. 412, Anm. 4.

Aeusserungen bey den Provincial Landtagen über die Städte Ordnung dd. 11ten November 1808.

Die Provinzial Landtage wurden zur Abgebung ihrer Erinnerungen über die Städte Ordnung aufgefordert, die, da sie aus sehr verschiedenartigen Erfahrungen genommen, sehr lehrreich sind und die grösste Aufmerksamkeit verdienen.

Bey dem Churmärkischen Landtag (1824) reichten die Abgeordneten der kleinern Städte folgenden Antrag ein:

- 1) die Summe des zur Stimmfähigkeit erforderlichen Einkommens der unangesessenen Bürger sey zu gering und die Bestimmung, dass jeder Haus und Grund besitzende Bürger stimmen dürfe, ohne Rücksicht auf die Grösse des Grundstücks, steige gleichfalls zu weit herab;
- 2) die Anzahl der Stadtverordneten sey in kleinen Städten zu gross, und fehle es an tauglichen Subjecten, für kleine und mittlere sey 4—8 Stadtverordnete hinreichend.

Hieraus sey der Einfluss der rohen und ungebildeten Classe, das Eindringen dreister vorlauter Schreyer in die Zahl der Stadtverordneten und Entfernung der Bessern von Theilnahme am Gemeinde Wesen entstanden, schlechte Magistrate sey gewählt worden.

Die Abgeordneten der kleinen Städte trugen daher bey dem Landtag darauf an:

- 1) die Stimmfähigkeit der Bürger mit einem höhern Grundbesitz und Einkommen zu verbinden;
- 2) die Magistrats Persohnen zu prüfen;
- 3) den Stadtverordneten nur eine consultative Stimme beyzulegen;
- 4) die Polizey dem Magistrat ausschliessend zu übertragen.

Die Abgeordneten von Berlin, Frankfurt a. O., Brandenburg widersprachen diesen Anträgen ¹⁾ mit Anführung des wohlthätigen Einflusses der Städte Ordnung auf diese drey Städte, da sie durch Erweckung des Gemein und Bürger Sinns viele wohlthätige Anstalten erweckt und befestigt hätten. Die in den kleinern und mittleren Städten sich geäussert habenden nachtheiligen Folgen der Städte Ordnung sey entstanden durch das Eindringen vieler schlechter Menschen, wegen der ohnbedingt eingeführten Gewerbe Freyheit, durch Mangel von Aufsicht der obern Behörden auf die Wahl tüchtiger Magistrats Glieder.

Die Provinzial Stände der Churmark vereinigten sich endlich zu folgendem Beschluss ²⁾:

- 1) das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zu beschränken in grossen Städten auf ein Einkommen von 600 Thlr., in mittleren von 400 Thlr., in kleinen von 300 Thlr., und zugleich, dass den Wählern eine vom

¹⁾ Vgl. dazu den oben erwähnten Bericht vom 17. August 1825.

²⁾ Vgl. Rumpf, a. a. O. I, 2. S. 35 ff.

Magistrat und den Stadtverordneten entworfene Liste der zur Wahl geeigneten Persohnen als Vorschlag vorgelegt werde;

2) die Dienstzeit der besoldeten in der Prüfung qualificirt befundenen Magistrats Persohnen auf Lebenszeit zu ertheilen oder sie nach Vorschrift der Städte Ordnung zu pensioniren;

3) dass dem Magistrat oder den Stadtverordneten gestattet [sey], bey eintretender Verschiedenheit der Meynungen durch ein Mitglied des Magistrats in der Versammlung der Stadtverordneten seine Anträge vortragen zu lassen, dass das gegenseitige Verhältniss der beyden Collegien genau bestimmt, dass die Dienstjahre der Stadtverordneten auf 6 Jahre, ihre Anzahl nach Maasgabe der Grösse der Städte beschränkt werde;

4) dass die Aufsicht der Landräthe über die Städte, [die] den Geschäftsgang erschwehre, wieder aufgehoben und der § 2 der Städte Ordnung aufrecht erhalten werde.

(Uebersicht der Verhandlungen der Churmärkischen Provinzial Stände, Nr. X. Berlin den 25sten May 1825.)

In der Preussischen Stände Versammlung zu Königsberg 18[24] sprach sich dieselbe Zufriedenheit mit den Folgen der Städte Ordnung [aus], wie sie sich in der Churmärkischen aussprach ¹⁾, dagegen wünschte man auf dem Pommer'schen Landtag wesentliche Abänderungen ²⁾, und sollen in den dortigen kleinen Städten grosse Unordnungen eingetreten seyn, deren Zulassung nach meiner Meynung der Provinzial Behörde zur Last fällt, da ihr die Oberaufsicht unbenommen ist (§§ 1, 2, 148, 152, 154, 188, 189), daher eintretende Unordnungen im städtischen Wesen sie der Nachlässigkeit anklagen.

Ich vernehme, dass sich auf dem Schlesischen Landtag eine grosse Zufriedenheit mit der Städte Ordnung äusserte ³⁾; das Nähere ist mir nicht bekannt, da ich den Schlesischen Landtags Abschied nicht besitze.

Der Sächsische Landtag zu Merseburg äusserte sich sehr ausführlich in seinem Gutachten ⁴⁾ über die Einführung der Städte Ordnung im Gross-

¹⁾ Die ostpreussischen Stände hatten sich mit der Städte-Ordnung nicht prinzipiell, sondern nur in einigen konkreten Punkten befasst. S. Rumpf, a. a. O. S. I, 2. S. 172ff.

²⁾ Die Provinzial-Stände von Pommern trugen in einer Vorstellung vom 14. Dezember 1824 auf eine Verbesserung der Städte-Ordnung an. S. Rumpf a. a. O. S. I, 2. S. 92 f.

³⁾ Vgl. dazu jedoch Rumpf a. a. O. II. S. 13 ff.

⁴⁾ Über die Verhandlungen der sächsischen Provinzialstände ist Stein wiederum besonders gut informiert. In seinen Handakten befinden sich neben dem von ihm erwähnten Gutachten des ersten sächsischen Provinzial-Landtags über die Städteordnung vom Oktober 1825 auch noch aus den Landtagsdrucksachen die Vorschläge zur Reform der Städteordnung, die insbesondere auf eine Verstärkung der Staatsaufsicht hinzielten. Beide Stücke sind von Stein mit Randbemerkungen versehen. Wir bringen hier zunächst diejenigen zum 2. Stück, diejenigen zum ersten folgen unter den Nachträgen im nächsten Band.

Wenn die „Vorschläge“ zu §§ 85 und 97 der Städteordnung die Forderung, dass zwei Drittel der Stadtverordnetenversammlung aus Hausbesitzern bestehen sollen, noch unter-

herzogthum Sachsen, es ist sehr gehaltvoll, und, wie man äusserlich ver-
nimmt, von einem geschäftserfahrenen Burgemeister einer der dortigen
grossen Städte verfasst¹⁾, der sich als einen erfahrenen Geschäftsmann
beweist, dem aber eine freye Bewegung in seinem Wirkungs Crayss zu
sehr gefällt, und daher oft einseitig wird.

Der Sächsische Landtag verlangt:

- a) eine würdigere und selbständigere Stellung des Magistrats gegen die
Stadtverordneten;
- b) die Einschränkung der Zahl und der Befugnisse der letzteren;
- c) zweckmässigere Bestimmung der Wahlen, des Wahlrechts, der Wähl-
barkeit.

Der Landtag tadelt, dass die Stadtverordneten zu den Vorgesetzten des
Magistrats und zu Gesetzgebern erhoben; er müsse selbständig seyn,
den Vorsitz in der Versammlung der Stadtverordneten durch ein Magi-
stratsmitglied absque voto erhalten, die Verwaltung des Vermögens

streichen und Ausführungsbestimmungen dazu anregen, so bemerkt Stein, seine eigenen
früheren Ansichten etwas modifizierend: „*Warum den Hausbesitzern der Vorzug vor
Grundbesitz, Gewerbe, Capital?*“

Zu § 109 der Städteordnung bemerkten die „Vorschläge“, dass die Regierungen be-
rechtigt sein sollten, die zur Führung einer ordentlichen Verwaltung nötigen Geldmittel
auszuschreiben, wenn die Stadtverordneten die ihnen nach § 109 der Städteordnung
auferlegten Pflichten nicht erfüllten. Dazu bemerkt Stein: „*Doch wenigstens das Mini-
sterium auf den Vortrag des Ministers des Innern oder des Staats Raths.*“

Zu den „Vorschlägen“ ad §§ 142—145 der Städteordnung, in denen angeregt wird, dass
die Regierung das Recht haben solle, notfalls auch wider den Willen der Stadtverordneten
das besoldete Verwaltungspersonal einer Stadt zu vergrössern, bemerkt Stein: „*Der
Regierung wird ein Recht, Besoldungen zu ertheilen, beygelegt, welches sie nie im Preus-
sischen Staat hatte.*“

Zu §§ 146 und 159 der Städteordnung wurde vorgeschlagen, dass Magistratskandidaten
in besonderen Fällen ein nicht im Gesetz vorgesehener Pensionsanspruch vor der Wahl
kontraktmässig zugestanden werden könne. Dagegen wendet sich Stein mit der Bemerkung:
„*Solche Contracte sind unzulässig und führen nur zu Missbräuchen.*“

Zu den „Vorschlägen“ ad § 151 der Städteordnung, wonach es von der Entscheidung der
Regierung abhängig gemacht werden sollte, ob jemand neben seinem besoldeten Magistrats-
posten noch ein Gewerbe betreiben dürfe, bemerkt Stein: „*Es ist kein Grund vorhanden,
den Betrieb des Gewerbes zu verwehren. So bedeutend sind die Magistrats Beschäftigungen
nicht. Soll ein Ackerbürger [es] niederlegen? Warum nicht jeder Gutsbesitzer, der Staats-
beamter ist? — Soll ein Ackerbürger [es] nicht niederlegen, warum ein anderer Gewerbetreibender?
Beybehaltung des Gewerbes macht es möglich, mit geringen Besoldungen auszukommen.*“

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 157 der Städteordnung sollte nach den „Vor-
schlägen“ die Anstellung der unteren Gemeindebeamten Sache der Regierung sein. Stein
bemerkt dazu: „*Anstellung der Gemeinde Bedienten ist Gemeinde, nicht Regierungs
Sache.*“

Zu den „Vorschlägen“ ad § 165 der Städteordnung, welche den Stadtverordneten sehr
weitgehende Rechte bei der Festsetzung des Gemeindehaushalts und in den Angelegen-
heiten der Gemeindefinanzen belies, bemerkt Stein: „*Veräusserung und Abgaben Ver-
willigung müssen nicht von den wenigen Stadtverordneten alle in abhängen.*“

Vgl. auch Rumpf a. a. O. II. S. 124.

¹⁾ Francke aus Magdeburg. S. oben S. 375.

ohne Theilnahme der Deputation der Stadtverordneten führen, die kirchlichen Rechte und Schulsachen allein verwalten, seine Mitglieder sollten auf Lebenszeit und in der Regel keiner ohne Besoldung angestellt werden, endlich sey die Zahl der Stadtverordneten einzuschränken, da man so viele tüchtige Leute nicht auffinde.

In den hier vorgetragenen Materialien sowohl in der Darstellung der Verfassung einiger grossen Deutschen Städte, als in den Beschlüssen der Churmärkischen, Preussischen, Pommerschen, Sächsischen Landtage finden sich die leitenden Ideen zur Berichtigung der Mängel der Städte Ordnung:

des unbestimmten Verhältnisses des Magistrats zu den Stadtverordneten,

und des Mangels einer Institution zur Ausgleichung, Verständigung beyder, wenn eine Verschiedenheit der Meynung eintritt;

des Eindringens roher Menschen in die Wahlversammlungen und in die Zahl der Stadtverordneten.

Magistrat und Stadtverordnete können einander nicht untergeordnet seyn, ohne dass in dem einen Fall die Stadtverordneten in eine bloß consultative Behörde verwandelt, alles Interesse verlihren werden, oder dass der Magistrat alles dasjenige Ansehen und Einfluss in die städtischen Angelegenheiten verliert, die ihm als Stadt Obrigkeit zustehen. Beschlüsse über städtische Gemeinde Angelegenheiten erfordern daher wesentlich

Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten; mangelt sie, so muss eine Anstalt zur Vereinigung vorhanden seyn, und nur bey ihrer vergeblichen Anwendung bleibt der Weg an die oberste Behörde übrig, der aber in sehr vielen Fällen durch gütliche Annäherung vermieden werden kann.

Das Hauptmittel zur Vermeidung von Meinungs Verschiedenheit ist ruhiger besonnener Vortrag der Anträge des Magistrats in der Versammlung der Stadtverordneten in der Gegenwart einer Magistrats Deputation, sodann Vorbereitung durch einen Ausschuss der Stadtverordneten und Abstimmung über diesen Vortrag in der Versammlung, in der Gegenwart eines Magistrats Deputirten.

Erfolgt alsdann noch keine Vereinigung, so ist in andern Deutschen Städten der Weg einer gemeinschaftlichen Deputation aus Magistrat und Bürgerschaft gewählt worden; und ist auch hier keine Uebereinstimmung zu erhalten, so entscheiden die obern Staats Behörden.

Die Anträge der Churmärkischen Stände, um das Eindringen des ungebildeten Haufens in den Körper der Stadtverordneten zu verhindern, sind Erhöhung des zum Wahlrecht qualificirenden Einkommens auf 600 Thlr., 400 Thlr., 300 Thlr. in den grossen, mittleren und kleinen Städten und Verbesserung der Wahlformen. Beyde Vorschläge sind der Sache vollkommen angemessen, mit dem Zusatz, dass man den Einkommen-

satz zur Fähigkeit, gewählt zu werden, in grossen Städten von 10 000 und darüber auf ein Einkommen von 1000 Thlr., in mittleren von 3500 bis 10 000 auf 600 Thlr. und in den kleinen unter 3500 auf 300 Thlr. setze, die Wahl Formen erfordern aber überhaupt noch eine grosse Berichtigung. Nach der Städte Ordnung wählt die ganze Bürgerschaft in einer Versammlung vereint die Stadtverordneten (§ 92 sq.), und sämtliche Stadtverordnete wählen den Magistrat (§ 152 sq.).

Die Erfahrung lehrte, dass das unmittelbare Wählen durch zahlreiche Versammlungen die nachtheiligsten Folgen habe, es eröffnet der Cabale, der Zudringlichkeit der einen alle Wege, während dem dass andere, ruhigere wegen ihres geringen Einflusses, da sie mit Treibereyen unbekannt sind, gleichgültig zusehen, indem den Einzelnen wegen der Menge der Stimmenden eine unbedeutende Verantwortlichkeit trifft.

Man hat also diese Wahlart in keiner der Deutschen Municipal Verfassungen angenommen, sondern eine zusammengesetztere, wie die anliegenden Wahl Statuten von Hamburg, Bremen beweisen (Grundsätze der Hamb. Verfassung II, p. 162. Brem. Verhandlungen Thl. I, p. 53, 108), die vieles annehmbare enthalten, wodurch man zuletzt die Wahlen in die Hände einer geringen Zahl verständiger Männer gebracht und zum Theil auch dem Loos eine Einwirkung gelassen wird. Die Wahl Formen müssten für die kleinen Städte besonders modificirt werden, da hier am meisten von den Folgen der Unbildung zu besorgen ist, so würde man die Bürgerschaft an die vom Magistrat anzufertigenden Wahl Listen binden. Hierdurch und durch Erhöhung des zur Wahlfähigkeit qualificirenden Vermögens Satzes wird das Eindringen der Rohheit und die Anwendung von Ränken möglichst verhindert.

Der Titel 8, § 165 sq. der Städte Ordnung enthält die Geschäftsorganisation, besonders die Bildung der Deputationen und das Verhältnis der Behörden gegen einander.

Nach dem § 169 soll sich zwar die ganze das Gemeinde Wesen betreffende Geschäftsführung zur Begründung der Einheit im Magistrat concentriren, sie wird aber durch die in den folgenden §§ enthaltene Art der Mitwirkung der Deputationen vereitelt, denn nach

§ 175 werden alle Angelegenheiten, die anhaltender Aufsicht und Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, durch Deputationen, so aus wenigen Magistrats Persohnen, dagegen grösstentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, so die Stadtverordneten wählen, geführt; da nun die Majorität entscheidet, so ist alle Gewalt in den Händen der Stadtverordneten.

Die Deputationen sind ohnstreitig nöthig und in andern Deutschen Städten gebräuchlich, um die Bürger in Verbindung mit dem Gang der Gemeinde Verwaltung zu erhalten, um die Kräfte aller in der Bürgerschaft vorhandenen tüchtigen Männer zu benutzen, endlich um an Verwaltungs Kosten und Gehältern zu ersparen.

Zur Erhaltung des Gleichgewichts müssen die Deputationen aus einer gleichen Zahl Mitglieder des Rathes und der Bürgerschaft bestehen, die von jedem Theil aus seinen Mitgliedern gewählt werden; alle sechs Jahre wird ein Theil aus der Bürgerschaft erneuert. Majora entscheiden, bey eintretender Meynungs Verschiedenheit geht die Sache an Rath und Stadtverordnete.

Um aber den Magistrat nicht unbedingt den Beschlüssen der Stadtverordneten zu unterwerfen, müsste der § 183 folgendermaassen abgeändert werden:

ad a., „und der Magistrat muss sich mit den Stadtverordneten über die von ihnen gemachten Erinnerungen vereinigen.“

ad c., „Nutzung Administrations Gegenstände des Gemeinde Wesens, Verzeitpachtungen gehören zu den Attributionen des Magistrats, bey den übrigen hier aufgezählten Gegenständen tritt die Theilnahme der Stadtverordneten ein.“

§ 184. „Für Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen,“ wäre hinzuzufügen: „mit Zustimmung des Magistrats;“

ferner „die Art der Deckung“ „mit Zustimmung des Magistrats, und findet eine Verschiedenheit der Meynung statt, so wird die Vereinigungs Deputation gebildet.“

Die Churmärkischen Stände begehren endlich die Aufhebung der durch das sogenannte Gensdarmerie Edict verordneten Einwirkung des Landraths, wodurch ihr in § 2 der Städte Ordnung ausgesprochenes Verhältniss gegen die Staats Behörden vernichtet wird.

Die grossen Städte, wo Bildung, Wohlstand, Ausdähnung des Gemeinde Wesens einen ohnbedingten Anspruch auf eine freyere Bewegung geben, müssen ohne alles Bedenken wieder vom Landrath befreyt und nach den §§ 2, 189 der Städte Ordnung durch die Provinzial Behörde behandelt werden; seine Einwirkung jedoch innerhalb des § 2 bey kleinen Städten, selbst bey mittleren, ist aber doch nützlich.

Noch ist von Männern die mit dem städtischen Wesen vertraut sind, gerügt worden, dass die Stadtverordneten die Gehälter und Zulagen der städtischen Officianten bestimmen, wodurch der Gehorsam untergraben wird.

Soll der Magistrat verwalten, so müssen die Werkzeuge, durch die er verwaltet, von ihm abhängig seyn, er muss auf ihre Belohnung und Bestrafung Einfluss haben, er ist auch am besten geeignet, um ihr Betragen zu beurtheilen; dem Magistrat muss daher wo nicht die Ertheilung der Zulagen, wenigstens die Initiative der Gehaltsertheilungen und Veränderungen zustehen.

Das Haupt Moment in der Gemeinde Verfassung ist eine tüchtige, religieus-sittliche, arbeitsame und arbeitsfähige Bürgerschaft;

alle Municipal Einrichtungen sind kraftloos, wenn die Mehrzahl der Gemeinde aus einem rohen verarmten Pöbel besteht, daher sind richtige Vorschriften über Ertheilung des Bürgerrechts der Grundstein des ganzen Gebäudes der Städte Ordnung.

Das Bürgerrecht soll nach § 17 der Städte Ordnung jedem ertheilt werden, der einen unbescholtenen Wandel geführt und sich redlich genährt hat; unter bescholtenem Wandel versteht man nach § 20 Verbrechen, so dreyjährige Zuchthaus Strafe zur Folge haben.

Diese Bestimmung ist aber im grellsten Widerspruch mit dem Geist der Städte Ordnung, sie soll den Gemeingeist, den Bürgersinn beleben, indem sie dem stimmfähigen Bürger (§ 15) das Recht beylegt, Stadtverordnete zu wählen und gewählt zu werden, Stadtämter zu bekleiden, an Stadt Deputationen Theil zu nehmen; es sinkt aber durch die ohnbedingte Zulassung aller Nichtverbrecher zum Bürgerstand sein moralischer, intellectueller und öconomischer Zustand, und es entsteht der Widerspruch, dass man dem bürgerlichen Leben eine freyere Bewegung giebt, während dem man den Bürger verunedelt und zum Gebrauch seiner Rechte unfähig macht.

Diese unglücklichen Folgen der Entwürdigung des Bürger Standes beklagen die Churmärkischen, Preussischen, Pommer'schen Landstände.

Die Aufnahme zum Bürger muss, wenn man anders den Geist des Gesetzes aufrecht erhalten will, abhängig gemacht werden von dem Urtheil der Bürgerschaft, dem Besitz eines gewissen Vermögens, von der Gewerbe Fähigkeit und Sittlichkeit.

Die Gemeinde hat das grösste Interesse bey der Annahme eines neuen Mitglieds; von seiner Sittlichkeit, seinem Vermögen, öffentliche Lasten zu tragen, hängt seine Tüchtigkeit zu einem würdigen Gemeindemann ab, und ist die Verwandlung der Mehrheit der Bürgerschaft in eine Masse rohen Pöbels ein grosses Uebel — hier führe man statt der Städte Ordnung eine strenge Polyzey Ordnung ein, bestelle statt der Stadtverordneten Polyzey Diener und Büttels — und man hole sich die Data zu einer neuen Städte Ordnung von Botany Bay.

„Men are qualified for civil liberty in exact proportion to their disposition to put moral chains upon their own appetites, in proportion as their love to justice is above their rapacity.“ Burke, „On the French Revolution.“ p. 369.

Hiezu kömmt, dass in den meisten Städten die Bürger ein Gemeinde Vermögen besitzen, Ansprüche auf Stiftungen, Stipendien u. s. w. haben und dass die Aufnahme neuer Bürger in das Eigenthum der alten eingreift.

Der neu aufzunehmende Bürger muss also vitam anteactam, Vermögen, Gewerbe Fähigkeit darthun, der Magistrat prüft und beurtheilt (§ 20); entsteht Beschwerde über ungerechte Verweigerung, so entscheidet die obere Behörde, nicht willkürlich, sondern nachdem beyde Theile gehört,

nach dem Inhalt des Gesetzes und in der Regel die Autonomie der Gemeinde begünstigend.

Ein sehr einsichtsvoller Mann¹⁾ schlug zur Aufrechthaltung der Würdigkeit der Bürgergemeinde und der daraus fließenden Tüchtigkeit des Bürgersinns vor, die Aufnahme von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1) Bezahlung einer Taxe für das Bürgerrecht, in grossen Städten von 30—40 Thlr.; in mittleren von 15—20 Thlr.; in kleinen von 10 Thlr.

2) Der Aufzunehmende soll dieselbe Summe in die Spahrkasse des Orts oder des nächst belegen einzahlen, auf 10 Jahr für Capital und Zinsen unablöslich.

3) Endlich sollen die grossen und mittleren Städte sogleich, die kleinen nach fünf Jahren, berechtigt seyn, jedem die Aufnahme zu versagen, der seine Gedanken über eine Materie seines Fachs nicht deutlich, zusammenhängend, sprachrichtig, schriftlich vortragen und bis zur regula de tri einschliesslich rechnen kann. Eine solche Maasregel als wohlthätig für allgemeine Bildung empfiehlt auch Smith, T. IV. p. 97, edit. Basil.

Die Erhöhung der Aufnahme Taxe hat die Nachtheile aller Abgaben, sie vermindert das Capital des Gewerbetreibenden und ist nur ein schwacher Damm gegen das Eindringen des Schlechteren, das allein verhindert wird, wenn man die Aufnahme abhängig macht von dem nachgewiesenen Besitz eines angemessenen Vermögens, von der Gewerbetüchtigkeit, der Sittlichkeit, auch sehr zweckmässig ist die Vorschrift, dass in eine Spahrkasse eingesetzt und einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck und Rechnen dargethan werde.

ad § 23. Die dem Besitzer eines in der Stadt Feldmark gelegenen Grundstücks auferlegte Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu gewinnen oder es zu verkaufen, ist ein gewaltsamer Eingriff in das Eigenthum des so in der Stadt Feldmark begüterten Fremden. Ihn treffen ohnehin alle städtischen Reallasten, man mache es ihm zur Pflicht, das Bürgerrecht zu gewinnen, ohne solche Zwangsmittel anzuwenden.

Wenn man angetragener Maassen bey der Ertheilung des Bürgerrechts verfährt, so muss man Beysassen und Schutzverwandte, die sich nicht zur Aufnahme eignen, zur Betreibung gewisser städtischen Gewerbe zulassen, und ist

§ 34 die Zunft Ordnung oder die Befugniss zum Gewerbebetrieb der Gegenstand eines besonderen Gesetzes.

§§ 33, 67, 68. Ich halte es für bedenklich, in kleinen und mittleren Städten einer geringen Zahl von Stadtverordneten die Befugniss zu ertheilen, die Communal Abgaben zu verwilligen (§ 109),

das Communal Vermögen zu veräussern.

Man begründet den Antrag auf Verminderung der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten mit der Schwierigkeit, in den kleinen und mittleren

¹⁾ Kunth, s. oben S. 318.

Städten hinlänglich qualificirte Subjecte zu finden. Die inneren Angelegenheiten der Städte, besonders der mittleren und kleinen, beziehen sich auf städtisches Vermögen, Bauten, Armen Anstalten, Schulen. Zu den drey ersten Gegenständen gehört Redlichkeit, gewöhnliche öconomische Kenntniss, Menschenliebe; die Art der Theilnahme an der letztern bestimmen die Gesetze. Man bedarf also zu Stadtverordneten keine Menschen von gelehrter Bildung, sondern durch Lebenserfahrung, die sie aus ihrem Beruf schöpfen, gebildete, die ihre Gemeinde lieben und kennen, denn die ihnen zugewiesenen Geschäfte liegen im Bereich des gesunden Menschenverstandes, verbunden mit treuen und wohlwollenden Gesinnungen.

§ 73. Das Wählen nach Classen hat Vorzüge vor dem Wählen nach Bezirken; Identität der Erziehung, des Berufs und Lebenszwecks giebt mannichfaltige Berührungen, Uebereinstimmung in Ansichten, Interessen, welche aus dem Zusammenwohnen in einem Stadtviertel, selbst in einem Haus, nicht entstehen.

ad § 84. Bey kleinen und mittleren Städten ist die Einschränkung nicht anwendbar, dass der stimmfähige Bürger nur im Bezirk seiner Wohnung wählbar sey.

§ 85. Warum soll die Angeseßtheit mit Häusern ein mehreres Recht, eine bessere Qualification zu den Verrichtungen eines Stadtverordneten geben als Grundeigenthum, Capital Vermögen in einem bedeutenden Gewerbe verwandt, oder sonstiges ansehnliches Eigenthum? Warum durch solche willkührliche Bestimmung eine Anzahl der gebildeten Classe ausschliessen?

§ 86. Die ausscheidenden Stadtverordneten sind doch wieder wählbar?

ad § 151. Diese Bestimmung ist der Sache vollkommen angemessen, sie erleichtert einer grossen Anzahl von Bürgern die Theilnahme an städtischen Angelegenheiten und Ersparung an Gehältern¹⁾. Ohnehin sind die Geschäfte einer Magistrats Persohn nicht so bedeutend, dass sie nicht zugleich ihr Gewerbe treiben könnte; nöthigt man doch keinen Gutsbesitzer wegen seines Staatsdienstes die Verwaltung seiner Güter aufzugeben, warum sollte der Ackerbürger, der Gewerbetreibende es thun. Die Erfahrung lehrt auch, dass die meisten Magistrats Persohnen, z. B. Burgemeister, wenn sie gleich kein Gewerbe treiben, auf mancherley andere Art suchen, ihr Einkommen zu verbessern, z. B. durch Advociren, Rentmeistereyen u. s. w., da ohnehin das Gemeinde Wesen einer kleinen oder mittlern Stadt nicht von dem Umfang ist, die ganzen Kräfte eines Mannes, wäre er selbst Burgemeister, in Anspruch zu nehmen, zumal da er an den übrigen Magistrats Mitgliedern und Bürger Deputationen Hülfe hat.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergeben sich folgende Resultate:

¹⁾ Hier wäre wohl eigentlich zu lesen: „und bewürkt eine Ersparung . . .“

- 1) Man bestimme genauer das Verhältniss des Magistrats zu den Stadtverordneten;
- 2) bilde eine Anstalt zur Ausgleichung der zwischen beyden entstehenden Differenzen;
- 3) man führe passende Wahl Formen ein, und erhöhe den Vermögenssatz des activen und passiven Wahlrechts;
- 4) bilde die Bürger Deputationen zweckmässiger;
- 5) befreye die grossen Städte von der Aufsicht des Landraths, die nur bey mittlern und kleinen Städten bestehen bleibt;
- 6) lege dem Magistrat die Initiative zu Gehalts Veränderungen bey;
- 7) und Sorge durch zweckmässige Normen bey Ertheilung des Bürgerrechts für die Erhaltung einer tüchtigen, religius-sittlichen, arbeitsfähigen und arbeitsamen Bürgerschaft.

§ 161. Bey der Bestimmung der Pensionen der ausscheidenden Magistrats Persohnen muss auf Alter, Dienstzeit, bisheriges Dienstbeneden Rücksicht genommen werden. Ist das Alter unter 40 und die Dienstzeit unter 10 Jahren, so ist die Hälfte des Gehalts das Maximum der Pension. Aeltere tüchtige Magistrats Persohnen erhalten eine verhältnissmässige, ihren Diensten und den Kräften des städtischen Vermögens angemessene Pension.

Denkschrift Steins „Ueber das Cataster Wesen in den Westphälischen Provinzen“
Cappenberg, September 1826

St. A. Konzept

Analyse und Kritik der Instruktion über das Verfahren bei der Catastrirung in den rheinisch-westfälischen Provinzen. Stein im Ganzen mit der Instruktion zufrieden, wünscht aber eine stärkere Zurückdrängung des bureaukratischen Elements, eine stärkere Heranziehung der Eingessenen und ständischer Deputierter.

Die allgemeine Instruktion über das Verfahren bey Catastrirung der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, dd. Berlin, den 12. Februar 1822 ist mit grosser Sachkenntniss und Vorsicht verfasst und lässt wenig zu wünschen übrig.

Die wichtigste und bey einem Geschäfte von dem Umfang der Catastrirung eines grossen Landes nie ganz zu beseitigende Schwierigkeit ist die Auffindung einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Taxatoren, die landwirthschaftliche Kenntnisse mit strenger Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Entfernung von einem hochfahrenden, dünkeltollen Benehmen verbinden, von der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen und entfernt sind, ihn als ein Erwerbsmittel anzusehen.

Folgt zunächst eine kurze Darstellung des Hauptinhalts der Instruktion, vornehmlich des Instanzenzugs beim ganzen Verfahren.

Das ganze vorgezeichnete Verfahren beweist den ernstesten Willen der obersten Behörden, dass die grösste Vorsicht, Gründlichkeit, Unpartheylichkeit angewandt und richtige Reinerträge ausgemittelt werden.

Jedem einzelnen sind mancherley Wege eröffnet zur Anbringung seiner Beschwerden, und die Arbeiten der Schätzungs und Vermessungs Beamten sind mancherley Prüfungen unterworfen. Sind also die Beschwerden über zu hoch oder fehlerhaft ausgemittelte Reinerträge so häufig, so liegt es weniger an der Zweckmässigkeit der Instruction als an ihrer unvollkommenen Anwendung . . .

Zu der vollkommeneren Organisation der Cataster Commission würden ohnstreitig folgende Abänderungen beytragen:

I. Der Willkühr des Abschätzungs Commissars ist zu viel überlassen, die Persönlichkeit dieser Männer, denen man höchstens Routine und halbe Bildung zusprechen kann, und die Wichtigkeit des Geschäfts erfordern aber eine Beschränkung ihrer Eigenmacht . . . Wieviel Sorgfalt erfordert nicht die Ausmittlung des Reinertrags bey der Festsetzung der Steuer, so während langer Perioden, in denen den Steuerpflichtigen mannichfaltige Unglücksfälle treffen können, ohnverändert besteht.

Die Bestimmung der Classen in jeder Gemeinde und die Auswahl der Musterstücke jeder einzelnen Classe bewürkt ein einziger Einschätzungs Commissar (§§ 113. 114). Dieser oder ein anderer vertheilt sämtliche Grundstücke in diese Classen (§ 119), und die sehr zweckmässige Bestimmung, dass die Einschaltung durch drey Landwirthe geschehen solle, wovon zwey aus der Gemeinde und einer aus einer angränzenden, ist hier in der Gegend nicht in Anwendung gekommen. Dies müsste aber nicht allein geschehen, sondern auch durch die Abschätzung in der Art ausgedehnt werden, dass ein Commissar und drey Gemeinde Glieder sie gemeinschaftlich vornehmen. Denn die Bestimmung der Classen und die Auswahl der Musterstücke erfordern einen hohen Grad von Umsicht, eine genaue örtliche Kenntniss des Bodens, der Cultur, und es sind Beyspiele von handgreiflichen . . . Irrthümern bekannt . . .

Die Benützung der gründlichen Kenntniss der Deputirten aus den besteuert werdenden Gemeinden, geprüft durch das Urtheil eines ihnen gegenüberstehenden Mitglieds einer benachbarten, mittelbar interessirten, ist ein sichereres Mittel zur Erforschung der Wahrheit, verschafft richtigere Resultate als das oberflächliche Beobachten eines flüchtig durch die Gemarkung hinwandernden . . . Commissars.

Daher ist Ab- und Einschätzung durch Deputirte aus der besteuerten Gemeinde unter Einwirkung eines solchen aus einer benachbarten interessirten Gemeinde in anderen Ländern, wo man catastrirt, als ein vorzügliches Mittel, um Wahrheit zu erlangen, gewählt worden, zum Beyspiel in Piemont (*Mémoires sur les impositions*. T. I. p. 194).

II. Die Untersuchung der Beschwerden gegen die Einschätzung verrichtet (§ 169) der Abschätzungs Commissar, man sollte nicht alles einem Einzelnen anvertrauen, sondern die Einschätzungs Deputirten zuziehen.

III. Bey der Ausmittlung des steuerbaren Ertrags (§ 131) sollen Kaufbriefe, Theilungs Verträge, Pacht Erträge zugrunde gelegt . . . werden,

alles sehr zweckmässige Mittel, um dem Irrtum und der Willkühr Grenzen zu setzen . . . Es ist ein grosses Uebel, dass Cataster Officianten ihr oft nur oberflächliches Urtheil an die Stelle der Pachtbriefe setzen . . .

IV. Bey der Zusammensetzung der Prüfungs Commission ist zwar nichts zu erinnern, sie würde aber wohlthätiger wirken

- 1) wenn sie die Beschwerde Führenden persönlich vorliesse, ihre Beschwerden nochmals prüfte und sie einzeln beschiede,
- 2) die Haupt Beschwerden ganzer Gemeinden an Ort und Stelle untersuchte und nicht in der Stube, da bey Cataster Arbeiten . . . alles auf Oertlichkeit ankommt und Stubenprüfungen hier so wenig Werth haben wie bey Strohm-, Wegbau-, Bergwerks-, Forst Revisionen . . .

V. *Nachweis, dass der für den Arnbergischen Regierungsbezirk angesetzte Durchschnittspreis des Roggens zu hoch sey.*

Noch schien unter den Cataster Officianten die Meynung zu herrschen als beschränke sich der Zweck ihrer Arbeiten auf gleichmässige Vertheilung der bestehenden Steuerquoten der in einen Cataster Verband gesetzten Gemeinden unter sie und die einzelnen Steuerpflichtigen, es käme also weniger auf absolute Wahrheit der Reinerträge als auf einen idealen proportionalen Maasstab an, nach dem alle Steuerpflichtigen behandelt würden, und hiermit rechtfertigen sie ihre übertriebenen und unwahren Reinerträge. Diese Ansicht aber ist durchaus falsch, sie ist gegen die Instruction, die Vorschriften enthält zur Ausmittlung eines wahrheitsgemässen wirklichen Reinertrags, nicht eines idealen.

Das Cataster ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit, es trifft für ein Menschenalter den Wohlstand des einzelnen, der Provinz, es bestimmt das Beytragsverhältniss der Provinzen untereinander. Uebersteuerung tötet, mässige Besteuerung belebt den Ackerbau.

Die Landstände als Grundeigenthümer und gesetzmässige Organe der Provinz (Edict d. d. Berlin 5. Juny 1823) sind eigens dazu berufen, auf den Gang des Cataster Geschäfts, auf die Beobachtung der Instruction d. d. 12. Februar 1822 zu wachen, daher ist ihre Mitwissenschaft von dem Gang der Cataster Arbeiten wesentlich. Sie wird nicht erlernt durch die fragmentarische Bekanntschaft mit den den Einzelnen betreffenden Steuererträgen und kann es nur werden durch Beyordnung einiger ständischer Mitglieder zu der nach § 12 gebildeten Cataster Commission.

Die Bestimmung dieser Mitglieder ist, Kenntniss zu nehmen von dem Gang der Cataster Arbeiten, seiner Uebereinstimmung mit der Instruction, dem Verfahren bey den Reclamationen und Theilnahme an ihrer Prüfung.

Auf eine solche Beyordnung von ständischen Mitgliedern bey der Cataster Commission wäre also anzutragen, sie ist nothwendig, der gesetzlichen Bestimmung der Stände angemessen und mit der früheren sich sehr nützlich bewährt habenden Verfassung der Westphälischen und insbesondere der Cleve Märkischen Stände übereinstimmend.

1) Vgl. dazu die ausführliche Denkschrift Steins über diesen Gegenstand vom 10. Nov. 1826.

Denkschrift Steins „Zusätze zu den Bemerkungen über die Geschäftsordnung auf dem Landtag“

Cappenberg, 2. Oktober 1826

St. A. Konzept

Zusammensetzung der Landtagsausschüsse. Vertrauen auf den gesunden politischen Sinn aller Beteiligten. Die Stellung der Mediatisirten auf dem Landtag.

Behandelt zunächst rein technische Angelegenheiten (Protokollführung, Herstellung von Landtagsdrucksachen, Notwendigkeit der Bildung einzelner Ausschüsse.)

Bey der Zusammensetzung der Ausschüsse ist die Verschiedenheit der Stände, der Provinzen und die Natur des Geschäftes zu berücksichtigen, und erfordert die letztere nicht immer die Bildung aus allen drey Ständen. In der Regel collidirt keineswegs das Interesse der verschiedenen Stände, ausnahmsweise könnte es bey der Ablösungs Ordnung der Fall seyn, hier wird der Ausschuss nur aus dem zweyten und dritten Stand zusammengesetzt und wächst dem zweyten die Stimme des ersten Standes zu. Anders ist es in der Plenar Versammlung, wo sich vor das Erste die Sache nicht abändern lässt.

Ich habe das Vertrauen auf den besonnenen, ruhigen, rechtlichen Charakter der Westphälinger überhaupt und der Mitglieder des gegenwärtigen Landtags insbesondere, dass Parthey Geist und Bitterkeit über das wahre Interesse des Vaterlandes nicht vorherrschen werden.

Ueber das Benehmen und Erscheinen des Mediatisirten und ihr Einwirken auf die Landtags Verhandlungen kann ich nicht urtheilen. Uebel ist es, dass viele von ihnen Undeutsche, mit der Sprache selbst unbekannt sind, z. B. Loos, Croy, Arenberg, andere dem Vaterland abgestorben, z. B. Salm-Kirberg, Salm-Anholt, andere durch dunkelvolle Ansprüche von der Theilnahme abgehalten, z. B. Bentheim-Steinfurt — welche Stellvertreter sie senden, wird die Zeit lehren.

Notwendigkeit eines guten Landtags-Sekretärs.

Ingersleben an Stein

Koblenz, 8. Oktober 1826

Landeshaus Münster. Fach 44. Nr. 2.

Die Frage der Einführung der Städte-Ordnung in den Rheinlanden. Ingersleben mit den Regierungen des Oberpräsidialbezirks Koblenz gegen die Einführung einer besonderen Städte-Ordnung, für Schaffung einer allgemeinen Kommunal-Ordnung. Begründung dieses Standpunkts.

Euer Excellenz hochgeneigtes Schreiben vom 22. v. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und statte Denselben für die mir ungemein willkommene Mittheilung Dero Ansichten über die erforderlichen Modificationen der Städte-Ordnung meinen verbindlichsten Dank ab.

Euer Excellenz Bemerkungen über die Vorzüge dieses Gesetzes und über die wünschenswerthen Verbesserungen desselben sind sehr begründet, und ich habe in meinem früheren Wirkungskreise in Pommern oft Gelegenheit gehabt, dieselben Bemerkungen zu machen. Auch das König-

liche Ministerium des Innern fand schon im Jahre 1816 die Umarbeitung der Städte-Ordnung nothwendig und sandte den neuen Entwurf den damaligen beiden Rheinischen Oberpräsidenten zur Begutachtung nach Rücksprache mit den Regierungen, um hiernächst die Einführung der modificirten Städte-Ordnung bei des Königs Majestät in Antrag bringen zu können¹⁾. Die Regierungen zu Trier, Aachen, Coblenz, welche damals zu meinem Oberpräsidial-Bezirk gehörten, erklärten sich einstimmig gegen die Einführung einer Städte-Ordnung und bevorworteten eine allgemeine Communal-Ordnung, in welcher Art die Erklärungen des Cölnischen Oberpräsidial-Bezirks ausgefallen sind, ergeben die im Jahre 1822 an mich überlieferten Akten nicht.

Das Königliche Ministerium des Innern hat diese Angelegenheit bis zum Jahre 1823 auf sich beruhen lassen, damals mit Ausnahme von mir alle übrigen Oberpräsidenten zur Ausarbeitung

1) eines Entwurfs der Modificationen, welche die Städte-Ordnung erfordern dürfte,

2) eines Entwurfs zu einer ländlichen Communal-Ordnung aufgefordert. Später ward mir die deshalb an den Herrn Oberpräsidenten von Vincke Exc. unter dem 27. Juny 1823 erlassene Verfügung . . . mitgetheilt, um nach Analogie der in dem Allgemeinen Landrechte und dessen Ergänzungen, sowie in der Städte-Ordnung enthaltenen Vorschriften unter Berücksichtigung der in den Rheinprovinzen bestehenden besonderen örtlichen und provinziellen Verhältnisse und bisherigen Verwaltungsformen eine Communal Ordnung sowohl für die Städte als das platte Land der Rheinprovinzen zu entwerfen.

Nichtsdestoweniger liess ich von der zu diesem Zweck zusammenberufenen aus Räthen aller Rheinischen Regierungen und 3 Landräthen bestanden Commission zuvörderst die Frage in Berathung nehmen, ob nureine Communal-Ordnung für alle Gemeinen der Rheinprovinzen oder eine Städte und eine ländliche Communal-Ordnung für angemessen zu halten?

Die Commission war einstimmig der Meinung, dass es nur einer Ordnung für alle Gemeinden bedürfe.

Ich bin dieser Meinung beigetreten, und es ist daher auch nur eine Communal-Ordnung ausgearbeitet worden, sie befindet sich seit dem April 1824 in Berlin, und ich habe bisher nicht erfahren, ob sie Beyfall gefunden hat.

Bei dem grossen Werthe, welchen ich auf Euer Excellenz Urtheil lege, nehme ich mir die Freiheit, Denselben eine Abschrift dieses Entwurfs mit der Bitte . . . zu übersenden, wenn es Euer Excellenz Zeit gestattet, mir Dero Meinung darüber . . . mittheilen zu wollen. *Erbietet sich ausserdem zur Uebersendung der Beratungsprotokolle.*

¹⁾ Vgl. zum Folgenden die Akten im Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 77, Tit. 479. Nr. 67. Dort fehlt allerdings, ebenso wie bei Steins Papieren, Ingerslebens unten erwähntes Gutachten.

Die Ursachen, aus welchen man eine besondere Städte-Ordnung nicht für nöthig hielt, sind folgende:

In den Rheinprovinzen giebt es zwischen Stadt und Land keinen Unterschied, Stadtrecht, Gemeinerecht, Dorfrecht sind jetzt gleich . . .

Der frühere Unterschied zwischen Stadt und Land, insofern er auf Gewerbsberechtigungen beruht, würde nicht wieder herzustellen seyn, wenn derselbe, wie jedoch nicht zu vermuthen ist, nöthig oder auch nur nützlich gefunden werden sollte. Es könnte daher die Einführung einer besonderen Städte-Ordnung nur in solchen Gemeinen stattfinden, die entweder durch ihre Grösse oder durch ihre vormalige Landtagsfähigkeit auf eine Begünstigung Anspruch hätten.

In beiden Regierungsbezirken giebt es nur

26 Gemeinen, die über 4000 Seelen, nur

38 Gemeinen, die über 3000 Seelen, nur

59 Gemeinen, die über 2000 Seelen enthalten.

120 Gemeinen nehmen unmittelbar oder mittelbar an dem Rechte zur Wahl der Deputirten des 3ten Standes auf dem Rheinischen Landtage theil . . .

Die Aussonderung von einer geringen Anzahl von Gemeinen, um sie durch eine verschiedene Verwaltungsweise zu bevorzugen, ist nicht durch eigenthümliche Verhältnisse geboten, wohl aber machen die ausgedehnteren Bedürfnisse einer volkreichen Gemeinde ein grösseres Verwaltungs-Personal nothwendig.

Die Communal-Ordnung ist daher auf so allgemeine Bestimmungen zurückgeführt worden, dass sie in allen Gemeinen ohne Unterschied wird zur Anwendung kommen können. Da sie ganz in dem Geiste der Städte-Ordnung gedacht ist, so werden die grösseren Gemeinen, wenn man diese Städte nennen will, den Städten in den älteren Provinzen gleichgestellt und den kleineren Gemeinen, wie solcher auch der Gleichheit ihrer Rechte angemessen ist, gleiche Vertretung und gleiche Verwaltung, natürlich in geringerer Personenzahl zu theil.

Endlich ist die Verwaltung der grösseren Gemeinen der Rheinprovinzen bisher nicht viel weniger kostbar gewesen als die der Städte von gleichem Umfang in den älteren Provinzen, und dieser Vorzug der noch jetzt bestehenden Communal-Verfassung wird bey Genehmigung des anliegenden Entwurfs den grösseren Gemeinen bleiben. Den kleineren Gemeinen können nicht alle Verwaltungskosten erspart werden, wie wohl in manchen älteren Provinzen der Fall seyn mag, weil keine Gutsherrschaften vorhanden sind, denen die Polizei zusteht, allein es ist darauf Bedacht genommen, dass diese Kosten überall in billigem Verhältnisse stehen.

Dem Herrn Geh. St. R. Niebuhr habe ich unterm 4. d. M. eine Abschrift Euer Excellenz Bemerkungen ¹⁾ mit der Bitte übersandt, seine Ansichten mir recht bald zur Beförderung an Euer Excellenz zukommen zu lassen . . .

¹⁾ Vgl. dazu Niebuhrs Denkschrift unten S. 428 ff., sowie Steins Bemerkungen vom 17. Oktober.

Stein an Ingersleben

Cappenberg, 10. Oktober 1826

Landeshaus Münster. Fach 44. Nr. 2 Konzept

Widerlegt Ingerslebens am 8. Oktober entwickelte Gründe für die Einführung einer allgemeinen Kommunal-Ordnung, gegen die Einführung der Städte-Ordnung im Rheinland unter Hinweis auf die grundlegenden Unterschiede in der Struktur der Stadt- und Landgemeinden. Stein für Schaffung einer Städte-Ordnung in Anlehnung an die Städte-Ordnung von 1808 und für Schaffung einer Landgemeinde-Ordnung unter möglichst weitgehender Anlehnung an altwestfälische Einrichtungen.

Ew. Excellenz fodern mich nach Ihrem sehr verehrten Schreiben d. d. Coblenz 8. m. c. auf zur Abgebung meines Gutachtens über die Frage, ob für Stadt und Land eine gemeinschaftliche Communal Ordnung, oder für jedes eine besondere zu entwerfen sey.

Diese Vorfrage ist zwar, so viel mir bekannt, bey den obersten Behörden entschieden, da man bey dem Landtag zu Merseburg das Gutachten der Stände allein über die Städte Ordnung vernommen und über diejenigen Modificationen des gedachten Gesetzes, welche nicht nur nach den zeitherigen Erfahrungen im Allgemeinen, sondern auch nach den dortigen Provinzial Verhältnissen insonderheit erforderlich seyn dürften. Da nun eine ähnliche Proposition an die Rheinischen und Westphälischen Landtage wahrscheinlich geschehen wird, so hatte ich mich auf die Bearbeitung der Städte Ordnung eingeschränkt, ohne darum nicht weniger von Nothwendigkeit einer ländlichen besonderen Gemeinde Ordnung überzeugt zu seyn.

Als Gründe für eine Stadt und Land umfassenden Gemeinde Ordnung werden angeführt

- 1) die Identität von städtischen und ländlichen Gemeinde Verfassungen in Rhein-Westphalen, da durch die eingeführte allgemeine Gewerbe Freyheit die Gränzen zwischen städtischer und ländlicher Industrie aufgehoben.
- 2) Es sey kein Grund vorhanden, einigen grösseren Gemeinden eine günstigere Verfassung zu geben und der Mehrzahl diese Vorthelle vorzuenthalten.

Die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land liegt aber nicht in gewissen polyzeylichen Einrichtungen, dem Gewerbe Zwang, der Bannmeile u.s.f., sondern in der Natur der Sache, daher denn in allen Sprachen für beyde Institutionen verschiedene Benennungen gebraucht worden sind und werden. Sie liegt in der Verschiedenheit der Wohnart und der Beschäftigung der Bewohner. In der Stadt stehen die Wohnungen in unmittelbarer Berührung auf einem engen Raum zusammengedrängt. Hiedurch bilden sich nachbarliche Verhältnisse, eigenthümliche Einrichtungen, die das Zusammenwohnen erleichtern in Hinsicht auf Communication, Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit. Die Bewohner der Stadt sind in der Regel Gewerbetreibende, Verzehrter aller Art, öffentliche Beamte, ihre wechselseitigen Beziehungen sind mancherley Art und erfordern

wieder ganz besondere und vollkommeneren Anstalten zur Anschaffung der Bedürfnisse des Lebens, zur Leitung ihrer Beschäftigungen, Verpflegung der Armen, Erziehung der Kinder. Alles dieses erscheint ganz anders auf dem Lande, die Wohnungen stehen einzeln, wohl gar, wie in Westphalen, zerstreut, die Bewohner haben nur ein Haupt Geschäft, Landwirthschaft, alles dies ist äusserst einfach.

Will man nun eine so verschiedenartige Gemeinden umfassende Ordnung entwerfen, so zwingt man ganz von einander abweichende Dinge unter eine Formel zusammen und überlädt eine Gemeinde Ordnung für das platte Land mit einer Menge von Bestimmungen, die ganz unanwendbar oder wenigstens überflüssig sind und für den Beamten, der sie anwenden und den Eingesessenen, den sie leiten sollen, unverständlich werden.

Bin ich gleich der Meynung, dass eine Städte Ordnung für die Städte für sich bestehen muss, so halte ich dennoch eine Gemeinde Ordnung für das platte Land für ein dringendes Bedürfniss, das man hier in Westphalen sehr lebhaft fühlt. Eine solche Communal Verfassung bestand seit mehreren Jahrhunderten in Cleve-Mark, Geldern bis 1806, hier waren Erbtage, Kirchspielstage u.s.w., die sich wieder an die Provinzial Landtage anschlossen. Der allgemeine Wunsch ist ihre Wiederherstellung, und er wird wahrscheinlich auf dem Landtag ausgesprochen werden. Ew. Excellenz kann H. v. Wylich über diese Verfassung eine vorläufige Auskunft geben, eine vollständige Darstellung findet sich in der ehemaligen Clevischen Kriegs- und Domänenkammer Registratur ¹⁾ und in den Akten über Steuer Verfassung, Erbtage, Anstellung und Wahl der Receptoren.

Mit der Organisation dieser Verfassung wurde während mehrerer Jahrhunderte das Land verwaltet, Grund Steuern und eine Menge Persohnal Steuern . . . erhoben, ein sehr verwickeltes Cantons und Tabellen Wesen geführt, Armeen mobil gemacht, Chausseen gebaut u.s.w., und der ganze Mechanism war wohlfeiler, einfacher und tüchtiger wie unsere unglückliche pseudo-französische Burgemeisterey Anstalt, mit der ich nichts ähnliches und gleich schlechtes in keinem mir bekannten Deutschen Land finde.

¹⁾ Vgl. Bd. I. S. 229, Anm. 1, sowie die undatierte Aufzeichnung Steins über die Stände von Kleve-Mark am Schluss des Text-Teils des nächsten Bandes.

Denkschrift Niebuhrs über die Städte-Ordnung [Bonn, Herbst 1826]
St. A. Eigenh.

Niebuhr gegen die allgemeine Einführung der Städte-Ordnung von 1808 in den westlichen Provinzen Preussens. Von konservativen Bedenken gegen allgemeine Kodifikationen ausgehend, kommt er zu der Forderung nach einer für verschiedene Arten von Städten abgestuften und der lokalen und geschichtlichen Eigenart derselben aufs engste angepassten Verfassung, verlangt, dass keiner Stadt eine Verfassung gegen ihren Willen aufgedrängt werden dürfe, dass vor allem der Entwurf dazu autoritativ und nicht deliberierend ausgearbeitet werde. Den Gemeinden soll die Verwaltung des höheren Unterrichts nicht anvertraut werden. Wahlverfahren nach Korporationen oder Klassen. Sehr gekünsteltes Verwaltungsschema.

Die Erhebung der Gemeinden zu mündigen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwaltenden moralischen Personen ist eine von den Unternehmungen, welche sich nicht von der Hand weisen lässt, weil die Gewohnheiten der Unmündigkeit, je länger sie einwurzeln, um so unheilbarer werden — an die man aber nur mit schweren Bedenklichkeiten gehen kann. Denn es verhält sich damit wie mit den allgemeinen Landesverfassungen: der nämliche geschriebene Buchstabe und die nämlichen Formen haben zu verschiedenen Zeiten völlig verschiedene Bedeutungen und Folgen. Das Daseyn in mehrerem oder minderem Grad oder die Abwesenheit von Verständigkeit und tüchtiger Gesinnung machen die gleiche Freyheit mehr oder minder heilsam oder ganz verderblich; es giebt Völker, deren Verdorbenheit so gross ist, dass irgend einige Unabhängigkeit der Individuen unerträglich für die kleine Zahl Notabeln seyn würde, welche, wenn auch wenig respectabel, doch anständiger sind als der grosse Haufe. Die Veränderung in dem innern Zustand der Engländer ist so gross, dass die friedensrichterliche Verfassung jetzt von der Regierung und fast der ganzen Nation als unhaltbar betrachtet und ihre Abstellung gewünscht wird nachdem sie in dem Zeitraum 1770—1800 als wesentlich heilsam anerkannt war; wo hingegen vor hundert Jahren, aus ganz andern Ursachen als jetzt, die nämliche Einrichtung auch sehr verhasst war.

In Zeiten und Gegenden, wo die Bürgerschaften so weit entfernt davon sind, eigene Verwaltung als ein Bedürfniss zu fordern, dass sie vielmehr sich als vor einer Bürde fürchten, damit belastet zu werden, giebt die Hoffnung, dass die Unvollkommenheiten der Formen durch instinkt-mässige Anpassung für das Bedürfniss gehoben werden dürfen, wenig Trost.

Vor allem unter solchen ungünstigen Umständen — deren Daseyn in diesen Rheingegenden gewiss niemand läugnen kann — muss ich bey der Einführung einer Städteverfassung die Befolgung nachstehender Normen wünschen:

1) dass sie nicht nach einem allgemeinen, nur nach gewissen Klassen modificirten Schema geschehe, sondern durch einzelne Urkunden, welche allmählig für einen Ort nach dem andern, in Berücksichtigung seiner

Umstände und Verhältnisse ertheilt würden. Denn eine solche Gesetzgebung soll der Natur nachahmen, welche, als die städtischen Gemeinden sich nach und nach erwachsend bildeten, zu Bern eine ganz andere Verfassung hervorbrachte als zu Zürich. Sie muss hier, mit grosser Umsicht überlegt, eintreten wie die nachhelfende Bildung eines Jünglings, dem ein wohlwollender und einsichtsvoller Vormund den Mangel des nöthigen Unterrichts im Knabenalter ersetzen will.

Dass ein gleichförmiges Schema nicht gut ist, zeigt sich eben an den in vielen kleinen Städten unläugbar sehr unerfreulichen Resultaten der in andern Städten derselben Kategorie wohlthätigen transalpinischen Städteordnung; und, um eines älteren Beyspiels zu gedenken, an den Folgen der unter Karl V. gleichförmig gemachten Verfassungen der kleinen Schwäbischen Reichsstädte. — Ja, es liesse sich wohl darthun, dass die Einerleyheit der Verfassungen, welche bey dem affranchissement des communes den Königlichen Städten in Frankreich gegeben wurden, eine der Ursachen ist, dass sie nie recht gediehen: weit mehr die einzelnen, welche eigenthümliche Einrichtungen bewahrt hatten.

2) dass man keinem Ort die Einrichtung aufdringe, sondern es darauf ankommen lasse, dass der Wunsch, sie zu empfangen, aus einer Stadt genommen werde, so dass die Gewährung sich als eine Wohlthat und Fortschritt ankündige. Die Erfahrung wird dann helfen, bemerkte Fehler der früheren Statuten in den späteren zu vermeiden. Gute Resultate werden schon reizen, gleiche Freyheiten zu wünschen.

Der Verzug wird, nach dem wahren Wort: „gut Ding will Weile haben“ nicht zu bedauern seyn.

3) Dass für die einzelnen Fälle ein einzelner Commissarius ernannt werde, um das Statut auszuarbeiten, keine deliberirende Versammlung damit beauftragt, welche Gesetze zu entwerfen nie taugt, nicht einmal eine Commission. Der Commissarius hätte hernach aus den Notabeln des Orts eine Anzahl zu versammeln und mit ihnen seinen Entwurf zu berathen, ohne dass diesen mehr als ein berathendes Gutachten zukäme. Die Arbeit desselben wäre dann dem Oberpräsidio vorzulegen und ginge mit dessen Beurtheilung zur Königlichen Entscheidung an den Hof.

Zur Norm für städtische Ordnungen im Allgemeinen möchte ich folgende Grundsätze aufstellen:

Der Zweck ist: den Gemeinden als moralischen Personen mündige Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zu geben, jedoch unter einer solchen Controlle, wie sie die nachtheiligen Strebungen selbstgelassener Befugnis — deren Eintreten man sich nicht abläugnen kann — erheischen: die Strebungen, theils der ganzen Gemeinde, ihren Vortheil auf Kosten des Staats zu suchen, theils der Verwalter gegen die Gemeinde selbst.

Von dieser Verwaltung müssen nun zuerst Gegenstände ausgeschieden werden, zu deren Leitung eine einzelne Gemeinde nicht fähig ist, obwohl

sie sich leicht dazu befugt wähnen wird. Dahin gehört vornämlich der höhere gelehrte Unterricht, worüber, mit ganz seltenen persönlichen Ausnahmen, städtische Behörden auch nur in Hinsicht seiner Nützlichkeit und Nöthigkeit keine Einsicht haben. Die Obrigkeit einer Stadt, welche in ökonomischer Hinsicht die allerheilsamsten Folgen von der überelbischen Städteordnung erfährt, hat in Hinsicht eines Gymnasiums, dessen Stellen zur Collation jenes Magistrats stehen, eine abscheuliche Verkehrtheit der Gesinnung gezeigt. Es herrscht bey sonst sehr achtbaren Männern in städtischen Communen die Ansicht, was ein Bürger mit Nutzen lerne, sey Naturgeschichte (Affen und Käfer), Technologie u. s. w.; geistige Ausbildung sey Posse. Icherinnere an den Widerwillen, den Aachen gegen das Gymnasium zeigt, dessen segenreiche Folgen die nächste Generation erkennen wird: überhaupt thut dieser Unterricht um so entscheidender Noth, je fremder die Einwohner der Vorstellung seines Werths sind. Die Gegenstände, welche einer Gemeinde zu verwalten überlassen werden können und sollen, sind auch nicht alle allen gemein, die innerhalb des nämlichen Weichbildes ansässig sind, dies ist bey der Ernennung der städtischen Behörden und bey der Würksamkeit der Repräsentation der Bürgerschaft zu beherzigen. Hier finden sich ganz verschiedene Sphären.

Der Theil des Unterrichts, dessen Anordnung die Städte selbst übernehmen können, höhere Bürger- und Elementarschulen lassen zur Aufsicht und Controlle nur die Notabeln zu. Allein der nämliche gemeine Bürger und Handwerker, welcher in den Kosten dieser Anstalten eine drückende Last sieht, die ihm sehr unnöthig dünkt, kann einen sehr richtigen Blick über manche Polizey- und Wohlthätigkeits-Anstalt haben, Malversationen wahrzunehmen, Fehler zu durchschauen.

Als Norm für die Tauglichkeit zur Theilnahme an aller Leitung und Controlle neben der Fähigkeit und Einsicht dürfte man aufstellen: dass das Interesse des dazu Aufgerufenen am guten Erfolg grösser sey als der individuelle Gewinn, den er von der Versäumniss haben könnte. Wenn die Hauseigenthümer über die Verbesserung des Strassenpflasters entscheiden sollen an einem Ort, wo dessen Kosten nach der Haussteuer oder gar nach dem Maass der Länge der Häuser an der Strasse bestritten werden, so wird nichts geschehen: wenn man aber diejenigen darüber verfügen lässt, welche, nach ihren Gewerben oder sonst, Pferde halten, so werden sie ein gutes Pflaster herstellen, auch wenn sie, nach jenem Maassstab, eine beträchtliche Steuer trifft.

Auch an denjenigen Orten, wo sonst die Städteordnung anerkannt viel Gutes geschafft hat, ist die Wahlart schlecht gefunden, und man wünscht ihre Reformation.

Alle Wahlen, welche von Leuten gehalten werden, die zusammen kommen, ohne sich zu kennen, ohne vorher unter einander mit gegenseitigem Vertrauen zu überlegen, können nur durch blindes Glück gut gerathen. Ohne

Einungen und Corporationen kann keine städtische Wahl und keine Bürgerversammlung gedeihen.

Ich habe kein Geschick, Entwürfe in generalisirten Formeln zu machen; es sey mir erlaubt, einen einzelnen Fall in bestimmten Verhältnissen zu denken.

Es werde ein Ort mittlerer Grösse angenommen, worin manche Familien angesehenen Standes wohnhaft wären, sowohl unabhängige Männer als Staatsdiener, daneben sey darin ein Handelsstand und, wie allenthalben, vielerley Gewerke, dann Eigenthümer von Häusern und Grundstücken in der städtischen Flur, ausser den Tagelöhnern und Arbeitern.

In einer solchen Stadt würde ich fünf Klassen bilden. In die erste kämen die Staatsdiener von höherem Rang, der in der Stadt für einen Theil des Jahres fest ansässige Provinzialadel und andere Rittergutsbesitzer, promovirte Doctoren (nach altdeutscher Sitte), solche die einen Königlichen Orden oder Ehrenzeichen hätten, Fabrikherren von bedeutenden Unternehmungen und andere. Die zweyte Klasse enthielte in zwey Abtheilungen Grosshändler und Kleinhändler. Für die dritte wäre bey dem Statut ein Verzeichniss der für jetzt zu constituirenden Gewerbe gegeben; jedes von diesen könnte sich als Innung einrichten und Aufnahme fordern, die dies nicht thäten, deren Mitglieder hätten kein actives Stimmrecht, wofern sie nicht in eine andere Klasse gehörten. Von Zunftwesen wäre hier die Rede nicht. In die Klasse der Grundeigenthümer kämen nur die, welche wenigstens die Hälfte des taxirten Werths frey von Hypotheken besäßen, es wäre denn, dass die Hypothek bey Erbtheilung für Geschwister constituirt wäre, dann genügte ein Viertel.

Diese vier Klassen nähmen nun Theil an den Municipalbefugnissen, in verschiedenen Verhältnissen, die nach den Eigenthümlichkeiten bestimmt würden. Jede Klasse erwählte vierteljährig einen Vorsteher und dessen Stellvertreter, die Handwerker nicht unmittelbar, sondern durch die versammelten Vorsteher der Gewerbe. Der letzt abgegangene und der fungirende Vorsteher jeder Klasse wählten zusammen drey Wahlmänner, einen aus jeder der andern drey Klassen, also zwölf; so dass mit den acht Vorstehern zwanzig wären. Diese Wahlmänner ernannten dann zu den städtischen Aemtern und den Deputirten zu den Ständen, diesen letzten ohne einige Restriction unter allen Angehörigen einer der Klassen.

Sie ernannten auch einen Zugeordneten aus der Klasse der Arbeiter, um in gewissen Fällen den Vorstehern beyzutreten. Unsere Vorfahren haben an mehreren Orten und mit erspriesslichem Erfolg gesucht, diesem Stande Theilnahme am gemeinen Wesen und höhere Ehre zu geben, ich habe namentlich in England unter Eisenarbeitern an Fabrikorten manchen Mann aus dieser Klasse gekannt, welcher äusserst tüchtig urtheilte, nie aber soll man sie wählen lassen.

Die Vorsteher wären die Stadtverordneten, verpflichtet mit dem Magistrat in steter Beziehung zu stehen. Die Klassen versammelten sich alle vierzehn Tage, um ihren Vortrag zu hören. Jeder Angehörige könnte, ohne sich zu nennen, vom ersten Versammlungstage im Vierteljahr an für die nächste Vorsteherwahl einen oder mehrere Namen vorschlagen, die von der Zeit an auf einer Tafel im Versammlungslocal ausgestellt würden. Der Vorsteher hätte sich zu versichern, dass diese Candidaten die politischen und moralischen Qualificationen der Wählbarkeit hätten, wäre das nicht, so striche er die Namen. Sollte keiner innerhalb sechs Wochen vorgeschlagen seyn, so wäre es seine Pflicht, drey aufzustellen. Vierzehn Tage nachher würde gewählt, nur aus den Vorgeschlagenen, wozu jeder Angehörige unter Geldstrafe sich einfinden müsste.

In Sachen, die den Unterricht betrafen und was ähnlicher Art seyn möchte, berichtete der Magistrat nur der gesamten Versammlung der Notabeln mit Zuziehung der Vorsteher der drey andern Klassen, in andern — welche, bestimmte das Statut — den Vorstehern aller vier Klassen (den Stadtverordneten), zu diesen käme, wo die Sache jedem Einwohner gilt, wie bey Hospitälern, Gefängnissen, Armenanstalten auch der Zugeordnete der Arbeiter.

Rathsherren dürften, ausser in sehr grossen Städten, nichts nutzen. Ein Bürgermeister mit einem Stellvertreter ist völlig genug, wenn die Finanzen und das Vermögen der Stadt Kämmerereybürgern anvertraut sind, welche alljährlich ernannt würden.

Die Rechnungen der Kämmererey und ein Bericht des Bürgermeisters über das verflossene Jahr würden in jeder Klasse am Anfang des neuen zur Einsicht hingelegt, und jeder Bürger könnte in seiner Klasse darüber Ausstellungen machen. Würden diese als erhebliche Gravamina befunden, so könnte die Anfrage erhoben werden, ob über die Entlassung des sonst auf sechs Jahre mit diesem Vorbehalt zu wählenden Bürgermeisters abgestimmt werden solle? Und würde diese von dem Königlichen Commissar zugelassen und von dreyen unter den vier Klassen beschlossen, so erhielte er keine Pension. — Der Königliche Commissar, welcher hier genannt worden, wäre beauftragt, zwischen Magistrat und Bürgerschaft bey allen Divergenzen zu entscheiden, den ganzen Gang des städtischen Lebens im Auge zu halten, Verbesserungen und Ausbildungen des Statuts vorzuschlagen; es wäre ein Ehrenamt. Für kleine Orte könnte es mit der landrätthlichen Stelle verbunden werden.

Eine Hauptsache ist, dass die neue Ordnung wenigstens nicht mehr als die bisherige koste.

Allerdings sind vor allen Dingen moralische Qualificationen zur Gewinnung und Ausübung des Bürgerrechts nöthig. Wer durch irgend ein richterliches Urtheil als ein nicht vollkommen rechtlicher Mann bezeichnet ist, muss auch nicht die geringste bürgerliche Ehre in Anspruch nehmen können.

Von diesen Reflexionen zum Entwurf der Ordnung für einen gegebenen Ort wäre noch ein gewaltiger Schritt; ich hoffe aber, dass sich, wie künstlich auch der Plan scheinen mag, keine praktische Unanwendbarkeit, wie bey Locke's Verfassungsentwurf, zeigen würde.

Ingersleben an Stein

Koblenz, 14. Oktober 1826

St. A.

Uebersendet ihm die Denkschrift Niebuhrs über die Städteordnung.

Stein an Hoevel

Cappenberg, 16. Oktober 1826

St. A. Abschrift

Die bevorstehende Eröffnung des westfälischen Landtags.

Unbedeutende Einzelheiten.

... Ich werde den 25. m. c. nach Münster abgehen und wünsche sehr, dass Ew. Hochw. zu derselben Zeit einträfen und in meiner Nähe wohnten. — Es ist so vieles und manches zu überlegen und zu berathen. Die bey solchen zahlreichen Versammlungen nothwendigen und schützenden Formen nehmen ohnehin so viel Zeit hinweg. . . .

Ich empfehle Rumpf „Gesetze die Provinzial Stände betreffend“ 1825 und seine 1. Folge dieser Gesetze . . .

Stein an Ingersleben

Cappenberg, 17. Oktober 1826

St. A. Konzept

Uebersendet ihm seine Bemerkungen zur Denkschrift Niebuhrs über die Städteordnung.

Bemerkungen Steins zur Denkschrift Niebuhrs über die Städte-Ordnung
St. A. Cappenberg, 17. Oktober 1826

Einführung der Städteordnung von 1808 in den westlichen Provinzen Preussens. Die Beratungen und Wünsche der Landstände verschiedener preussischer Provinzen zur Frage der Reform der Städteordnung. Das städtische Bildungswesen. Stein für eine stärkere Bevorzugung der Realschulen im Verhältnis zu den Gymnasien im Hinblick auf die Erfordernisse einer guten Vorbildung für Handwerker und Kaufleute. Erörterung von Einzelfragen an Hand der Denkschrift Niebuhrs.

Der Vorwurf eines Mangels an Theilnahme an den öffentlichen und Gemeinde Angelegenheiten trifft nicht die Bewohner der Westphälischen Provinzen; ich sehe wenigstens, dass in allen Ständen eine ständische und Communal Verfassung gewünscht wird, dass man sich mit Ernst und Consequenz damit beschäftigt und dass die Erinnerung an das Wohlthätige der erst 1806 zerstörten Landtags und Erbentags Verfassung noch sehr lebhaft ist. Mir ist die Stimmung der Rheinländer unbekannt, und ob überhaupt die Rheinischen Provinzen eine Municipal Verfassung wünschen, hierüber wird sich der Landtag aussprechen; nur in den grösseren Städten im Bergischen wünscht man eine ständische Verfassung.

Bestände in Westphalen und am Rhein noch irgend eine Spur der alten geschichtlichen Verfassung der Städte, so würde ich mit dem Herrn G. St. R. Niebuhr der Meynung seyn, das Alte zu verbessern und nichts Neues zu schaffen und dies in jedem einzelnen Fall zu untersuchen. Dies ist leider nicht der Fall, alles ist nivellirt.

Auf gewissen allgemeinen Basen beruht jede Municipal Verfassung, Bürgerschaft, Stadtverordnete, Rath, Zulassung zur Bürgergemeinde, Wahlen der Stadtverordneten und Magistrate, ihre Befugnisse — hierüber lässt sich etwas Allgemeines, aus der Erfahrung Genommenes aussprechen.

Nach den Königlichen Propositionen für den Sächsischen Landtag, die wir auch für den Westphälischen und Rheinischen erwarten dürfen, sollen die Stände über die Städte Ordnung ao. 1808 und die dabey gewünschten Modificationen vernommen werden, man will also keine neue Städte Ordnung ersinnen, sondern die vorhandene prüfen.

Die Churmärkischen Stände (Rumpf Erste Folge der landständischen Gesetze, pag. 35, 59), die Pommer'schen (ibid. p. 91) haben ihre Wünsche ausführlich ausgesprochen, auch die Sächsischen nach dem bey mir beruhenden handschriftlichen Gutachten ¹⁾.

Bey dieser Stellung des Geschäftes kommt es also darauf an, dass man die Städte Ordnung ao. 1808 prüfe und die darüber gemachten Erfahrungen berücksichtige. Nach diesen Erfahrungen sind von mir Maasregeln vorgeschlagen, um die bisher wahrgenommenen nachtheiligen Erscheinungen zu beseitigen ²⁾.

Aufdringen muss man allerdings keiner Communität die Städte Ordnung; über das allgemeine Interesse der Städte der im Verband stehenden Provinzen wird sich der Landtag aussprechen.

Was nun die Gegenstände anbetrifft, so der Municipal Verwaltung anvertraut werden, so sind sie in der Städteordnung aufgezählt — die Aufsicht, auch Leitung der Erziehungs Anstalten bleibt immer nach den Gesetzen den oberen Staats Behörden.

Es mag seyn, dass der Berliner Magistrat bey Ausübung seines Patronats Rechts über Gymnasien einen Missgriff gethan, so beweist dies nur gegen die fehlerhaften Ansichten der zeitlichen Magistrats Glieder, und sind Könige und Fürsten, Staatsminister und Bürgermeister Menschen und irren mannichfaltiglich.

Ich gestehe, ich theile die Meynung des Aachener Magistrats, dass es in dieser und den andern grossen Fabrik Städten wichtiger ist, für die jungen zum Handels und Fabriks Betrieb bestimmten Männer tüchtige Realschulen, wie sie in Glasgow, Berlin, Breslau, Magdeburg bestehen, anzulegen, Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie u. s. w., im

¹⁾ Vgl. oben S. 412, Anmerk. 4.

²⁾ Vgl. oben S. 405 ff.

Französischen, Englischen, Spanischen zu erlangen, als die Kenntnisse, die den zum Gelehrten Stande Bestimmten unentbehrlich sind.

Wir haben in Westphalen der Gymnasien zu viel, Realschulen gar keine, dies fühlt jeder und wünscht, dass seine Kinder nicht die Sippschaft der Antilopen, heulenden Affen und Fledermäuse, zu deren Untersuchung kostbare Reisen nach Africa und Brasilien vorgenommen worden, aber gemeinnützige naturhistorische, mathematische Kenntnisse erlangen. ¶ Die in Vorschlag gebrachte Norm zur Theilnahme an Leitung und Controlle, dass das Interesse des dazu Aufgerufenen am Erfolg grösser sey als der individuelle Gewinn, den er von der Versäumniß haben könnte, würde ein fortdauerndes Schwanken und Hin- und Herzerren herbeyführen.

Ich stimme dem Herrn G. St. N[iebuhr] bey, dass das Wählen nach Classen und nach identischen Beschäftigungen besser ist als nach Bezirken, und halte die Wiederherstellung der Zünfte und Gewerbs Verbindungen für durchaus nöthig — hierüber haben sich die Landstände auch ausgesprochen (Rumpf, pag. 33, 91, 175).

Unterdessen wird die Verhandlung über diesen Gegenstand noch mehrere Jahre fortauern und würde ich daher vorschlagen, es gegenwärtig bey den Bezirks Wahlen zu lassen, jedoch vorzubehalten, dass, sobald die Corporationen wieder eingeführt, diese die Wahlen vorzunehmen haben; über das Verhältniss, wie jede Corporation hierbey einwürke, würden von jeder Stadt besondere Bestimmungen erfolgen.

Ueber die vorgeschlagene Wahl Form müsste man den Landtag vernehmen. Die Zahl der Stadtverordneten von drey ist zu gering für die Functionen und Befugnisse, so ihnen die Städte Ordnung beylegt und schliesst eine zu grosse Masse von Bürgern aus, gegen das alte Sprüchwort, *w o i c h m i t s o l l t h a t e n , d a m u s s i c h m i t r a t h e n* — und beziehe ich mich hier auf die Aeusserungen der Landstände.

Ich wiederhole es, der Landtag ist nicht aufgefordert, eine neue Städte Ordnung zu machen, sondern die bestehende nach Maasgabe der sich ergeben habenden Erfahrungen zu prüfen.

Stein an Spiegel

Cappenberg 18. Oktober 1826

Preuss. Staatsarchiv Münster. Nachlass Spiegel. — Vollst. Gedr. Pertz a. a. O. VI. S. 277 ff.

Pertz und die Monumenta Germaniae Historica. Hauptpunkte der Beratungen des bevorstehenden westfälischen Landtags.

Der erste Band der Monumenta. Studienreise von Pertz nach Paris und London.

Hier bin ich mit Vorbereitungen zum Landtag beschäftigt, wohin ich den 25sten m. c. abgehe — die Hauptproponenda werden seyn: Städte Ordnung ao. 1808, Ablösungs Ordnung, Zollsätze, Juden. — Die Anträge der Stände werden wahrscheinlich seyn:

Ländliche Communal Ordnung auf den Basen der alten Westphälischen Verfassung —

Abänderung der Gemeinheitstheilungs Ordnung, Ansiedlung auf dem platten Land —

Cataster —

ausser vielen Petitionen Einzelner, so nicht vorherzusehen sind.

Wie sehr vermisse ich die Gegenwart eines einsichtsvollen, geistreichen, geschäftserfahrenen Freundes.

Ansprache Steins bei der Eröffnung des ersten westfälischen Landtags
St. A. Konzept Münster, 29. Oktober 1826

*Dank an den König für die Wiederherstellung der ständischen Verfassung Westfalens.
Aufgabe der Stände.*

Die erste Pflicht, wozu uns der gegenwärtige Augenblick auffodert, ist, Seiner Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Dank darzubringen für das bleibende Pfand Ihrer landesväterlichen Fürsorge und Vertrauens, so Sie uns gaben durch die Bildung von Provinzial Ständen, einer Einrichtung, die seit den frühesten Zeiten in andern Formen in Westphalen bestand, durch die Fremdherrschaft zerstöhrt und mit Sehnsucht als dringendes Bedürfniss allgemein zurückgewünscht wurde.

Wir alle erinnern uns des Bestehens der alten ständischen Verfassungen, und dankbar müssen wir es erkennen, dass sie die verschiedenen Regierungen, die diese Provinzen verwalteten, mit Treue und Einsicht unterstützten, und dass unter ihrer Mitwirkung und oft auf ihre Veranlassung manche gemeinnützigen Anstalten in das Leben traten, die zum Theil noch wohlthätig bestehen.

Diese alten, im öffentlichen Leben tief eingewurzelten Institute vernichtete die Fremdherrschaft, an ihre Stelle setzte sie eine in alles eingreifende, alles willkürlich umformende Verfassung, und schmerzhaft fühlte der Eingesessene das Zerstöhren des Alten, das Drückende des Neuen, um so schmerzhafter, da er nach seinem ersten tiefen Gemüth, seiner ruhigen Besonnenheit, seinem frommen Sinn, mehr als jeder andere mir bekannte Deutsche Volksstamm der alten Sitte treu bleibt (und auch wohl geneigt ist, bis zur Zähigkeit in dem selbst zu tief ausgefahrenen Gleis zu beharren ¹⁾).

Bey einem solchen Gang der früheren Erscheinungen, bey einer solchen Sehnsucht nach dem Alten, in seinen wahren Elementen Besseren, konnten Seine Majestät der König den Bewohnern dieser Länder kein grösseres Geschenk machen, als das einer Verfassung, die das Recht, vorbereitend zu Rathe gezogen zu werden und Beschwerden oder Wünsche vorzutragen, giebt und aus der sich die wohlthätigsten Folgen mit der Zeit entwickeln werden.

¹⁾ Der Nachsatz nur im Konzept.

Sie wird binden, bilden, heben, sie wird die Gemüther vereinen, indem sie alle nach einem Ziele streben, der Verherrlichung des Vaterlandes, sie wird den Geist zu ernster, edler Beschäftigung reifen, verhindern, dass er nicht in Müsiggang, in Genüssen der Sinnlichkeit und kindischen Eitelkeit oder in eigennütziger Beschäftigung untergehe, sie wird dem Einzelnen ein Gefühl seines Werthes geben, indem sie seine edleren und besseren Kräfte in Anspruch nimmt.

Dies sind die wohlthätigen Folgen, die unter göttlichem Seegen aus der uns gegebenen und sich entwickelnden Verfassung entspringen werden, einer Verfassung, die wir aus den Händen unseres edlen, tapferen, frommen Monarchen empfangen, und deren Geschenk uns neue Verpflichtungen zur innigsten Dankbarkeit und zu unerschütterlicher Treue auflegt. Des göttlichen Seegens, der Gnade unseres Königs, des Beyfalls unserer Mitbürger wollen wir durch Reinheit der Gesinnungen und ernste Anstrengung uns suchen, würdig zu machen, und unsere Arbeiten beginnen, bey denen wir die Unterstützung unseres Herrn Landtags Commissarius ¹⁾ erwarten dürfen, der durch seine unermüdete Tätigkeit, seine gründlichen und mannichfaltigen Kenntnisse und sein für jedes Edle und Schöne empfängliches Gemüth die gegründetsten Ansprüche auf unsere höchste Achtung und unbedingtes Vertrauen hat.

Kunth an Stein
St. A.

Berlin, 31. Oktober 1826

Bemerkungen zu den auf die Reform der Gewerbeverfassung bezüglichen Abschnitten von Steins Denkschrift über die Städteordnung. Verteidigung seines Standpunkts in der Frage der Zünfte und Innungen, sowie seiner Vorschläge für die Neuregelung der Bestimmungen über die Zulassung zur städtischen Bürgerschaft. Maschinenbau und Buchproduktion in Deutschland. Alexander v. Humboldt.

Eurer Excellenz sende ich die mit ihrem verehrten Schreiben vom 5./14. Oktober erhaltene Denkschrift über die Städteordnung ²⁾, nebst Beilage, hiermit zurück.

Ich kann Ihnen für die Mittheilung nur innigst danken und kann den Ernst und Fleiss nur bewundern, womit Sie sich dieser mühevollen Prüfung unterzogen haben. Dagegen hätten Sie von mir, dem Veralteten, Trägen, des Gegenstandes praktisch so wenig Kundigen, kein Urtheil fordern sollen.

Desto mehr haben Sie sich bei Herrn Knoblauch an den rechten Mann gewandt. Obgleich mit Geschäften überladen, hat er Ihren Wunsch dennoch auf eine Weise erfüllt, die Sie, wie ich glaube, sehr befriedigen wird. Ich habe aus seiner Arbeit ³⁾ erst gelernt, wie viele Schwierigkeiten und Hemmungen bei der Anwendung der Städteordnung vor-

¹⁾ Vincke.

²⁾ S. oben S. 405 ff.

³⁾ Knoblauchs grosse Denkschrift über die Städteordnung vom 29. Oktober 1826. Sie befindet sich im St. A.

kommen, und glaube, dass mit einer blossen Declaration nicht fertig zu werden, sondern ein ganz neues Gesetz zu erlassen sein wird. Sie erfolgt gleichfalls hiebei in einem Gutachten mit 4 Anlagen und einem besondern Schreiben ¹⁾).

Inzwischen wird Euer Excellenz auch wohl zugekommen sein oder bald mitgetheilt werden, welche Bestimmungen der Städteordnung das Ministerium der Prüfung und Abänderung am meisten bedürftig hält und wohin dessen Ansichten gehen.

Ich füge mich bloss — nicht ohne einigen Kampf — Ihrer Aufforderung, indem ich Ihnen die folgenden wenigen Bemerkungen vortrage, muss mich aber darauf beschränken, nur einige Punkte Ihrer Schrift zu berühren, welche die Gewerbeverfassung angehen, und zwar auch dies hauptsächlich nur zu meiner eignen Vertheidigung.

1. Man verweist immer auf das Alte; aber die Frage, was in der Gewerbeverfassung das Alte sei? ist mir noch nicht beantwortet. Dieses allein: welche Gewerbe der Verarbeitung sind in Deutschland oder in unserm Staate oder nur in dem einen oder anderen unserer Regierungsbezirke zünftig, das heisst, in Corporationen auf dem Grund landsherrlicher Statuten vereinigt? Ich weiss es nicht, hoffe aber, es bei unserer Commission zu erfahren. Das bekannt Alte ist, dass hierin die allergrösste Verschiedenheit herrscht; dass neben den zünftigen eine nach den Klassen weit grössere Zahl von Gewerben besteht, die von jeher frei gewesen sind, dass diese sich im Laufe der Zeit fortschreitend vermehrt haben, dass in der Mitte derselben viele, eben so gute und bessere Einrichtungen für Zucht, Bildung, Wohlthätigkeit entstanden sind, als von den bestverwalteten zünftigen nur immer gerühmt werden kann; dass sie das Heer von Missbräuchen nicht kennen, mit denen bei den zünftigen Gesetzgebung und Verwaltung seit Jahrhunderten, meist erfolglos, gekämpft haben, z. B. die Verbindungen und Umtriebe der Gesellen durch alle Länder Deutscher Zunge bis nach Riga hin, wovon sich so seltsame Dinge sagen lassen als von den neuern Studenten-Burschenschaften.

2. Um sich dem Alten so viel möglich anzuschliessen, möchte ich, dass man die Reform auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche, als die nothwendigsten für die Bedürfnisse der sich bildenden Gesellschaft, zuerst in Vereine getreten und wenigstens in den meisten unserer Provinzen von alters her gesetzlich als zünftig anerkannt sind. Die Zahl derselben wird vielleicht 50, höchstens 60 betragen. Alle übrigen möchte ich für frei erklären und alle, die es bisher gewesen, frei bleiben lassen.

Jene 50 oder 60 Klassen werden eine sehr grosse Zahl von Individuen umfassen, im Ganzen wahrscheinlich über $\frac{3}{5}$ des ganzen Standes. Wird es gelingen, diesen zeitgemässe Statuten zu geben, sie zur Ausführung zu bringen und die Missbräuche zu vertilgen, so wird dadurch unendlich

¹⁾ Alle diese Schreiben fehlen.

viel gewonnen sein. Die Erfahrung wird dann bald genug lehren, welche nützlichen Einrichtungen, insonderheit für die menschliche und bürgerliche Bildung der Jugend aus diesen neugestalteten Corporationen hervorgehen werden, und es ist der menschlichen Natur und aller Erfahrung gemäss, dass das gute Beispiel für die freien nicht verloren sein wird. Bis jetzt konnte eher der umgekehrte Fall vorkommen, dass die unfreien von den freien zu lernen hatten. Wo ist eine Stadt in Deutschland, die sich eines so vollkommen geregelten und benutzten Bürgerschulwesens zu erfreuen hat als Magdeburg, welches seit 18 Jahren keine Zünfte mehr kennt? . . .

Herr Knoblauch will aber alles in Corporationen ziehen. Damit kann ich nicht einverstanden sein, weil ich nicht einsehe, warum die Gesetzgebung sich in Dinge einmischen soll, die sich schon von selbst gemacht haben und recht gut. Anders ist es mit den Zünften, die einmal da sind durch die Gesetzgebung.

Ich wünschte, Herr Knoblauch verfasste einmal ein Statut für irgend eins der grössern zünftigen Handwerke. Daraus würde man klarer sehen, wohin er eigentlich will, als bis jetzt möglich gewesen ist, da nur immer allgemeine Ideen zum Vorschein kommen.

3. Bei meinen Vorschlägen haben Euer Excellenz nicht aufgenommen:
- a) Die Verpflichtung, dass jeder, welcher selbständig ein Gewerbe treiben will, wozu gewisse bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten gehören (man mag ein besseres Kriterium finden, ich will nur Tagelöhner und Bediente ausschliessen), das Bürgerrecht gewinnen muss;
 - b) dass das Bürgerrecht nicht vor zurückgelegten 25 Jahren erteilt werden soll.

Beide Bedingungen scheinen mir noch immer höchst wichtig und folgerich zu sein. Der Ausdruck „städtisches Gewerbe“, den die Städteordnung gebraucht, ist freilich der alte; er hat aber jetzt keinen Sinn mehr und hatte ihn in einigen Provinzen unseres Landes niemals.

4. Den Kosten für das Bürgerrecht und den Einlagen bei den Sparkassen setzen Euer Excellenz und auch Herr Knoblauch entgegen, dass man die Geldmittel angehender Gewerbeleute nicht schwächen dürfe. Ich antworte: wer die mässigen Mittel zu beiden nicht besitzt oder sich dazu keinen Credit schaffen kann, der darf noch kein Gewerbe selbständig anfangen, sondern muss in seinem abhängigen Verhältnisse länger bleiben, sich hier einen guten Namen erwerben und sparen.

Ich frage aber auch, warum man bei diesen Kosten so sehr besorgt ist und dagegen die vielfach höhern, welche die jetzigen Zunftvereine ihren Angehörigen gesetzlich und missbräuchlich mehr und weniger durch ganz Deutschland auflegen, unbeachtet lässt? Ich möchte den Beweis übernehmen, dass in mancher Deutschen Stadt das Meisterrecht, z. B. der Tischler, kaum für 300 Rh. zu erlangen ist. In Wien, höre ich, koste das Meisterrecht der Sattler 600 Rh. Hierüber kann man die Wahrheit

nur erfahren, wenn man mit Meistern vertraut ist, welche diese Kosten haben tragen müssen.

5. Von meinem Vorschlage in Beziehung auf gewisse Schulkenntnisse, die jeder besitzen soll, der Gemeindeglied werden will, kann ich versichern, dass ich nicht gewusst habe, dass ihn auch schon A. Smith gethan hat, dieses Zusammentreffen ist mir aber nur um so lieber.

Als Folge aller dieser Bedingungen habe ich mir gedacht:

a. Sie schneiden die Klage von Ueberfüllung der Gewerbe ab, die zwar bisher ganz grundlos war, doch aber wohl einmal, wenn auch nur provisorisch, möchte gerechtfertigt werden können.

b. Sie gelten für alle Gewerbe, auch die freien und die ich so erhalten wissen möchte.

c. Sie überheben des Beweises der technischen Fähigkeit, den ich zwar dem genauer abgegrenzten zünftigen Handwerker, wie gut oder schlecht er geführt werden und welche Gewährleistung er verschaffen oder nicht verschaffen mag, nicht streitig machen will, den ich aber bei der viel grösseren und täglich steigenden Zahl der freien Gewerbe für höchst misslich und unpraktisch halte.

d. Sie wirken zum Vortheil der allgemeinen Bildung der Bürger auf alle Zeiten hinaus.

Ueberall für höchst zweckmässig erkenne ich dagegen den Vorschlag des Herrn Knoblauch, eigne Deputationen bei den Magisträten für die Prüfungen in Bezug auf Gewinnung des Bürgerrechts und für die Gewerbesachen zu bestellen.

6. Euer Excellenz bemerken, dass das Wählen der Bürgerrepräsentanten (Stadtverordneten) nach Klassen Vorzüge habe vor dem Wählen nach Bezirken, und hiermit wird m. E. jeder einverstanden sein müssen, dass es sich aber auch auf andere Weise wohl ausführen lässt, zeigt das Beispiel von Hamburg.

Ich bitte, nehmen Sie diese wenigen und dürftigen Aeusserungen mit aller Güte und Nachsicht auf. . . .

Privatangelegenheiten Steins.

Seit vorgestern besitze ich Euer Excellenz Schreiben vom 24 ten. Ich begleite Sie auf Ihren Landtag mit meinen besten Wünschen für Gesundheit und Freude am Erfolg. . . .

Kamp ¹⁾ ist sehr gescheut, aber auch mehr, als zu loben ist, von sich eingenommen. Mit der Erweiterung des Maschinenbaues unter seiner Einwirkung wird es wenigstens sehr langsam gehen, oder man müsste ihm von Staate wegen grosse Summen — anbieten! Inzwischen kann niemand Maschinen vom Auslande kommen lassen wegen des ungeheuren Zolls; und wer sie im Lande, auch in Wetter, bauen lassen will, muss Jahre lang warten. Wo soll da die Lust herkommen, sie anzuschaffen, wozu ohnehin so wenige in den diesseitigen Provinzen geneigt sind?

¹⁾ Fabrikant aus Elberfeld, Mitglied des rheinischen Provinziallandtags.

Die Monumenta Historica Germaniae habe ich noch nicht gesehen, ich werde auf der Bibliothek danach fragen. Mit dem Bücherdruck ist freilich in Deutschland noch sehr viel zu thun, ehe man den Franzosen und Engländern in Preis und Güte gleichkommen wird; doch wird es auch damit allmählich besser, auch in Berlin z. B. bei Duncker und Humblot. Der Burgherr von Tegel hat gestern den Kronprinzen und Gemahlin, den Herzog von Cumberland ¹⁾ in diesem seinem villagetto splendid bewirthet und ziehet heute in die Stadt. Frau von Humboldt ist durch das Bad von Gastein so ausnehmend aufgerichtet, dass man die beste Hoffnung haben kann. Alexander von Paris ²⁾ ist jetzt hier zu meiner sehr grossen Freude. Man sollte ihn hier zu behalten suchen, als einen lebendigen Geist, als einen Vereinigungspunkt im wissenschaftlichen Leben und als einen dem Könige persönlich sehr angenehmen Gesellschafter, der ausserdem bei seiner grossen Anspruchslosigkeit aller Intrigue fremd ist. Er würde wenig kosten und könnte unendlich viel nützen. Man müsste es freilich recht anfangen; sonst giebt er seine Freiheit nicht auf.

Für Ihre teilnehmende Erkundigung nach meiner Person danke ich herzlichst. Ich bin nicht krank, aber innerlich gedrückt.

Denkschrift! Steins „Ueber die im Cataster Geschäft angenommenen Roggen Durchschnittspreise“
Münster, 10. November 1826

St. A. Konzept

Versucht, aus der Entwicklung der Getreidepreise im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert nachzuweisen, dass der von der Katasterkommission als Grundlage der Besteuerung angesetzte Durchschnittspreis des Roggens zu hoch sei. Verweist auf die Nothwendigkeit, der Steuerberechnung einen absolut und nicht einen relativ richtigen Massstab zugrunde zu legen.

Um den Werth eines Durchschnitts von Jahres Preisen zu bestimmen, muss auf das Geschichtliche dieser Jahre in seinem ganzen Umfang, nicht nach einzelnen Beziehungen Rücksicht genommen werden

- a) auf Land und See Kriege,
- b) auf den Gang des Getraide Handels im Allgemeinen,
- c) auf die von Nachbarstaaten genommenen Handels Maasregeln,
- d) auf Münz Zerrüttungen,
- e) auf den Zustand der Ernden.

Der örtliche Friedens Zustand allein entscheidet wenig über den Getraide Werth.

In die Periode von 1760 ³⁾ bis 1789 fallen

¹⁾ S. Vgl. Sydow a. a. O. VII. 278 f.

²⁾ A. v. Humboldt kehrte Ende 1826 zunächst zu vorläufigem, Anfang 1827 zu endgültigem Aufenthalt nach Deutschland zurück. S. Bruhns, A. v. Humboldt. II. S. 77.

³⁾ Die Kataster-Kommission legte ihren Berechnungen den Durchschnittspreis der Jahre 1760—1821 zugrunde.

- 1) die drey Kriegs Jahre aus der letzten Hälfte des siebenjährigen Kriegs,
 - 2) die in diesem Zeitraum herrschende Münz Zerrüttung, der erst das Evaluations Edict a. 1764 abhalf ¹⁾,
 - 3) die Theuerungs Jahre anno 1771—1773,
 - 4) der Americanische See Krieg, an dem Holland von 1780—83 Theil nahm, der die See Frachten vertheuerte und die Verbindung zwischen Holland und der Ostsee erschwehrte,
 - 5) der Russisch-Pohlnische Krieg, der auf die Production und Exportation auf der Weichsel und dem Niemen den entschiedensten Einfluss hatte.
- War also gleich von 1764 bis 1789 in Deutschland Ruhe, so traten doch alle die oben aufgezählten Umstände ein, um die Getraide Preise ungewöhnlich zu erhöhen . . . und ist daher der in ihr zu 38 Sgr sich ergebende Durchschnitts Preis schlechterdings nicht als Mittel Preis anzunehmen, sowohl aus den angeführten als aus den unten näher zu entwickelnden Gründen.

In der Periode von 1790 bis 1819 erhob sich der Preis zu 50 Sgr

a) wegen der mit Verschwendung durch Enterprise Lieferungen geführten Revolutions Kriege von 1792 bis 1802.

Jeder, der Gelegenheit gehabt hat, in der Nähe die damaligen Commissariats Geschäfte zu sehen, den Leichtsin, womit höchst kostbare Lieferungs Contrakte geschlossen und die durch Anleihen und Subsidien verstärkten Geldmittel der Staaten verschwendet wurden, kann sich das Steigen der Preise erklären ²⁾.

b) Wegen des See Kriegs, der bis 1802 die Frachten vertheuerte,

c) wegen der Besitznahme von Holland durch die Franzosen ao. 1795 und der Continental Sperre, wodurch die Verbindung mit der Ostsee anfangs erschwehrt, zuletzt in einen Schmuggel Handel verwandelt wurde, dessen Kosten der Getraide Handel nicht zu tragen vermag,

d) wegen der Teuerung in England a. 1799—1800, wohin bedeutende Vorräthe vom Rhein unter erkaufter Connivenz der Französischen Beamten ausgeführt wurde.

Die Behauptung, dass aus den angeführten Gründen die Periode von 1790 sq. ein falsches Resultat gebe, bestätigt auch das gedruckte Münster'sche Kappensaat Register, wonach in ersterer Periode der Roggen Preis 18mal die Höhe von 10 Th. das Münster'sche Malter erreichte . . . , hingegen in der Periode von 1700 bis 1759 nur einmal . . .

Gegenwärtig, wo alles in einem Ruhe und Beharrungs Stand sich befindet, lassen sich nur die früheren mässigen Preise, so wie sie am Anfange des 18. Jahrhunderts, de 1700 bis 1750, bestanden, erwarten, umsomehr, da unterdessen in jener Periode nicht vorhandene Umstände eingetreten sind, die die Getraide Preise niederdrücken.

¹⁾ Edikt vom 29. März 1764.

²⁾ Hier spricht Stein aus seinen eigenen Erfahrungen als Kommissar für die Verpflegung der in Westfalen stehenden Koalitionsarmee. Vgl. Bd. I. S. 241 ff. und oben S. 159.

Diese neuen sich gebildet habenden, den GetraidePreis herabwürdigenden Umstände sind

- 1) die intensive und extensive Verbesserung der Landwirthschaft,
- 2) die ausgedähnte und zu Nahrung und Getränken für Menschen und Vieh verwandte Kartoffel Production
- 3) die vermehrte Concurrenz des Americanischen Getraides,
- 4) die seit 30 Jahren n e u e n t s t a n d e n e des über Odessa ausgeführten Getraides, das die an dem Mittelländischen Meer liegenden Länder Italien, Portugal, Spanien verlegt, nur durch prohibitive Gesetze von Marseille abgehalten wird und über Genua bis in die Schweiz eindringt,
- 5) der für die Rheinlande durch die Holländische Rhein Sperre verlohren gegangene Handel mit Getraide nach und durch Holland.

Aus allen hier angeführten Gründen ergibt es sich, dass es ein böser Irrtum ist, unter den gegenwärtig bestehenden und lange andauernden Umständen auf einen Preis von 38 Sgr zu rechnen, und dass man ihn bedeutend niedriger, höchstens . . . Sgr ¹⁾, bey der Cataster Evaluation annehmen kann . . .

Allgemeine und sehr gehaltvolle Betrachtungen über den Gang der Getraide Preise enthalten Smith, Wealth of Nations (T. I, p. 276. 398), wo Preis Tabellen sind von 1202 bis 1750, Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustand ²⁾, pag. 219, die in das Gedächtniss zurückgebracht zu werden verdienen.

Nun wird zwar behauptet, die Getraide Preise seyen bey den Cataster Arbeiten ein ganz gleichgültiges Element, der Cataster Reinertrag sey zwar verschieden vom wahren Reinertrag, da es aber sich nicht von neuer Besteuerung, sondern nur von verhältnissmässiger Vertheilung der bestehenden Steuer Summe handle, so sey der Maastab der Vertheilung selbst gleichgültig, wenn er nur gleichförmig angewandt würde.

Gesetzt, es käme allein auf Ausgleichung an, warum nicht einen wahren, sondern einen idealen Reinertrag zum Maastab zugrunde legen, der Anstoss giebt, den gewöhnlichen Menschenverstand, mit dem wir es zu thun haben, beleidigt und Misstrauen und Unwillen erregt. Warum statt einfach zu verfahren, künsteln? . . .

Es kömmt aber nicht allein auf Vergleichung bestehender Besteuerungen verschiedener Gemeinden untereinander an, sondern auf Beurtheilung der SteuerBeschwerden Einzelner, wenn diese die im § 4 des Edicts May 1820 ³⁾ bestimmten Ermässigungen fodern, und hier muss man den wahren und nicht den idealen Reinertrag wissen.

Man hat die Absicht, mit der Catastrirung auch in den östlichen Provinzen fortzufahren — wird man nun gleichfalls denselben idealen Cataster

¹⁾ Lücke in der Vorlage. Dort stehen ursprünglich die Zahlen 30 und 31, sie sind aber gestrichen und nicht wieder ersetzt.

²⁾ Joseph Lowe „The present state of England . . .“. 2. Aufl. 1823.

³⁾ Vom 30. Mai 1820. Ges. Sammlung 1820. S. 235.

Ertrag anwenden, so wird abermals Anstoss und Missmuth erregt, will man einen niedrigeren anwenden, so wird den westlichen Provinzen Grund zur Beschwerde gegeben.

Das beste immer ist, man verfare mit *W a h r h e i t u n d E i n f a c h k e i t*.

(Ich kann aus den angeführten Gründen den von dem Herrn Oberpräsidenten von Vincke in dero Bericht d. d. 17. September a. c. gemachten Antrag in Beziehung auf den vollendeten Theil den Cataster Geschäfts nicht anders als der Sache höchst angemessen finden¹⁾).

Stein an Gräfin Voss

Münster, 12. November 1826

Nach Pertz a. a. O. VI, 1. S. 347

Tod Hoevels und der Frau von Berg. Der westfälische Landtag.

Das Hinscheiden edler, geliebter Jugendfreunde, die täglich sich vermehrende Absonderung von dem gegenwärtigen Geschlecht, das wir nicht kennen, dem wir unbekannt sind, das sind die wahren Leiden des Alters, und dieses Leiden trifft mich innerhalb weniger Wochen wiederholt und hart. So stand ich den 14ten November bey der Leiche eines vortrefflichen, kenntnissreichen, wohlwollenden und höchst anspruchsloosen alten Freundes²⁾, mit dem ich den vorigen Tag einige Stunden froh zugebracht hatte, und nun bringt mir Ihr Brief, meine verehrungswürdige Freundin, die Nachricht von dem Heimgang einer edlen ausgezeichneten Frau, und sie, die nur für die Ihrigen lebte, musste fern von ihnen in der Fremde von allem Irdischen sich trennen.³⁾

Zum letzten Mal sah ich sie im October 1819, sie besuchte mich und meine Töchter im Rheingau, sie suchte uns, die der Verlust einer Gattin und Mutter tief gebeugt hatte, mit der ihr eignen Güte und Zartheit zu trösten und aufzurichten.

Um ihr Andenken zu feyern, lesen wir: „Louise, Königin von Preussen“, wodurch sie ihrer Königlichen Freundin ein so schönes Denkmal stiftet und ihre treue Liebe so rein ausdrückt.

Der hier versammelte Landtag giebt mir viele Beschäftigung, auf ihm spricht sich im Allgemeinen gesunder Menschenverstand und guter Wille aus. Er wird hoffentlich unserer Provinz zwey gute Institutionen verschaffen, eine Städte Ordnung und eine ländliche Gemeinde Ordnung, im Einklang mit unsern alten erst 1806 zerstörten Einrichtungen.

Der gute G. St.-R. Nicolovius will diesen Brief besorgen.

¹⁾ Der letzte Absatz nachträglich gestrichen.

²⁾ Hoevel.

³⁾ Vgl. Bd. V. S. 557, Anm. I. S. 593, 602.

Denkschrift Steins „Ueber die Wahlen der Landräthe“

St. A.

Münster, 13. November 1826

Wendet sich gegen die durch die Verordnung vom 22. August 1826 festgesetzte Beschränkung der Wählbarkeit auf die Rittergutsbesitzer.

Die abschriftlich anliegende Verordnung wegen der Wahlen der Landräthe, d. d. Berlin 22. August 1826, ertheilt den Ritterguts Besitzern das Wahlrecht ausschliesslich (§ 4) unter gewissen Beschränkungen (§§ 5, 7).

Dieses den Ritterguts Besitzern zugestandene ausschliessliche Wahlrecht erregt nur Unwillen unter den verschiedenen Ständen, es wird wieder untergraben durch das Recht, die Wahl zu prüfen, so den übrigen beyden beygelegt ist und durch die Besetzung ex iure devoluto der Regierung (§ 7). Beydes ist eine unerschöpfliche Quelle von Reibungen und Bitterkeit.

Alles dieses wird vermieden, wenn man

- 1) das Wahlrecht den sämtlichen Crayss Ständen beylegt,
- 2) alle zur Stände Versammlung wählbaren und zu der Landraths Stelle durch Bildung geeigneten Persohnen für wahlfähig erklärt,
- 3) sollte sich im Crayss selbst kein tüchtiges Subject finden, so kann ein solches aus einem anderen Crayss unter der Bedingung gewählt werden, dass es sich im Crayss niederlasse.

Auf diese Art vermeidet man den Unwillen unter den Ständen und die Reibungen, so aus dem den Städten und Land Gemeinden beygelegten Widerspruchs Recht und dem iure devolutionis der Regierung notwendig erfolgen. Das letztere müsste ohnehin gänzlich hinwegfallen, und im Fall, dass die Regierung sich zur Verwerfung sämtlicher drey Candidaten veranlasst fände, so würde eine neue Wahl von den Crayss Ständen gehalten.

Die Wahl findet ferner unter einer grösseren Zahl von Persohnen statt, eine strengere Prüfung der Tüchtigkeit ist möglich und der für alle Einwohner des Craysses so wichtige Zweck der guten Besetzung der so bedeutenden Landraths Stellen mit geschäftskundigen, würdigen Männern kann um so besser erreicht werden. Die Beschränkung der Wahlfähigkeit zu Landraths Stellen auf die Ritterschaft ist in Westphalen um so weniger ausführbar wegen ihrer geringen Zahl, die noch durch die aus irgend einer Ursache entstehende Abneigung der einen gegen ein öffentliches Amt oder die Unfähigkeit der anderen beschränkt wird.

Stein an Niebuhr
St. A.

Münster, 15. November 1826

Erbittet Auskunft über Entstehung und Verwendung der „Centimes additionels“ in Frankreich. Der Gang der Landtagsverhandlungen.

Wir sind hier nun seit dem 29sten m. pr. versammelt und betreiben unsere theils durch die Königlichen Propositionen, theils durch Anträge der Abgeordneten, theils durch Bitten aus der Provinz aufgeregten Angelegenheiten mit Fleiss und Einigkeit — der einzige Stein des Anstosses ist die Ablösungs Ordre, ich hoffe, er wird aber auch gehoben werden. Ueber einen der hier behandelten Gegenstände erbitte ich mir E. H. Belehrung — über die Entstehung und Verwendung der Centimes additionels der Französischen Grundsteuer — sie betragen hier zu Lande ppter 30 Procent der Hauptsteuer und werden bis jetzt zu Provinzial Zwecken verwandt, in den Rheinprovinzen sind sie noch höher. Nun fodert sie aber der Finanz Minister für die General Kassen, wozu sie aber nicht gehören.

Ich wünschte eine bestimmte und befriedigende Nachricht über die Verwendung und Entstehung dieser Centimes additionels — und wende mich deshalb an E. H. Sie finden die Materialien zur Beantwortung gewiss in Ihrem Gedächtniss, vielleicht auch in dortigen vorhandenen gedruckten Nachrichten über die Französischen Finanzen. Meine oben erwähnte, im Allgemeinen sehr richtige Behauptung, dass die Centimes add. zu Provinzial Zwecken verwandt wurden und ferner verwandt oder erlassen werden müssen, würde ich dann gründlich darthun können.

Der König von Holland ist ein Wunderthäter, er verwandelt ein Neuntel in das Ganze. Der Waal ist $\frac{2}{3}$ des Rheins, $\frac{1}{3}$ geht als Rhein nach Arnheim, theilt sich in Issel, Rhein und Lek, und nun befiehlt der König von Holland $\frac{1}{9} = 1$. Welche Taschenspieler Künste!

Wir sind hier sehr fleissig, die vorbereitenden Arbeiten werden von 10 Ausschüssen vorgenommen, 1) über die Zulässigkeit der Petitionen aus der Provinz; 2) ständische Verfassung; 3) städtische und ländliche Communal Ordnung; 4) Cataster Angelegenheiten; 5) Arbeitshaus, Irrenhaus; 6) landwirthschaftliche Gegenstände; 7) Ablösungs Ordnung; 8) Gewerbe und Handels Verhältnisse; 9) Abgaben; 10) Justiz Verfassung.

Es bleibt immer sehr lobenswerth, dass eine Anzahl bedeutender Guts und Fabriken Besitzer sich von ihren Familien, Hauswesen, Comptoirs und Fabriken entfernen, um sich mit Gegenständen von allgemeinem Interesse mit Aufopferung, Ernst und Anstrengung zu beschäftigen.

Wie sehr wünschte ich E. H. Gegenwart, Rath und Leitung.

Niebuhr an Stein

Bonn, 18. November 1826

Literatur-Archiv Berlin. Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 299 ff. S. künftig auch Gerhard und Nozwin a. a. O. III

Die Centimes additionels. Niebuhr an den ständischen Beratungen wegen mangelnder Wählbarkeit nicht beteiligt. Schlechter Geist des rheinischen Adels. Die katholische Geistlichkeit. Niebuhrs Vorlesungen und seine Erfahrungen mit der studentischen Jugend. Seine römische Geschichte. Reichtum der deutschen Sprache im Verhältnis zur französischen und englischen, insbesondere auch für den wissenschaftlichen Ausdruck. Persönliche Lage Niebuhrs. Wünscht den Bau von Eisenbahnen und Kanälen als Massnahme gegen die Schikanen der Holländer gegen die freie Rheinschiffahrt.

Stein an Knoblauch

Münster, 26. November 1826

Knoblauch'sches Familienarchiv. Berlin.

Die Beratungen der westfälischen Provinzialstände über die Reform der Städteordnung.

Mit Beantwortung E. Wohlgebohren beyder Schreiben dd. 19. Oct., . . . Nov., nahm ich Anstand bis zur Beendigung unserer Berathung u. dem Erfolg der Beschlüsse über die Haupt Momente der Städte Ordnung, bey denen Ihr lehrreiches und auf Erfahrung beruhendes P[ro] M[emoria] zu Grunde gelegt wurde. Die von Ihnen früher und auch gegenwärtig in Anregung gebrachten Verbesserungen sind aufgenommen, nicht die vorgeschlagene Vermittlungs Deputation, man glaubte, statt ihrer die Zeit wirken zu lassen, wie Sie dies alles aus dem Entwurf der St[ädte] O[rdnung] für W[estphalen], den ich Ihnen mittheilen werde, zu seiner Zeit ersehen.

Man war übrigens der Meynung, dass man Gewerbe Fähigkeit verlangen, die Bestimmung der Art der Nachweisung aber einem besonderen, die Gewerbe Polyzey umfassenden Gesetz überlassen müsste. Hiezu scheint mir noch nicht alles gehörig vorbereitet, manches hieher gehörige wird auch noch auf dem hiesigen Landtag vorkommen — mir scheint es zweckmässig, dass ein solches Gesetz vorbereitet werde durch eine Deputation aus den angesehensten Gewerbetreibenden unseres Staates, die sich in Berlin unter Vorsitz des H. GR. Kunth berathet.

Wird die Sache allein Staats Beamten überlassen, so ist das Uebergewicht ihrer einseitigen und vorgefassten Meynungen zu erwarten, und dieses sind in diesem Augenblick die Anhänger der Meynung der ohnbedingten Gewerbe Freyheit.

Stein an Romberg

Münster, 27. November 1826

Romberg'sches Archiv. Buldern

Vorschläge zu den Ausschuss-Beratungen über die Ablösungsordnung.

Die Berechtigten haben im Ausschuss dem Provocations Recht entsagt. Dies ward von den Verpflichteten angenommen, sie bestanden aber nicht weniger mit einer Menge Scheingründe auf Capital Abfindung.

Mir scheint es daher nöthig, dass sämtliche Berechtigte sich vor der bevorstehenden Berathung zu folgender Meynung vereinigten und in den Plenar Versammlungen aussprechen: „Verweigert der Verpflichtete die Landabfindung, so besteht der Berechtigte auf dem *Provo-cations Recht* und ist genöthigt, darauf zu bestehen, denn hiedurch wird er allein in den Stand gesetzt seyn, bey der Abfindung für seine ihm zustehende vollständige Entschädigung zu sorgen und günstige Durchschnitts Preise, angemessene Grösse des Capitals, um es vortheilhaft zu verwenden und Gelegenheit zur vortheilhaften Anlage zu berücksichtigen [!]“.

E. Hochwohlgebohren bitte ich dies zu erwägen und mir Ihre Meynung darüber geneigtest mitzutheilen.

Denkschrift Steins „Bemerkungen über die Untheilbarkeit der Bauernhöfe“
Münster, 14. Dezember 1826

St. A. Konzert

Begrüsst alle Bestrebungen, die Zersplitterung der bäuerlichen Höfe (insbes. durch Ertheilung) zu verhindern, wendet sich aber gegen Bestimmungen, welche eine völlige Unbeweglichkeit des Grundeigentums zur Folge haben müssten.

Allgemeine commissarische Feststellung des für jeden Hofes untheilbaren Bestandes scheint mir kostbar, die innere Ruhe der Familien störend, der unberechenbaren Zukunft vorgreifend. Denn es bleiben für eine bedeutende Zeit die meisten Höfe untheilbar

- a) wegen der nur langsam vorschreitenden Ablösung,
- b) wegen der Abneigung der Hofes Besitzer, ihr väterliches Erbe zu zersplittern.

Unterbleibt in diesen beyden zahlreichen Fällen die Zersplitterung, so ist die Bestimmung ihrer Gränzen überflüssig.

Die Bestimmung eines untheilbaren Bestands hat nur einen unmittelbaren praktischen Nutzen bey abgelösten Höfen,

- a) die einzelne Grundstücke veräussern,
- b) das Ganze zersplittern wollen.

Treten diese Fälle ein, so bedarf es zur Zersplitterung keiner commissarischen Untersuchung, sondern nur der Zustimmung der bey der Sache interessirten Partheyen.

Diese sind zunächst die Erben, sodann die Bauernschaft oder Gemeinde, das Kirchspiel. Sie bringen die Angelegenheit auf den Erbentag, zuletzt auf den Craysstag, und mit aller Zustimmung und Genehmigung erfolgt die Zersplitterung mit oder ohne Einschränkung.

Die Fälle, wo unter solchen Bedingungen eine gänzliche Zersplitterung eintritt, werden nur selten seyn, daher ich eine Beschränkung auf ein Minimum für überflüssig halte.

Eine absolute Unbeweglichkeit des Eigenthums halte ich für nachtheilig, weil bey dem Fortschreiten der Industrie, bey dem Uebergang einer

grösseren Masse Gemeingut in das Privateigenthum durch die Markentheilung eine veränderte Abrundung der Höfe, selbst in manchen einzelnen Fällen ihre gänzliche Auflösung nützlich seyn kann. Statt einer solchen Unbeweglichkeit des Eigenthums scheint es mir hinreichend, wenn man der zu grossen und das Daseyn eines würdigen Bauernstandes zerstörenden Auflösbarkeit und Beweglichkeit entgegenwürkt.

Will man den Bestand der Colonnate erhalten, so muss auch die Befugniss, zu testiren und die Succession ab intestato in jener Hinsicht bestimmt werden, erstere kann nicht unbedingt, letztere nicht auflösend gestattet werden.

Die K. Hannovrische Verordnung d. d. 9. May 1823 ¹⁾ enthält §§ 22, 45 Bestimmungen, die für Erhaltung der Colonnate wohl berechnet sind.

Stein an Frau v. Hoevel

Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 348 f.

Münster, Ende Dezember 1826

Beileid zum Tod Hoevels ²⁾. Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner Verdienste.

Stein an Itzenplitz

St. A. Abschrift

Münster, 24. Dezember 1826

Die Verhandlungen des westfälischen Landtags. Der Streit um die Ablösungsordnung. Guter Geist der Stände. Steins geplante Reise nach Berlin.

Unser Landtag wird im Lauf dieser Woche geschlossen, es waren der Geschäfte viele, die seine Thätigkeit in Anspruch nahmen und theils in der Form von Propositionen, theils in der von Anträgen, endlich in der von Petitionen erschienen — viele von grosser Wichtigkeit, unter denen einige mit Gründlichkeit und erschöpfend bearbeitet wurden, woraus manches Gute für die Provinz sich ergeben wird. Ueberhaupt wird die politische Anstalt der Landstände segensreiche Folgen haben, denn sie wird Gemeingeist erwecken und die Aufmerksamkeit vom eigenen Interesse auf das Allgemeine lenken und hierdurch auf Veredlung und intellectuelle Bildung wirken. Es zeigten sich bey der hiesigen Landtags Versammlung bedeutende Schwierigkeiten, die Folgen waren der Fremdartigkeit der Theile, woraus er bestand, er bildete sich aus 5 Landestheilen, so nie miteinander in Berührung gestanden hatten. . . . Die Ablösungs Ordnung war ein Apfel der Zwietracht, der die Gemüther aufreizte, seinen verderblichen Einfluss auch über Dinge verbreitete, die nicht mit ihm verwandt waren — unterdessen ward doch alles durch den rechtlichen, frommen, besonnenen Deutschen Charakter innerhalb gewisser Schranken gehalten, man fuhr fort, mit Ernst und Anstrengung die vorliegenden Geschäfte zu bearbeiten, und es ist manches Gute zu Tage gefördert worden.

Es ist noch sehr ungewiss, ob ich diesen Winter nach Berlin komme.

¹⁾ Gedr. Gesetzsammlung für das Kgr. Hannover, 1823. 1. Abth. Nr. 21.

²⁾ S. oben S. 444.

was ich wünschte, um den Gang der Verhandlungen bey den obersten Behörden über unsere Beschlüsse verfolgen und meine Freunde sehen zu können.

Ansprache Steins beim Schluss des ersten westfälischen Landtags
St. A. Konzept Münster, 29. Dezember 1826

Rückblick auf die Tätigkeit des Landtags. Bedauert die darin zutage getretene Spaltung der Stände. Hoffnung auf eine günstige Entwicklung der Institutionen.

Wir versammeln uns heute zum letzten Mal. Die Herren Abgeordneten werden mit dem Bewusstseyn in ihre Heimath zurückkehren, mit Ernst und Anstrengung sich den mannichfaltigen Arbeiten, so dem Landtag zugewiesen waren, unterzogen zu haben — und vorzüglicher Dank gebührt den Herren Mitgliedern der Ausschüsse und den Herren Vorsitzenden derselben. Manches Gute ist dadurch in das Leben getreten — ich rechne hierhin den Entwurf zur Städte Ordnung, die gründlichen Arbeiten über das Cataster, über Handel und Fabriken Verhältnisse — aber mehr wäre geleistet worden, hätte sich nicht eine Spaltung zwischen den verschiedenen Ständen der Versammlung erhoben, die zu beseitigen alle Freunde des Friedens sich vergeblich bemühten.

Mit Zuversicht dürfen wir von der Zukunft erwarten, dass die landständische Anstalt sich immer mehr befestigen und als seegensvoll für das Vaterland erweisen werde — dass sie immer mehr der weisen vertrauensvollen Absicht unsers innigst verehrten Monarchen entsprechen werde.

Mir bleibt nun noch übrig, der verehrten Versammlung für ihr mir bewiesenes nachsichtsvolles Vertrauen zu danken und mich den ferneren wohlwollenden Gesinnungen der Herren Mitglieder zu empfehlen.

Denkschrift Steins über die Verfassung der Landgemeinden
Nach Pertz a. a. O. VI, 1. S. 337 ff. [Münster, Ende 1826]

Referierende Zusammenfassung der Ergebnisse der Verhandlungen des Landtags-Ausschusses für die Kommunal-Verfassung des platten Landes. Verfassung des Amtsverbandes. Zugehörigkeit zur Gemeinde. Vertretung von Bauernschaft und Rittergütern auf dem Amstag. Verschiedenheit der Meinungen über die Art und Stärke der Vertretung der letzteren. Aktives und passives Wahlrecht. Wahl und Stellung des Amtmanns. Erhebung der Kommunalsteuern.

Eine solche Einrichtung¹⁾ setzt wegen der Verwaltungskosten bedeutende Gemeinden oder die Vereinigung mehrerer kleineren, ferner die Auswahl zur Verwaltung öffentlicher Geschäfte gebildeter und angemessen besoldeter Beamten voraus.

¹⁾ Nämlich eine der Städte-Ordnung nachgebildete Gemeindevertretung, wie sie der Kommunal-Ausschuss vorgeschlagen hatte, deren genauere Organisation sich aus der weiter folgenden Darstellung Steins ergibt. Vgl. dazu die Akten des Ausschusses für die Kommunal Ordnung des platten Landes, Landeshaus Münster. Fach 44. Nr. 1.

Nur in Beziehung auf Verwaltung hatten unter der Fremdherrschaft die Burgemeistereyen über mehreren vereinten Gemeinden bestanden, der alte Verband der einzelnen blieb fortbestehen und ihr Vermögen gesondert, und die Beybehaltung von beydem hielt man für durchaus nothwendig.

Die Bezirke der verbundenen Gemeinden würden unter dem Namen: Aemter 3—8000 Einwohner nach Maasgabe der Dichtigkeit der Bevölkerung einschliessen, ihre einzelnen Bestandtheile wären demnach: Bauerschaften, nach der vor der fremden Gesetzgebung bestehenden Einrichtung, Rittergüter, in so fern sie nicht vor jener Zeit der Bauerschaft angehörten, oder vorziehen, sich ihr jetzt anzuschliessen.

Gemeindeglied ist jeder Grund Eigenthümer oder Pächter auf 12 Jahre — alle übrigen Einwohner sind Schutzverwandte.

Die Aufnahme eines neu zuziehenden Mitglieds ist von der der Gemeinde gegebenen Ueberzeugung eines unbescholtenen Rufes und von der Erwerbsfähigkeit abhängig.

In Ansehung der Theilnahme am activen und passiven Vermögen bleibt es bey der bisherigen Verfassung.

Der von der Bauernschaft gewählte Vorstand führt in ihren Gränzen die obrigkeitlichen Vorschriften aus.

Die Gesamtzahl der Amtsgemeinden wird auf dem Amtstage wenigstens durch 12 Landverordnete vertreten.

Um dem grossen Grund Eigenthume eine angemessene Vertretung auf dem Amtstage anzuweisen, hielt die Majorität für angemessen, ein Drittheil der Landverordneten den Höchstbesteuerten, der wenigstens 75 Rthlr. Grundsteuer erlegt, zur Wahl aus ihrer Mitte vorzubehalten.

Eine Minorität von 12 Mitgliedern foderte ein Vorzugsrecht unter verschiedenen Modificationen für die im Amtsbezirkbelegenen Rittergüter.

Beyde Theile unterstützten in Separat Votis ihre Meynungen mit folgenden Gründen. Diejenigen, so für die Rittergüter ein auf drey verschiedene Arten modificirtes Vorzugsrecht ansprachen, begründeten es mit dem bereits angenommenen Satze, dass die Rittergüter im Amt als ein eigener Bestandtheil neben der Bauernschaft bestehen sollten, auf ihren bisherigen vorzüglichen Antheil an Erben und Kirchspiels Tagen und auf das ihnen auf dem Landtage und bey dem Gerichts Stande beygelegte Vorrecht.

Einige Mitglieder der Minorität verlangten für die Rittergüter die Hälfte der Stimmen auf dem Amtstage, die anderen aber nur ein Drittheil; zwölf Mitglieder des Fürsten-, Herren- und Ritter-Standes nahmen eine Virilstimme auf den Amtstagen für die Rittergüter in Anspruch, weil sie diese bis 1806 besaßen, es mit der Crayss Ordnung für Pommern analogisch übereinstimme und die zur Erhaltung der Standesrechte nöthige Itio in partes möglich mache.

Die Majorität wandte aber gegen die Ertheilung von Virilstimmen an die Rittergüter ein:

a) Die Analogie des Gesetzes wegen Anordnung der Stände ao. 1824, welches nur den Fürsten und Herren, nicht der Ritterschaft, eine Virilstimme beylege; vielmehr sey die Absicht ausgesprochen, alle grösseren Grundbesitzer ohne Unterschied des Standes in den zweyten Stand aufzunehmen;

b) die Ungleichheit der Vertheilung der adeligen Güter in den Crayssen Westphalens, die in einigen sehr zahlreich, in andern ganz fehlen; in diesen wäre das grosse Grund Eigenthum ohne alle Vertretung, in jenen verdrängen die Rittergüter alle übrigen Interessen.

Lege man also ein Drittheil der Stimmen den grossen Grund Eigenthümern bey, so sey hinlänglich für das Interesse der oberen Stände gesorgt.

Die Versammlung war ferner einstimmiger Meynung, dass $\frac{2}{3}$ der Landverordneten von den übrigen, und so, dass auf 500 Seelen einer komme, zu wählen, dass zur Wählbarkeit ein Steuersatz von 20 Rthlr., 30jähriges Alter und dreyjähriger Aufenthalt in dem Amte, und zum Wahlrecht ein Steuersatz von 10 Rthlr. erforderlich sey.

Sollten in einzelnen Gegenden die angenommenen Steuersätze zu hoch seyn, so ist der Craysstag zur Ermässigung befugt.

Sämtliche Landverordnete wählen den Amtmann auf 12 Jahre, vorbehaltlich dass er wieder wählbar, die Staats Behörde ertheilt die Bestätigung. Er ordnet und besorgt alle gemeinsamen Angelegenheiten des Amts, ist das Organ der Staats Behörde in Handhabung der Polyzey, Abgaben und Militär Gesetze, leitet die Wahlen der Landverordneten, versammelt diese jährlich zweymal zur Abnahme der Gemeinde Rechnungen, Entwerfung der Etats, die er dem Landrathe vorlegt zur Bewilligung des für die Gemeinde Bedürfnisse Nöthigen, wovon jedoch die Verwaltungs Kosten nicht mehr als 5 Sgr. pro Kopf betragen dürfen; er schlägt den Landverordneten die Unterbedienten zur Bestätigung vor, bringt alle in dem Amte zu treffende Verbesserungen zur Berathung und zum Beschluss, gegen welchen jedoch binnen 14 Tagen der Recurs mit suspensiver Wirkung an die oberste Behörde genommen werden kann.

Eine Ersparung bewürkt die Verbindung des Communal Empfangs mit dem der öffentlichen Steuern, wenn zugleich nach dem Gesetze dd. 30sten Mai 1820 ¹⁾ der Gemeinde der Empfang der Classensteuer gegen 4 Procent Hebegebühr, diese aber dem für mehrere Aemter anzustellenden Steuer Empfänger übertragen und in Anrechnung gebracht wird.

¹⁾ Gedr. Ges. Sammlung 1820, S. 140 ff.

Stein an Rochow

Cappenberg, 3. Januar 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 92. Rochow, Reinschrift — Konzept St. A. — Nach der Reinschrift

Kritischer Rückblick auf den ersten westfälischen Landtag. Mängel seiner personellen Zusammensetzung, veranlasst hauptsächlich durch die Verschiedenartigkeit der die Provinz Westfalen bildenden Gebiete und die mangelnde Verbundenheit der meisten derselben mit der preussischen Monarchie. Unfähigkeit vieler Abgeordneter, besonders derer aus den kleineren Städten und Dörfern. Gute Vertretung der oberen Schichten. Positive Leistungen des Landtags: seine Vorschläge zur Reform der Städteordnung und zum Entwurf der Landgemeindeordnung, die Kritik und Verbesserungsvorschläge in der Frage der Katasteraufnahme, die handelspolitischen Anträge, der Plan der westfälischen Hilfsbank. Bedauert und missbilligt den Kampf um die Ablösungsordnung und die dabei zu Tage getretenen standesegoistischen Tendenzen. Die Ueberlastung des Landtags mit Regierungsvorschlägen, Eingaben und ähnlichem als Hindernis einer gedeihlichen und gründlichen Arbeit. Beantragt Auszeichnungen für die tüchtigsten Mitarbeiter des Landtags, Romberg, Hüffer und Viebahn.

Der den 29. m. pr. erfolgte Schluss des ersten Westphälischen Landtags veranlasst mich, Ew. Hochwohlgeboren einige Bemerkungen über seine **Z u s a m m e n s e t z u n g**, den **G e i s t**, der ihn leitete, und seine **R e s u l t a t e** mitzutheilen.

In seiner **Z u s a m m e n s e t z u n g** fehlte ihm Gleichartigkeit der Elemente, er bestand aus fünf abgeordneten Landestheilen; nur einer war seit Jahrhunderten mit der Preussischen Monarchie verbunden, hatte unter ihren Fahnen gefochten, unter ihrem Schutz die Früchte des Friedens genossen; die Verbindung der übrigen mit ihr und unter sich war neu und loose; noch lebte das Geschlecht, so das vor 1803 Bestehende gekannt, geliebt, sein Verschwinden bedauert, und erst von dem neuen jetzt sich bildenden Geschlecht darf man feste Anhänglichkeit an den Preussischen Staat erwarten.

Diese fünf Landestheile hatten getrennt bestanden mit eigenthümlichen Verfassungen und getrennten Interessen, in allen hatte die Fremdherrschaft vorübergehend, das Alte gewaltsam zerstörend gewürkt, daraus entstanden Einseitigkeit in den Ansichten, Unkunde des gemeinsam Wichtigen, oft die höchste kurzsichtigste Beschränktheit auf das zu allernächst Liegende.

Hiezu trat die wenige Bildung mehrerer Abgeordneten aus den kleinen Städten, aus dem Stand der ländliche Gemeinden, von Männern, die bey redlichen Gesinnungen sich nie über den engen Crayss ihrer kleinen Landwirthschaft und Gemeinde erhoben, nur ihr unmittelbares Interesse im Auge hatten, aus Krämern, deren Blick auf ihren Laden beschränkt war.

Die Versammlung zählte aber auch unter ihren Mitgliedern viele würdige und einsichtsvolle Männer, besonders aus dem Stand der Ritterschaft und der Städte, die mit Ernst, unermüdetem Fleiss, Einsicht, Vaterlandsliebe die ihnen anvertrauten Interessen beherzigten, vertraten, und wir haben ihnen sehr gründliche und die höchste Aufmerksamkeit der

obersten Behörden verdienende Arbeiten zu verdanken, und die, wenn sie in das Leben treten, die Erscheinung des ersten Provinzial Landtags seegensvoll machen.

Als Arbeiten dieser Art sehe ich an: 1) die Städte Ordnung; 2) die ländliche Communal Ordnung; 3) die Vorschläge zur Reform des Cataster Wesens; 4) die Anträge über die auswärtigen Handels Verhältnisse; 5) über die Rheinschiffahrt; 6) über den den Producten der Landwirthschaft zu ertheilenden Schutz gegen die unnachbarlichen und undankbaren Maasregeln des Holländischen Nachbarstaates; 7) Bildung einer Provinzial Hilfsbank.

Bey dem Entwurf der Städte Ordnung war man bemüht, die in den östlichen Provinzen gemachten, sie betreffende Erfahrungen zu sammeln und zu benutzen; er ward hauptsächlich von dem Münster'schen Stadtrath Herrn Hüffer bearbeitet, einem Mann von Geist, Bildung und einem reinen Charakter, unablässig bemüht, das Gute zu befördern, Eintracht zu erhalten.

Die leitenden Ideen, so bey der Städte Ordnung zu Grunde lagen, wurden auch bei der *Communal Ordnung* angewandt; hier zeigte sich aber der Geist der Zwietracht, der die verschiedenen Stände von einander entfernte und schroff gegen einander überstellte.

Die Stände waren zur Prüfung des *Cataster Wesens* mittelbar durch den Inhalt der achten Königl. Proposition veranlasst. Diese Prüfung geschah mit Gründlichkeit, Unpartheylichkeit von einem Ausschuss, der aus sehr tüchtigen Männern bestand, die schon durch ihre früheren Berufsgeschäfte mit der Sache vertraut waren. Der Vorsitzende war der würdige Greis Hr. v. Syberg ¹⁾, Freund und Schwiegervater des Hr. Ober Präsidenten v. Vincke Excellenz. Die Resultate dieser Prüfung waren *ernst und gehaltreich*:

- 1) überflüssige Kostbarkeit der Parcellar Vermessung;
- 2) fehlerhaftes und von der Instruction abweichendes Verfahren bey der Taxation;
- 3) übertriebene Getraide Preise à 47 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel Roggen, so man zu Grunde legt;
- 4) imaginaire Rein Erträge;
- 5) willkürliche durch den Reg. Rath Rolshausen als das Haupt Organ der Cataster Commission vorgenommene Zu und Absetzung der Steuer Quoten der catastrirten Districte.

Mit diesen Resultaten stimmten die Untersuchungen und Beschlüsse des Rheinischen Landtages überein, die uns durch seine Deputirten in der in Münster abgehaltenen Conferenz mitgetheilt wurden.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse beyderseitiger Deputirten waren:

- 1) Einschränkung der Vermessung auf die Umcrayse der Gemeinden

¹⁾ Freiherr Friedrich von Syberg auf Busch, der Schwiegervater Vinckes.

und Fluren, verbunden mit den hiedurch controlirten Declarationen der Eigenthümer;

2) Uebertragung der Aufsicht und Leitung des Vermessungs Geschäfts an den General Stab und seinen einsichtsvollen, ausgezeichneten Chef, statt dass es jetzt allein in den Händen des Regierungs Raths Rolshausen ist und seines Freybataillons von Feldmessern;

3) Herabsetzung der bey dem Cataster angenommenen übertriebenen Getraide Durchschnitts Preise . . .

4) Genaue Beobachtung der Instruction von 1822 bey der Abschätzung, Theilnahme der Deputirten aus den Steuer Verbänden, Regierungs Districten, Landestheilen bey den verschiedenen Abstufungen der Abschätzungs und Ausgleichungs Arbeiten, damit Willkühr aufhöre;

5) Beyordnung ständischer Deputirten bey der Cataster Commission.

Die Beschwerden gegen die Arbeiten der Cataster Commission, oder eigentlich gegen Herrn Rolshausen, der die Haupt Persohn in ihr ist, sind nach meiner innigen Ueberzeugung gegründet und die Vorschläge zu ihrer Abhelfung angemessen . . . Das bisherige Verfahren der obersten Finanz Behörde war oberflächlich und fiscalisch; das Cataster Wesen in seiner gegenwärtigen Gestalt erregt allgemeinen Unwillen und ist eine wahre Landesplage.

Die Anträge des Landtags über die auswärtigen Handels Verhältnisse, Rheinschiffahrt, über die gegen die Bedrückungen der Holländer unserer Producte der Landwirtschaft und das Eindringen der ihrigen auf unsere Märkte¹⁾ sind mit Sachkenntniss und Gründlichkeit verfasst und hauptsächlich durch Herrn von Romberg und Hr. Dahlenkamp²⁾ bearbeitet, und ist zu wünschen, dass diese Anträge zum Wohle des Handels und landwirthschaftlichen Interesses der Provinz in das Leben treten.

Auch die auf die 258 000 Rthlr. betragenden Provinzial Fonds zu begründende Provinzial Hülfsbank kann wohlthätig wirken, wenn das eingereichte Project von einem Rechtsverständigen, wozu Herr Geh. Staatsrath von Niebuhr vorgeschlagen worden, geprüft worden ist.

Nur mit Zufriedenheit konnte ich der bisher aufgezählten Gegenstände erwähnen, aber nur mit Missmuth und Unwillen der Verhandlungen über die Ablösungs Ordnung. Hier zeigte sich von beyden Seiten, sowohl der der Berechtigten als der der Verpflichteten, ein starres Bestehen auf unbilligen Ansprüchen; die der ersteren waren übertrieben, die der letzteren gehen offenbar auf Gewinnst und auf Untergrabung des Wohlstandes der Gutsbesitzer. Sie überliessen sich ganz dem Einfluss eines eitlen, oberflächlichen, bei den hiesigen Ober und Unter Gerichten wenig geschätzten Land Advocaten Sommer³⁾, der nicht Wahrheit und Billig-

¹⁾ Zu ergänzen etwa: „zu ergreifenden Maasregeln“.

²⁾ Vertreter der Stadt Hagen auf dem Landtag.

³⁾ S. Bd. V. S. 550, Anm. 3.

keit im Auge hatte, sondern nur seinen Adelshass, seine revolutionären Gleichheits Ideen, seine Begierde, zu glänzen, — sie nahmen daher billige Aeusserungen, die sie gegen mich ausser dem Versammlungs Saal gethan hatten, zurück.

Ein Mittelweg ist nach der von gemässigten und den Frieden liebenden Männern, die das ganze Treiben mit Unwillen ansahen, geäusserten Meynung übrig, der zu seiner Zeit näher angegeben werden soll.

Noch muss ich von der Ueberladung des Landtags mit Arbeiten Meldung thun, als eines Hindernisses einer gründlichen, besonnenen, ruhigen Berathung und Entscheidung; denn zu den wichtigen Königl. Propositionen kamen noch viele Auffoderungen der Ministerien an die Stände um Abgebung ihres Gutachtens und ein Heer von Anträgen der Abgeordneten, Petitionen aus der Provinz von dem verschiedenartigsten Gehalt, von allen Abstufungen, von der grössten Bedeutenheit bis zur grössten Absurdität.

Noch wünschte ich sehr, dass Männer, so kräftig, unermüdet, wohlthätig bey der Landtags Versammlung gewürkt, ein öffentliches Anerkenntniss ihres Werthes erhielten. Hr. von Romberg, der mehrere Ausschüsse ¹⁾ mit grösster Geschäftskennntniss und Klugheit geleitet, den Rothen Adler Orden — der achtungswerthe Hr. Hüffer und der unermüdete würdige Landtags Secretair, Landgerichts Assessor Viebahn zu Soest, gleichfalls eine angemessene Auszeichnung.

Ich werde die ausführliche Darstellung der Landtags Verhandlungen hier aus den mitgebrachten Acten selbst anfertigen.

Stein an A. v. Arnim

Cappenberg, 3. Januar 1827

Nach Pertz, Stein VI, 1. S. 353 ff.

Missbilligt sein frühes Ausscheiden aus dem Staatsdienst. Erzieherische Wirkungen der Verwaltungstätigkeit, ihre Gefahren. Vorzüge einer landwirtschaftlichen Beschäftigung. Die politisch-pädagogische Bedeutung der Stände. Ethische Staatsauffassung. Vertretung des grundbesitzenden Adels auf den Landtagen.

Ihren Brief, mein lieber Graf, d. d. 20sten v. M. fand ich bey meiner Ankunft vom Landtage zu Münster den 30sten Dezember hier vor; sein Inhalt hat für mich ein sehr grosses Interesse, und kann ich es Ihnen nicht besser, als durch eine offene und motivirte Aeusserung meiner Meynung beweisen. Der Staats Dienst bildet nur zu einer gewissen Fertigkeit im Mechanism und der formellen Behandlung der Geschäfte; diese Fertigkeit ist aber wesentlich nöthig, wenn man grosse Massen zu bewegen im Fall ist, und Sie hätten daher wohl besser gethan, noch einige Zeit auszuharren. Zu langes Beharren in untergeordneten Stellen ist allerdings nachtheilig und verengt den Blick, und mit Recht sagt Burke I.

¹⁾ Er hatte den Ausschuss für ständische Verfassungsangelegenheiten und den Ausschuss für Gewerbe- und Handelsverhältnisse geleitet.

73: „When men are too much confined to professional habits, they are rather disabled than qualified for whatever depends on the knowledge of mankind or experience in mixed affairs.“

Unterdessen sind die von Ihnen angeführten Gründe sehr wichtig, Ihre jetzt gewählte Stellung bringt Sie aus den Acten in das wirkliche bewegte Leben; nur müssen Sie durch fortgesetztes Streben, an Ihrer allgemeinen Bildung durch Studium und Reisen zu arbeiten, vermeiden, dass Sie nicht in Einseitigkeit, Lässigkeit oder gar Gemeinheit versinken, wozu das Landleben so leicht hinzieht.

Ihre Ansicht vom ständischen Institute ist vollkommen richtig, es wird sich fortschreitend entwickeln und zu Reichs Ständen erheben; es wird die Menschen bilden, binden, veredeln, es erfordert aber ernste Vorbereitung, damit man mit einem Reichthume politischer Wahrheiten, mit gründlicher Kenntniss der grossen Interessen der Monarchie, mit Fertigkeit im Ausdruck, Gegenwart des Geistes aufzutreten vermöge.

Fassen Sie diesen Gesichtspunkt ins Auge, so wird Ihr Daseyn seegensvoll für das Vaterland seyn und Ihr Name unter den um sein Wohl verdienten Männern genannt werden.

Den Eintritt in die ständische Laufbahn könnten Sie aber in folgender Art beschleunigen.

Bey der ersten Bildung der Stände beging man den Fehler, den Adel oder die Ritterschaft nicht an Gutsbesitz und Geschlecht oder an Gutsbesitz und vom Staat anerkanntes Verdienst, sondern an Gutsbesitz allein zu binden, hieraus entstand in der Gegenwart manches Nachtheilige, und in der Zukunft ist noch ein mehreres zu besorgen.

Diesem will man nun abhelfen durch Ertheilung von Virilstimmen an reiche und ausgezeichnete Geschlechter, worüber man sich unter andern auch bey Anordnung des Westphälischen Landtags 1824, § 7 und der diesjährigen Königlichen Proposition . . . aussprach — wo sich dann auch die Familien von Westphalen und Fürstenberg meldeten — die ersteren beurkundeten ein Einkommen von 35 000 Rthlr., die letztern von 80 000 Rthlr. Auch mir ertheilte der König . . . eine Virilstimme für Cappenberg und Scheda, nachdem ich dessen fideicommissarische Qualität nachgewiesen hatte.

E. etc. sind durch Geschlecht und Vermögen zu einer solchen Auszeichnung geeignet, sie wird Ihnen auch bey den zukünftigen Reichsständen eine würdigere, freyere Stellung geben und jetzt dazu dienen, dass die Ritterschaft des Provinzial Landtags durch Erlangung eines Zuwachses von einer Stimme verstärkt werde.

Wilhelm v. Humboldt an Stein
St. A.

Rudolstadt, 3. Januar 1827

Sein Aufenthalt in Rudolstadt, Jena und Weimar. Verlobung der Prinzessin Maria mit dem Prinzen Karl v. Preussen. Prinzessin Auguste v. Weimar. Goethe und seine Arbeiten. Die westfälischen Landstände. Steins geplante Reise nach Berlin. Humboldts persönliches Ergehen.

Da Sie, verehrtester Freund, meine alte Vorliebe für den hiesigen Ort noch von der Schlacht bei Leipzig her kennen, so wird Sie diese Ueberschrift nicht wundern. Die hiesige Fürstliche Familie und besonders die verwittwete Fürstin hat immer so viel Güte und Freundschaft seit langen Jahren für meine Frau und mich gehabt, und die verwittwete Fürstin ist eine so geistreiche und seelenvolle Frau, dass es mir nicht möglich ist, in Weimar zu seyn, ohne wenigstens auf einen Tag auch hierher zu kommen. So ist es auch diesmal gegangen, wo ich bei Gelegenheit von Geschäften auf den Gütern meiner Frau im Mansfeldischen und Magdeburgischen mich eine Woche in Jena bei Frau v. Wolzogen und etwas länger in Weimar aufgehalten habe ¹⁾. Die arme Wolzogen ist zwar durch den Verlust ihres einzigen Sohnes ²⁾ noch sehr niedergedrückt, aber sie hat, bei aller Grösse ihres Schmerzes, doch eine so schöne Fassung und eine so grosse Klarheit der Ansicht, dass es wirklich recht merkwürdig zu sehen ist. Selbst eine gewisse stille Heiterkeit ist ihr nicht fremd geworden, und ihr Antheil an allem, was in den Begebenheiten des Tages und den Bestrebungen des Geistes interessirt, ist gleich stark geblieben. Hier habe ich, da ich mich zufällig hier befand, der Verlobung des Prinzen Carl mit der Prinzessin Maria beigewohnt ³⁾. Auch Sie, theuerste Excellenz, wird gewiss diese Verbindung sehr gefreut haben. Alle Umstände einigen sich, ihr Segen und Gedeihen zu versprechen. Die Prinzessin ist nicht nur von sehr schönem Wuchs und sehr einnehmender Gesichtsbildung, sondern auch von dem sanftesten, besten Charakter und besitzt ausser den Kenntnissen und der äusseren Bildung, die man in ihrem Stande voraussetzen kann, auch die innere Deutsche, die sie gerade in Weimar vorzüglich gut erhalten konnte. Sie und der Prinz lieben sich wirklich, und der erste Anlass zur Verbindung war die eigene freie Wahl. Die Schwester, die Prinzessin Auguste ⁴⁾, soll schon in dieser frühen, kaum der Kindheit entgangenen Jugend auch einen festen und selbständigen Charakter haben. Ihr lebendiger und durchdringender Geist spricht aus ihrem Blick, ihre Züge sind im höchsten

¹⁾ Vgl. dazu Humboldts Briefe an Caroline von Humboldt vom Dezember 1826, Januar 1827 bei Sydow a. a. O. VII, S. 287 ff.

²⁾ Caroline von Wolzogen hatte ihr einziges Kind, Adolf von Wolzogen (geb. 1795), 1825 durch einen Unfall verloren.

³⁾ Die Enkelin Karl Augusts, Prinzessin Maria von Weimar (1808—1877), heiratete 1827 den Prinzen Karl von Preussen (1801—1883). Ihr Sohn war der Generalfeldmarschall Prinz Friedrich Karl.

⁴⁾ Die spätere deutsche Kaiserin. Vgl. unten S. 483.

Grade bedeutungsvoll, und ihre ganze Gestalt wird sich, wenn sie nicht ein wenig zu stark wird, in einigen Jahren gewiss noch schöner, als sie jetzt schon erscheint, entwickeln. Der Grossherzog und die Grossherzogin sind wohl und heiter, ich habe sie die Tage in Weimar über täglich und den Grossherzog Mittag und Abend gesehen. Er nimmt an so vielem Vergangenen und Gegenwärtigen theil, dass das Gespräch mit ihm nicht leicht des Stoffes ermangeln kann. Ebenso wohl, heiter und theilnehmend habe ich Goethe gefunden, ob er gleich jetzt im 78. Jahre ist. Er hat mich ganz mit der alten Freundschaft behandelt und kam mir eine halbe Meile von Weimar entgegengefahren. Die neue Ausgabe seiner Werke veranlasst ihn, viel noch Ungedrucktes herauszusuchen und zu vollenden, und so wird, wie er mir sagte, nahe an ein Drittheil der neuen Ausgabe theils neu gemacht, theils aus älterer Zeit, aber bisher ungedruckt, seyn. — Was Sie, beste Excellenz, mir über die Landstände schrieben, ist vortrefflich und verdiente sehr, wahrhaft beherzigt zu werden. Allerdings lassen sich gegen die Zusammensetzung derselben die Einwürfe machen, die Sie folgerichtig aufstellen. Allein kein Ding ist, und am wenigsten gleich am Anfang, vollkommen, und ich halte doch immer auch so, wie Sie gewiss auch thun, die Bildung dieser Stände und ihre Wirksamkeit für ungemein heilsam. Sollten auch gerade nicht viel einzelne Sachen dadurch zu Stande kommen, so wird ein geregelttes Interesse an demjenigen, was die öffentlichen Angelegenheiten der Provinz betrifft, dadurch geweckt und eine einsichtsvolle Theilnahme daran nach und nach verbreitet. Wo die Stände nun gar das Glück haben, einen Landmarschall wie Sie zu besitzen, muss alles eifriger, thätiger, consequenter auf einen Punkt hin gerichtet gehen. Ich habe mich unendlich gefreut, als ich hörte, dass Sie das Geschäft hatten übernehmen wollen. — Sehen wir Sie aber nicht nach vollendetem Landtage in Berlin? Man machte uns schon im vorigen Jahren die Hoffnung dazu, und in diesem sollten Sie dieselbe in der That erfüllen. Ihre Anwesenheit in Berlin würde gewiss von vielen Seiten nützlich sein, und uns, meiner Frau und mir, würde sie zu einer ungemein grossen Freude reichen. Sie kämen doch wohl im Frühjahr oder Anfang des Sommers, und bis zum Ende des Junius hin sind wir sicherlich in Berlin oder Tegel. Nachher gehen wir aller Wahrscheinlichkeit nach Gastein, das wieder zu gebrauchen meine Frau nicht versäumen darf.

Ich gehe von hier noch ins Mansfeldische und Magdeburgische und dürfte wohl vor dem 15. oder selbst 20. nicht in Berlin zurück sein. Mein seltenes Schreiben müssen Sie, beste Excellenz, verzeihen. Ich habe keine eigentliche Tintenscheu, denn ich schreibe doch ziemlich viel. Aber so oft und angelegentlich ich an die Persohn denke, die ich verehere und liebe, so habe ich eine gewisse Abneigung gegen Briefe, die in weite Ferne gehen, wo man sich weder recht aussprechen, noch unmittelbar Antwort erwarten kann. Auch muss ich meine Augen sehr schonen. Eins dient mir

zum Lesen und Schreiben schon gar nicht recht, und das andere ist, ohne eigentlich krank zu sein, viel schwächer geworden. — Nun leben Sie herzlich wohl, theuerster und verehrungswürdigster Freund. Möge Gott Sie dies eben begonnene und noch recht viele folgende Jahre zur Freude aller Guten und zur Förderung alles Edlen und Nützlichen erhalten, und mögen Sie mir die Fortdauer Ihres Wohlwollens und Ihre Freundschaft schenken.

Stein an Vincke

Cappenberg, 6. Januar 1827

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke

Dank für seine Unterstützung bei den Landtagsverhandlungen. Steins Ausarbeitung des Verhandlungsberichtes.

Meine Abreise von Münster war so schleunig, dass ich es unterliess, Euer Excellenz meine innige Dankbarkeit auszudrücken für die mannigfaltigen Beweise des nachsichtsvollen Vertrauens, so Sie mir während der Landtagsverhandlungen gaben und die mich so oft in den Augenblicken des Unmuts über den verkehrten Gang mancher Angelegenheiten aufrichteten und wieder trösteten.

Der Genuss der Ruhe und Einsamkeit hat mich wieder hergestellt, denn Catarrhal Fieber, durch den Strassenlärm gestörter Schlaf und Unmut hatten mich angegriffen und gereizt.

Ich beschäftige mich mit der geschichtlichen Darstellung der Landtags Verhandlungen, kann aber nicht fortrücken, da mir Herr von Viebahn¹⁾ die Acten noch nicht mitgetheilt hat. Ist er noch in Münster, so bitte ich ihn wissen zu lassen, dass der Überbringer dieses ein nicht allzu grosses Actenpaket mitnehmen könnte.

Vincke an Stein

Münster, 6. Januar 1827

St. A. — Vollst. gedr. bei Kochendörffer a. a. O. S. 100. Hier mit einer unwesentlichen Kürzung am Schluss des Briefes

Rückblick auf die gemeinsame Tätigkeit mit Stein beim Landtag. Dank an Stein. Abwicklung der Landtagsgeschäfte.

Mit der lebhaftesten Freude habe ich aus Euer Excellenz gewogentlichem Schreiben von heute Ihr in Cappenberg völlig hergestelltes Wohlbefinden entnommen und bin Ihnen aufrichtig verbunden für diese Beruhigung, je lebhafter mich besonders der Unmut, den ich öfter in der letzten Zeit in Ihnen wahrnahm, ergriffen hatte.

Der Dank gebührt übrigens allein mir für die vielfachen Beweise Ihrer Gewogenheit und Zutrauens, für die Erlaubniss, Sie öfter besuchen zu dürfen. Es hat mir wahrlich keine geringe Freude und Befriedigung gewährt, nach so langer Zeit wieder zwei Monate hindurch täglich Sie zu sehen und Ihrer Belehrung mich zu erfreuen. Besonders an diesen

¹⁾ S. oben S. 456.

letzten schönen Tagen des endlichen Winters mahnt es mich immer, Sie zum Spaziergang abzuholen oder von Ihnen dazu angerufen zu werden, und ich kann mich recht schwer daran gewöhnen, dieses jetzt ganz missen zu müssen.

Herr von Viebahn ist Mittwochs abgereist; ich habe gleich zu Spanagel ¹⁾ geschickt, seine Antwort liegt nebst zwei andern Briefen bei. Ich lebe auch nach schon vor acht Tagen geschlossenem Landtage noch immer in den Landtagsgeschäften. Die unzähligen mir überkommenen Gutachten pp. werden mir noch Wochen zu schaffen machen, bis ich sie mit meinem Gutachten sämtlich glücklich weiter befördert haben werde. Ich finde viel interessante Gegenstände darunter und bestätigt sich meine Meinung immer mehr, dass man mit den Resultaten im Ganzen gewiss sehr zufrieden sein werde. . . .

Stein an den Grossherzog von Weimar Cappenberg, 10. Januar 1827

St. A. Konzept. Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 357

Glückwunsch zur Verlobung der Prinzessin Maria.

Stein an Vincke

Cappenberg, 11. Januar 1827

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Nach Kochendörffer a. a. O. S. 101 ff. — Dort vollständig, hier mit einigen Kürzungen am Schluss des Briefes

Ubersendet das Votum Mirbachs über die Einführung des Provinzialkatasters. Wohltätige Wirkungen des Landtags. Rolshausen. Würdigung der Tätigkeit Vinckes als Landtagskommissar. Kritik der Leistung des Landtags. Erste Anklänge des Konflikts zwischen Stein und Vincke in der Katasterfrage. Freude über die angekündigten Repressalien gegen Holland. Einzelfragen der ständischen Verhandlungen.

Euer Excellenz habe ich die Ehre, das Votum des Herrn von Mirbach über Einführung des Provinzial Catasters u. s. w. zum beliebigen Gebrauch mitzuthemen. Es ist sehr verständig, und gewiss ist die Beybehaltung Französischer Institute in einer an Frankreich gränzenden Provinz höchst gefährlich. Der Verfasser hat sich, wie mir bekannt, sehr in die Sache einstudirt, er und Herr von Bodelschwingh ²⁾ sind von ihrem Stand zu Deputirten nach Berlin ernannt, Herr Bracht ³⁾ und Mercken ⁴⁾ von dem 3. und 4. Stand.

Das landständische Institut wird gewiss wohltätig wirken. Es wird durch Gemeingeist, Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten die gegenwärtig herrschende vollkommene Gleichgültigkeit und daraus fliessende Unkunde der Gesetze ersetzen. Es wird auch einen höflicheren Geschäfts Styl einführen, denn der, dessen namentlich Herr Rolshausen ⁵⁾, ein

¹⁾ Bürobeamter.

²⁾ Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Geretzhoven.

³⁾ Rechtsanwalt zu Bilk bei Düsseldorf.

⁴⁾ Abgeordneter für Köln auf dem Rheinischen Provinziallandtag.

⁵⁾ Regierungsrat und Generalkommissar bei der Generalkatasterdirektion für Rheinland und Westfalen, die Vincke unterstellt war.

potenzirter Calculator, in dem dem ständischen Ausschuss zugestellten widerlegenden Exhibito sich bedient hat, ist höchst insolent gegen die Stände. Ich verhinderte eine Beschwerde an den König und mochte zu gleicher Zeit die bereits vorhandene Aufregung nicht noch mehr aufregen. Ich gestehe, Herr Rolshausen hat keinen Eindruck auf mich gemacht, als den eines stolzen, listigen, gewandten Sophisten. Möge man das in ihn gesetzte Vertrauen nicht bereuen. Das ist der aufrichtige Wunsch aller Freunde des Guten und der Guten.

Besteht aber gleich eine Verschiedenheit in den Ansichten Euer Excellenz und denen des Landtags über diesen Gegenstand, so ist bey ihm allgemein und einstimmig die Anerkenntniss Ihrer unermüdeten, so vieles Gute bewürkt habenden Thätigkeit, Ihres Bestrebens, wohlthätig leitend auf den Gang der Verhandlungen einzuwirken, der Offenheit, womit Sie belehrende und der Unkunde des allgemeinen Zustandes der Provinz, so aus der vereinzeltten Stellung der besonderen Landestheile folgte, abhelfende Mittheilungen machten. Diese Anerkenntniss hat sich allgemein wiederholt ausgesprochen, und Sie werden gewiss in dem Landtag bey solchen Gesinnungen eine Unterstützung zur Ausführung Ihrer wohlthätigen Absichten finden.

Ich wiederhole es aber, der Landtag war mit Geschäften überladen, die Beratungen und Beschlüsse einer solchen Versammlung, besonders einer so heterogenen, neuverbundenen, bedürfen Zeit. Gegenwärtig, wo ich mit der Zusammenstellung beschäftigt bin, sehe ich, dass manches hätte besser behandelt, praktischer ausgeführt werden können.

Nachschrift.

den 12. Januar

Die mir mitgetheilten Aktenstücke von Herrn Präsidenten Delius sind äusserst interessant. Nur der Gebrauch von Repressalien wird zu etwas führen, denn was soll den König von Holland bewegen, auf dem Weg sich ferner nicht fortzubewegen, auf dem er seit 10 Jahren sich mit Erfolg fortbewegt hat? Auch müssen wir durch Repressalien unsere landwirtschaftlichen Producte gegen Unwert schützen. Diesen Antrag der Münster'schen Stände Versammlung werden Euer Excellenz gewiss kräftig unterstützen. . . .

Mein Familien Name ist vom Stein und bezieht sich auf die alte Burg, der Stein genannt, die sie von ihrer Entstehung her bewohnte.

Stein an Spiegel

Cappenberg, 11. Januar 1827

Preuss. Staatsarchiv Münster. Nachlass Spiegel

Kritischer Rückblick auf die Verhandlungen des 1. Provinziallandtags. Schwächen seiner Zusammensetzung. Versagen einzelner Abgeordneter, insbes. aus dem 3. Stand. Hauptergebnisse der Tagung, vor allem der Entwurf zur Städte-Ordnung, Kampf gegen das von der Regierung angenommene Katasterverfahren, die handelspolitischen Vorschläge des Landtags. Missmut über den beim Streit um die Ablösungsordnung zutage getretenen Standesegoismus aller Beteiligten.

Euer Erzbischöflichen Gnaden wohlwollendes Schreiben dd...¹⁾ eile ich durch Mittheilung meiner Ansichten über die Münster'schen Landtags Verhandlungen zu beantworten und einiger Bemerkungen über seine **Z u s a m m e n s e t z u n g**, den **G e i s t**, der ihn leitete, und seine **R e s u l t a t e**.

In der **Z u s a m m e n s e t z u n g** mangelte ihm **H o m o g e n i t ä t** der Elemente. Er bestand aus fünf Landes Abtheilungen, wovon nur eine seit Jahrhunderten mit der Preussischen Monarchie verbunden war, das Band, so die übrigen anschloss, war neu, loose, und noch lebt das Geschlecht, so das vor 1803 Bestehende kannte, sein Verschwinden schmerzlich empfand, auf alle ohne Unterschied hatte die Fremdherrschaft zerstörend gewirkt, das Alte zerstört und kein neues Wohlthätiges gebildet. Diese fünf Landestheile hatten getrennt, voneinander unabhängig bestanden, mit eigenthümlichen Verfassungen und absonderten Interessen, daraus ergab sich Einseitigkeit der Ansichten, Unkunde des gemeinsam Wichtigen, oft die höchste Kurzsichtigkeit, an das zu allernächst Liegende klebend.

Hiezu kam die wenige Bildung vieler Abgeordneten aus den kleinen Städten, aus dem Stand der ländlichen Gemeinden, Männer, die bey redlichen Gesinnungen sich nie über den engen Crayss einer kleinen Landwirthschaft erhoben, nur ihr unmittelbares Interesse im Auge hatten, aus Krämern, deren Blick auf ihren Laden beschränkt war.

Die Versammlung zählte aber auch unter ihre Mitglieder mehrere würdige und einsichtsvolle Männer aus allen Ständen, die mit Ernst, Einsicht, Vaterlandsliebe die ihnen anvertrauten Interessen erkannten, vertraten, und ihnen haben wir sehr gründliche und die höchste Aufmerksamkeit der obersten Staats Behörden verdienende Arbeiten zu verdanken, durch die, wenn sie ins Leben treten, der erste Westphälische Landtag als segensvoll anerkannt werden wird. Zu diesen Arbeiten rechne ich: 1) den Entwurf zur Städte Ordnung, 2) Die Vorschläge zur Abhelfung der Mängel des Cataster Wesens, 3) Anträge über die auswärtigen, insbesondere die Südamericanischen Handelsverhältnisse, 5) die freye Rheinschiffahrt, 6) den den Producten unserer Landwirthschaft zu ertheilenden Schutz gegen die Bedrückung der Holländer, 7) Bildung einer Provinzial Bank.

Bey dem Entwurf zur Städte Ordnung war man bemüht, die in den öst-

¹⁾ Lücke im Text.

lichen Provinzen gemachten, sie betreffenden Erfahrungen zu sammeln und zu benutzen, ihn bearbeitete hauptsächlich der Münster'sche St. R. Hüffer, ein Mann von Geist, Bildung, unablässig bemüht, Eintracht zu erhalten, das Gute zu fördern.

Die leitenden Ideen der Städte Ordnung wurden auch bey der ländlichen Communal Ordnung angewandt, hier zeigte sich aber der Geist der Zwietracht, der die verschiedenen Stände so oft voneinander entfernte ¹⁾. *Prüfung des Catasterwesens durch die Landstände, ihre Verbesserungsvorschläge.* Das Catasterwesen ist in seiner gegenwärtigen Gestalt eine wahre Landes Calamität . . .

Die Anträge des Landtags über die auswärtigen, besonders Americanischen Handels Verhältnisse, freye Rheinschiffahrt, Schutz der landwirthschaftlichen Producte gegen die Holländischen Bedrückungen sind mit Sachkenntniss gemacht, auch die Hülfsbank kann wohlthätig werden, wenn der Plan gehörig gereift und noch durch Sachverständige näher geprüft ist.

Von den Verhandlungen über die Ablösungs Ordnung kann ich nur mit Unwillen reden. Dasselbe Gefühl hatten alle verständigen Männer aus allen Ständen. Hier zeigte sich von beyden Seiten, der der Berechtigten sowohl als der der Verpflichteten, ein starres Beharren aufhochgespannten Ansprüchen, die der ersteren waren übertrieben, die der letzteren gingen offenbar auf Bereicherung ihres und Untergrabung des Eigenthums der Berechtigten, sie überliessen sich ganz der Leitung des oberflächlichen eitlen Advocaten Sommer, der nicht Wahrheit und Recht im Auge hatte, sondern nur seine Gleichheits Ideen und seine Begierde zu glänzen, die aber nicht befriedigt wurde.

Tod Hövels.

Niebuhr an Stein

Bonn, 17. Januar 1827

Literatur-Archiv Berlin. Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 358 ff. S. künftig auch Gerhard und Norvin a. a. O. III

Ueberreicht den ersten, neubearbeiteten Band seiner römischen Geschichte. Eignung der deutschen Sprache für den wissenschaftlichen Ausdruck. Bedauert ihre zunehmende Verarmung und Abschleifung. Politischer Zweck seines Werkes. Persönliches. Arndt.

Vincke an Stein

Münster, 18. Januar 1827

St. A.

Das Gutachten Mirbachs in der Katastersache. Hoffnung auf eine gedeihliche Entwicklung des Instituts der Provinziallandstände. Freude über Steins Anerkennung der Tätigkeit Vinckes. Der Konflikt mit Holland. Verteidigung der fachlichen Eigenschaften und Anschauungen Rolshausens.

Das sehr verständige Votum d. H. v. Mirbach ²⁾, welches ich dankbar wieder beifüge, kann nicht verfehlt haben, grossen Eindruck zu machen —

¹⁾ Vgl. hiezu und zum Folgenden die Akten der einzelnen Landtagsausschüsse im Landeshaus Münster — für die Städte-Ordnung speziell die des Kommunal-Ausschusses, sowie die Akten im Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77, Tit. 479, Nr. 143.

²⁾ S. oben S. 461.

ich wünschte nur, es wäre nicht am Schlusse, sondern b e i m A n f a n g e der wirklich ärgerlichen Diskussion vorgetragen worden. Von den Ständen gehet unser Kampf mit nach Berlin.

Wenn schon bei dem ersten Beginn des landständischen Instituts unter den ungünstigsten Umständen soviel Gutes geleistet, so lässt sich gewiss dieses in der Folge noch weiter mehr erwarten. Ich habe diese Hoffnung immer gehegt, und es war mir eine angenehme Pflicht, die Geschäfte durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel zu fördern und zu erleichtern.— Es kann mich nur erfreuen, wenn solches von Ew. Excellenz anerkannt [*wird*] und es mir geglückt [*ist*], meiner Wirksamkeit Ihre belohnende Zufriedenheit gewonnen zu haben . . .

Die gegenwärtige Zusammenkunft des Präs. Delius mit Gericke wird zu keinem Resultate führen, da Holland jetzt nur dahin strebt, Preussen zu gewinnen [?] und zu isoliren, in der thörigsten Meinung, dadurch den Streit zu beendigen.

Ganz der gleichen Ansicht, dass nur Repressalien zum Zweck führen werden, habe ich die ständischen Anträge aufs nachdrücklichste unterstützt.

Dagegen muss ich mir erlauben zu bemerken, dass, so sehr ich die Aeusserungen des H. Rolshausen tadele, sie doch keinen Vorwurf d e r S t ä n d e begründen konnten, da sie keineswegs offiziell, blos . . . Privatäusserungen über einen Aufsatz des Herrn von Viebahn waren, der nun einmal von seiner Idee der Markenvermessung nicht weichen wollte. Ich gestehe gerne zu, dass R[olshausen] im äusseren nichts Einnehmendes habe, dass er von dem bei allen Leuten, die sich von unten heraufarbeiten, so gewöhnlichen Eigendünkel ebenfalls besessen, ohne Erziehung, daher ohne äussere und innere Bildung ausser seinem Fache ist, aber dennoch muss ich ihn . . . für einen seines Faches durchaus kundigen, sehr thätigen, tüchtigen, streng rechtlichen Arbeiter halten, dessen Leistungen zu vollem Vertrauen berechtigen und mich überzeugt halten, dass derjenige, welchem ich bald die mir durchaus verleidete . . .¹⁾ des Catasters abzugeben hoffe, bald die gleiche Ueberzeugung gewinnen werde, wer auch dieses mmerhin seyn werde.

Karl August von Weimar an Stein
St. A.

Weimar, 22. Januar 1827

Dank für die Glückwünsche Steins zur Verlobung der Prinzessin Maria mit dem Prinzen Karl von Preussen. Freude über die Verbindung. Unveränderte Hochschätzung des preussischen Königshauses.

Sehr werther und lieber alter Freund! E. E. haben mich sehr durch Ihren gütigen Brief vom 10ten dieses erfreut, weil selbiger mir ein Zeugniß brachte, dass E. E. einen freundschaftlichen Antheil an allen dem

¹⁾ Unleserliches Wort.

nehmen wollen, was mich betrifft und die Meinen. Den lebhaftesten Dank sage ich Ihnen dafür, und ersuche E. E., mir diese Gesinnungen zu erhalten.

Sehr glücklich macht mich die Verbindung meiner Enkelin mit dem in allem Betracht sehr schätzbaren Prinzen Carl von Preussen, den man immer lieber gewinnt, je mehr man ihn sieht und ihn beobachten kann. Marie ist auch ein gutes Mädchen, das sich gewiss würdig zu machen sich bestreben wird, einer Familie anzugehören, die durch so mancherley Tugenden und Vortrefflichkeiten sich auszeichnet, und zu welcher sie in kurzem sich zu zählen das Recht haben wird. E. E. kennen von alten Zeiten her, wie sehr ich immer die Königl. Preussische Familie verehrte und liebte, Sie können sich daher meine Freude vorstellen, als ich dieses neue Band zu knüpfen vermochte, welches mich so lieben Verwandten aufs neue näher bringt. Ich hoffe gewiss, dass Seine Maj. der König eine liebe Tochter mehr in der Person Mariens bekommen wird. Wir erwarten den Prinzen Carl in unserer Heymath am 28sten dieses. Se. Maj. haben noch nichts über die Zeit, wo die Vermählung seyn soll ¹⁾, ausgesprochen, ich vermüthe aber, dass sie im May statt finden wird. Wenn doch das bevorstehende Frühjahr E. E. anlockte, unsere Gegend zu besuchen?

Stein an Vincke

Cappenberg, 22. Januar 1827

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Nach Kochendörffer a. a. O. S. 103. Dort vollständig

Zurücksendung einiger Bücher. Ausarbeitung des Berichtes über die Verhandlungen der Landstände. Beharrt auf seinem Urtheil über Rolshausen und die Kataster-Beamten. Missbilligt Vinckes Absicht, die Behandlung der Kataster-Angelegenheit abzugeben. Betont die Verpflichtung zum Ausharren in unbequemen und undankbaren Situationen. Dr. Sommer.

Euer Excellenz sende ich mit gehorsamem Dank Simon „Ueber das linke Rheinufer“ ²⁾, eine flache Compilation, und die Osnabrückische Geschichte ³⁾ zurück, ein lehrreiches, dem Geschichtsfreund lehrreiches Buch, das den frühen Tod seines ersten Verfassers bedauern lässt.

Die Korrespondenz Nachrichten des Herrn Präsidenten Delius sind sehr interessant, wie glücklich ist es für die so wichtige Angelegenheit der Rheinschiffahrt, dass sie in den Händen eines so tüchtigen und unermüdeten Mannes [*ist*].

Die Landtags Acten erhielt ich erst den 18., also nach 5 Tagen. Ich bin nun fleissig an der Darstellung u. s. w., hoffe, sie in 10—14 Tagen zu beendigen, werde Euer Excellenz ein reines Conzept vor dem Mundiren

¹⁾ Die Vermählung fand am 26. Mai 1827 statt.

²⁾ Matthäus Simon, Kriegs- und Appellationsgerichtsrat in Köln. Sein Buch „Die ältesten Nachrichten von den Bewohnern des linken Rheinufers“ erschien 1829.

³⁾ Möser's?

mit der Bitte, [mir] Ihre Bemerkungen auf einem besonderen Bogen geschrieben, [zu übershicken].

Die Kunde von dem Unwillen über die unverschämte Aeusserung R[olshausens] ward mir durch mehrere Mitglieder des Ausschusses, man erwartete meine Zustimmung dazu, die Sache zur Sprache zu bringen. Mag R[olshausen] immer ein arbeitsamer und im Vermessungs Geschäfte geübter Mann sein, mein Urtheil nehme ich nicht zurück. . . .

Die Aeusserung, die Leitung des Catasters abzugeben, scheint mir dem Charakter und der Stellung im . . . ¹⁾, den Euer Excellenz bewährten und einnehmen, nicht angemessen. Wo ist der Mann, der was Grosses und Kräftiges geleistet, der nicht Tadel, oft schnöden, zum Lohn erhielt? Ihm ziemt es, Schwierigkeiten [zu] überwinden, seine Fehler zu verbessern, nach dem Vollkommenen zu streben. Lag nicht Columbus in Fesseln und rief nicht das betörte Volk dem Sieger von Malplaquet und Höchstädt zu: „Hop, thief“? und wir wollen klagen? Wehe dem, sagt der Heiland, der die Hand vom Pflug zieht!

Indem ich die Landtags Acten bearbeite, überzeuge ich mich immer mehr von der Oberflächlichkeit und dem unreinen Advocaten Geist des Dr. Sommer. Möge er bey dem nächsten Landtag zu erscheinen, abgehalten werden.

Vincke an Stein

Münster, 1. Februar 1827

St. A.

Volkswirtschaftliche und juristische Literatur. Steins Darstellung der Landtagsverhandlungen.

Euer Excellenz in Cappenberg so wohl und heiter gefunden zu haben, hat mir neben Ihrer gütigen Aufnahme die frohesten Erinnerungen hinterlassen.

Mit Dank stelle ich das British Chronicle zurück. Es hat meine Erwartung nicht erfüllt; indessen ist es noch zu früh, darüber zu urteilen. Ich füge noch einige Anlagen bei, welche interessiren könnten, hoffentlich auch noch das nur versprochene Selves, „Tableau des désordres dans la partie judiciaire en France“, welches jetzt wohl verdient, durch zweckmässige Auszüge in öffentlichen Blättern den erblindeten Rheinländern vorgehalten zu werden, vielleicht hat der Herr von Mirbach die Musse dazu. Noch ein anderes Werk von Selve über den Code civil ist mir versprochen . . .

Nachschrift. Ich erbreche noch einmal, um Euer Excellenz den Empfang des gütigen Schreibens von gestern vorläufig zu bemerken, mit der gewiss sehr interessanten Darstellung des Landtags. Ich werde mich beeilen, solche zurückzustellen, aber schon ohne Einsicht möchte ich dafür halten, dass Euer Excellenz darin zuviel geleistet, indem m. A. nur eine summarische Uebersicht der Gegenstände erwartet wird.

¹⁾ Unleserliches Wort.

Vincke an Stein
St. A.

Münster, 8. Februar 1827

Dank für die Mitteilung der Konzepte der Darstellung der Landtagsverhandlungen durch Stein. Besondere Befriedigung über die Abschnitte über die Städteordnung und die Gewerbefreiheit. Übersendet ihm die Konzepte seiner Begleitberichte in der Katasterfrage und zur Ablösungsordnung.

Mit dem verbindlichsten Dank stelle ich Euer Excellenz die am 1. d. M. mitgetheilten Konzepte von der historischen Darstellung der Landtagsverhandlungen zurück. Mit treuer Unparteylichkeit haben Sie darin die entgegenstehenden Ansichten zusammengestellt, ich finde selbst mehrere Ergänzungen zu dem übergebenen Gutachten und habe mich sehr erfreut, bey Gelegenheit der Städteordnung auch der so dringenden Gewerbeordnung zur Neuordnung der Gewerbeanarchie Erwähnung und die Gründe zu finden, welche einen besonderen Antrag zurückgehalten. Ein gänzlichcs Stillschweigen hätte leicht die Idee veranlassen können, dass die hiesigen Stände von der Nothwendigkeit nicht durchdrungen, die Ansichten der anderen Stände darin nicht theilten.

Zu keinen b e s o n d e r e n Bemerkungen finde ich eine Veranlassung . . . Im allgemeinen aber darf ich die Bemerkung nicht zurückhalten, dass Euer Excellenz, wie mir scheinen will, viel zu viel geleistet haben, da nur eine summarische Darstellung gewünscht wurde, auch bey den gedruckten Landtagsabschieden nur anzutreffen, von einer anderweiten besonderen ausführlichen Darstellung aber wenigstens durch den Druck nichts bekannt geworden ist, ob schon letzterer gewiss zur Erinnerung der Theilnehmer, zur Belehrung des Publikums zu wünschen wäre. Nach dem gleichen Maasstabe auch die weiteren Abteilungen bearbeitet, würden Sie sich eine grosse Arbeit aufladen, ohne Versicherung des Zweckes der allgemeinen Verbreitung in der That zu gross.

Von den Konzepten meiner Begleitungsberichte lasse ich Abschriften nehmen und werde mir erlauben, solche sämtlich Euer Excellenz vorzulegen, mit dem Catasterberichte mache ich den Anfang, nicht bloss weil er eben fertig, sondern auch weil es eigentlich der einzige Gegenstand ist, worüber eine von der Ihren abweichende Ansicht stattfindet, ich erbitte solchen demnächst zurück. Aus meinem Bericht wegen der Ablösung ¹⁾ werden E. E. eine völlige Uebereinstimmung wegen der Landabfindung entnehmen . . .

Sollten E. E. die Reise nach Berlin, wie hier allgemeine Rede, bald antreten, so bitte ich um vorherige gewogentliche Nachricht und Erlaubniss, Sie noch vorher zu besuchen, da ich sehr wünsche, Sie vorher noch zu sprechen. . . .

Belanglose persönliche Angelegenheiten.

¹⁾ Vom 21. Januar 1827 (Abschrift im St. A.).

Stein an Vincke

Cappenberg, 9. Februar 1827

Archiv Ostentalde. Nachlass Vincke. — Vollst. gedr. bei Kochendörffer a. a. O. S. 106 ff., hier mit einer kleinen Kürzung

Steins Darstellung der Landtagsverhandlungen. Zweck eines solchen Berichtes. Unfertigkeit der ganzen Einrichtung. Ihre Bedeutung und ihre Aufgaben. Notwendigkeit einer Verbesserung der Geschäftsordnung.

Euer Excellenz habe ich die Ehre, den zweyten Abschnitt der historischen Darstellung u. s. w. zu übersenden; es fehlen nur noch die Verhandlungen über die Zerstückelung der Bauernhöfe und Subhastationen der gutsherrlichen Gerechtsame, sodann einige kleine Sachen als Westphälische Kriegs Lasten, Brot Taxen, Polyzey Ordnung, welches alles in komender Woche fertig seyn wird. Nur wünschte ich das Mitgetheilte mit Ihren Bemerkungen zurückzuerhalten, damit das Mundiren begonnen werden kann.

Der Umfang der Darstellung überschreitet nicht den der andern Landtage. . . .

Vollständigkeit und Treue scheinen mir wesentliche Erfodernisse der historischen Darstellung. Ihr Zweck ist kein anderer, als durch Mittheilung der Verhandlungen Theilnahme und Gemeingeist zu erhalten, Belehrung über den Zustand des Öffentlichen zu verbreiten, und zugleich erleichtert sie dem zu solchen landschaftlichen Geschäften Berufenen die Kenntniss des Geschichtlichen.

Unser landschaftliches Institut liegt noch in seiner Kindheit. Euer Excellenz haben wohlthätig auf seine Entwicklung gewürkt durch Theilnahme, Umgang und Mittheilung von Nachrichten über den Zustand der Provinzial Anstalten. Möchten die übrigen Ober Präsidenten in gleicher Art gehandelt haben! Das landständische Institut nimmt nach seinem gegenwärtigen Zustand 480 Mitglieder mit ihren Kräften, Zeit und Ehre in Anspruch; es kostet im Durchschnitt praeter propter 100 000 Thaler, es ist also in beyder Hinsicht, der Persohnen Zahl und der Unkosten, eine bedeutende, wichtige Anstalt, die aber an Bedeutendheit wachsen muss durch Zunahme ihrer inneren Tüchtigkeit, und diese wird ausser durch die allgemeinen Mittel der Erziehung und religiösen Bildung auch durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen bewürkt.

Bey der Geschäfts Ordnung finde ich nach den gemachten Erfahrungen manches auszusetzen. Sie sichert nicht gegen Uebereilung, und wir haben uns diesen Fehler zu Schulden kommen lassen. Er ist aber durch die Ueberhäufung der Arbeiten veranlasst, wir hatten 10 Propositionen und 35 sonstige Gegenstände zur Berathung, also 45 Materien, worunter, da ich abgewiesene Anträge und Petitionen gar nicht anführe, gewiss 15 von Bedeutung waren. Daraus entstand, dass über die Vorträge der Ausschüsse gleich nach dem Vortrage abgestimmt wurde, dass niemand ausser ihren Mitgliedern vorbereitet seyn konnte und dass manches wichtige, bis zuletzt angehäuften, übereilt wurde, wie z. B. die Materie

wegen Zerstückelung der Bauerngüter. Hinzu rechne man die Neuheit der Sache, die Unbrauchbarkeit vieler Mitglieder, die kaum schreiben konnten.

Ich wünschte sehr, die Preussische Geschäfts Ordnung einzusehen.

Stein an Niebuhr

Cappenberg, 9. Februar 1827

St. A.

Dank für seine römische Geschichte. Entstehung der Hörigkeit im römischen Reich und in Deutschland. Adelsverfassung. Keine Gefahr oligarchischer Kastenbildung in Preussen. Plan der westfälischen Landesbank. Rückblick auf die Verhandlungen des ersten westfälischen Provinziallandtags. Entwicklungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Institution. Vinckes Rolle und Stellung als Landtagskommissar.

Ich verschob es, E. H. zu danken für das kostbare Geschenk, so Sie mir mit Ihrem ersten Bande der Römischen Geschichte machten, bis ich ihn flüchtig durchgesehen hatte, woran mich mancherley auf den Landtag sich beziehende Geschäfte störten — ein genaueres, ernsteres Durchlesen soll nun folgen. — Das cursorische gab mir schon viele Belehrung über die alten italischen Bewohner, den wahren Begriff von Plebs, Clienten, nexi — über das verruchte Römische Credit Wesen u. s. w. Mancherley Zweifel lässt das Dunkel der Geschichte unauflösbar — wie konnte die verhältnismässig kleine Zahl der Patrizier und die unkriegerrischen Clienten den gewaffneten kriegerischen Kern der Nation unterdrücken — und in einem solchen scheusslichen Grad unterdrücken? Finden wir in Deutschland die grosse Zahl der Freyen in Eigenbehörigkeit übergegangen, so erklärt man dieses, dass Beschwehrlichkeit des Heerbanns, und er war es in hohem Grad, wenn man das hieher gehörige Carolinische Ausschreiben liest, den kleinen Freyen zurückschreckt, so dass die Waffe das Eigenthum des Kriegslustigen oder Wohlhabenderen blieb. — Ohnehin finden wir in den frühesten Denkmälern der Geschichte Hörige, d. h. zu Leistungen für den Grundbesitz Verpflichtete, hörig wegen des Grunds, so wie mein Kind hörig ist durch das Blut, angehörig. Was E. H. über Oligarchie sagen, ist sehr richtig, sie zerstört den abgeschlossenen, unzugänglichen Stand, nichts für ihn verderblicher wie der Stammbaum. Unterdessen kann ich im Preussischen Staat keine oligarchischen Einrichtungen finden, nicht in den Staats Behörden, sie sind allen zugänglich, unter 8 Ober Präsidenten sind 5 novi homines, unter den 4 Rheinischen Präsidenten drey u. s. w., nicht in der neugebildeten sogenannten Ritterschaft, denn sie ist jedem zugänglich, der ein ehemals adliches Gut zu kaufen vermag, also darf uns dies Gespenst nicht beunruhigen.

Das Project mit der Hilfsbank kann allerdings gehen, nur muss das Verworene und Schwefrfällige seiner Verbindung mit 39 Spahrkassen in 39 Crayss Städten hinwegfallen, von diesen Crayss Städten sind wenig-

stens 25 kleine Nester, wo keine solche Kasse sich bilden kann, und die Maschine wird dadurch gar zu complicirt. Der Zinsen Ertrag der Hülfsbank wird ferner vermindert durch das zur Realisation nothwendig asservirte zinslose Capital, durch Verwaltungskosten, durch unvermeidliche Verluste.

Unser Landtag Institut hat sich nützlich bewährt, viele Angelegenheiten sind mit Ernst, Redlichkeit und grossem Fleiss behandelt und berathen — hierhin rechne ich Cataster Unfug, Ablösungs Ordnung, Communal Verfassung u. s. w. Es ist ein wichtiges Institut im Preussischen Staat, es nimmt Kräfte, Zeit und Ehre von 500 Männern aus allen Ständen (8 Landtäge) in Anspruch und kostet ppter in 2 Monaten 100 000 Thlr., es ist eine mit Interesse und Unbefangenheit berathende und vorstellende Behörde, aber es ist in seiner Kindheit, bedarf Leitung und Entwicklung.

Zu seiner Erziehung wird hauptsächlich ausser den allgemeinen religiösen und intellectuellen Bildungs Anstalten alles das dienen, was Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erzeugt, hieher gehört insbesondere Bekanntwerden der Verhandlungen im Publico und Berücksichtigung der geschehenen Anträge von Seiten der obersten Behörden. Diese findet, so weit man aus dem (Rumpf u. s. w. Thl. II.) Bekanntgewordenen urtheilen kann, statt, und sehr viele Missgriffe der Verwaltung ao. 1810 sq. sind von den Landständen geahndet, und ist die Regierung mit ihrer Berichtigung beschäftigt.

Das offene biedere Betragen des Ober Präsidenten v. Vincke erwarb ihm allgemeines Zutrauen, so wie sein unermüdeter Fleiss, seine Empfänglichkeit für alles Gute und Edle ihm allgemeine Achtung verschafft. Er muss sich nur für Uebereilung, Vielthuerey und zu nachsichtiger Beurtheilung seiner Untergebenen hüten. Im Ganzen war er mit dem Benehmen des Landtags gegen ihn zufrieden, es drückte Achtung und Vertrauen aus, nur kränkte ihn der gegründete allgemeine Tadel des Cataster Wesens, den ein, von Persohnen, so ihm wohlwollten und dem ehrwürdigen Greis, seinem Schwiegervater ¹⁾, zusammengesetzter Ausschuss in einem ausführlichen und gründlichen Gutachten aussprach.

Bey dem hiesigen Landtag wurde die Einheit in den Verhandlungen durch die Verschiedenheit der Landestheile gestöhrt, altpreussische Provinzen und vier, so theils erst 1802, theils ao. 1815 mit dem Preussischen Staat vereinigt waren, alle von 1806 an der Fremdherrschaft unterworfen, die so viele alte Bande zerriss und Wunden schlug, die man seit 1815 mit ungeschickter Hand zu heilen suchte — hiezu kam Verschiedenheit der Religion, es fehlte also Einheit, Kenntniss vom Interesse des Allgemeinen.

¹⁾ S. oben S. 454.

Nichts desto weniger prävalirte der gute gesunde Menschenverstand und die Rechtlichkeit des Deutschen und die ruhige Besonnenheit des Westphälingers — und die Resultate des Landtags sind im Allgemeinen befriedigend.

Vincke an Stein
St. A.

Münster, 11. Februar 1827

Steins Darstellung der Verhandlungen des ersten westfälischen Landtags.

Euer Excellenz gewogentliches Schreiben vom 9. d. mit dem weiteren Verfolg erhalte ich soeben und werde sobald als möglich die neuen Mittheilungen remittiren oder die Munda gleich hier besorgen, wenn Sie es wünschen. Es freut mich, dass eine genauere Berechnung keine Ueberschreitung des Umfanges gegen andere Darstellungen ergeben hat, wie von mir besorgt wurde. Gewiss verkenne ich den Werth ausführllicher Mittheilungen an das Publikum nicht . . . , die Theilnahme der Provinz ist zum Gedeihen des neuen Instituts recht wesentlich nöthig, auch in Beziehung auf das künftige Wahlgeschäft. Dass am Schlusse des hiesigen Landtags keine Dankadresse an den König, wie in Düsseldorf, in einigem Widerspruch mit den Verfügungen erlassen, kann nicht verargt werden, da die Antwort auf die Eröffnungsadresse ausgeblieben war, weshalb letzteres, darauf sehe ich Antwort von Rochow entgegen. Eine Verbesserung der Geschäftsordnung für den nächsten Landtag dürfte keinen Anstand leiden und wohl für die Sicherung der bemerkten Zwecke zu wünschen seyn.

Um die Preussische werde ich mich bemühen.

. . . Unter den zurückgesandten Sachen vermisste ich nur allein die Rede des Grossen Kurfürsten, dagegen erlaube ich mir anbei wieder einige Mittheilungen, Abschriften von zwei Begleitungs Berichten ¹⁾, worin ich dem ständischen Gutachten nicht beygestimmt ²⁾, auch die so schöne Antwort des Königs an den Fürsten von Salm-Salm ³⁾ und einen Abdruck des gedruckten Berichts über die Zerstückelung ⁴⁾, welchen ich schon hier bitten wollte, gelegentlich an Ihren Herrn Schwiegersohn ⁵⁾ zu befördern mit dem Wunsch eines besseren Schicksals in Bayern als in Westphalen, worüber ich noch immer ganz untröstlich bin, zumal es so ganz unerwartet war.

Nachschrift: Die Kosten des hiesigen Landtags belaufen sich im Ganzen auf 15 782 Rt.

¹⁾ Randbemerkung Vinckes: „Nur eine, die andere ist nicht fertig geworden.“

²⁾ Vermuthlich in der Katastersache. ³⁾ Nicht ermittelt.

⁴⁾ Vinckes als Handschrift gedruckter „Bericht an des Herrn Ministers des Innern Excellenz über die Zerstückelung der Bauernhöfe und die Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westfalen.“ 1824. Ein Exemplar des Berichts befindet sich bei Steins Akten.

⁵⁾ Graf Giech.

Stein an Fr. Schlosser

Cappenberg, 16. Februar 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 94. IV. N i 63. Vollst. gedr. Gradenwitz a. a. O. S. 22 f.

Der erste westfälische Landtag. Die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft.

Euer Wohlgebohren Nachsicht wegen meiner verspäteten Beantwortung Ihres Schreibens nehme ich in Anspruch und führe zu meiner Entschuldigung an die mannichfaltige Arbeit, die mir unser Westphälischer Landtag gab und noch bis vor wenigen Tagen gegeben hat. Ich schmeichele mir, manche der von ihm gelieferten Resultate werden von wohlthätigen Folgen für unsere Provinz seyn und den Ernst und Fleiss, womit viele der Abgeordneten die Geschäfte betrieben, auf diese Art belohnen.

Aufenthalt von Pertz in Paris. Tod des Bankiers M. v. Bethmann ¹⁾. Die Landtags Versammlung hat das unberechenbare Gute, ein Band zu seyn für Männer aus allen Ständen, ich bin durch sie in Verbindung mit einer Anzahl Persohnen gekommen, und unter ihnen mit sehr schätzbaren, mit denen ich höchst wahrscheinlich nie wäre in Berührung gekommen.

Mit wenig Worten kann man den wohlthätigen Einfluss dieser Institution ausdrücken, sie bildet, bindet, hebt — sie bildet zu ernsthaften gemeinnützigen Geschäften, sie bindet die verschiedenen Elemente der Gesellschaft, sie hebt, indem sie die Selbstsucht mindert, den Gemeingeist erweckt und entwickelt.

Am Nieder-Rhein hat sich eine Gesellschaft zur sittlich-religieusen Bildung der in Straf-Anstalten befindlichen Gefangenen gebildet — ich empfehle sie der Aufmerksamkeit und Theilnahme E. Wohlgebohren — wünschen Sie die Mittheilung der Statuten?

Vincke an Stein

Münster, 18. Februar 1827

St. A. — Vollst. gedr. Kochendörffer a. a. O. S. 108 f.

Diplomatisches Revirement in Preussen. Abgang von Marwitz. Landständische Angelegenheiten.

Der Kammerherr von Maltzan ²⁾ in London ist an Hatzfelds Stelle nach Wien ³⁾, Humboldts Schwiegersohn Bülow wieder nach London ernannt ⁴⁾. Ich bedaure sehr des letzteren Entfernung von Berlin. General Marwitz hat wegen Bruchschaden seinen Abschied genommen.

Der einliegende Brief des Präsidenten Delius lässt noch wenig hoffen. Sollten Euer Excellenz in den dortigen Akten finden, dass der Ausschussbericht mehr als der Antrag an den König ⁵⁾ (welchen ich Delius

¹⁾ S. Bd. V. S. 327, Anm. 4. u. S. 627. ²⁾ Freiherr Boguslaw Helmut von Maltzahn.

³⁾ S. unten S. 482.

⁴⁾ S. Sydow, Briefwechsel zwischen Wilh. u. C. v. Humboldt VII. S. 323 f.

⁵⁾ Hierzu wären die Akten des Ausschusses für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu vergleichen.

mitgeteilt) enthält, so erlaube ich mir die gehorsamste Bitte, eine Abschrift davon nehmen und ihm direkt oder durch mich mitteilen zu lassen.

Vinckes bevorstehende Reise nach Köln.

Es ist mir noch beigefallen, ob von Euer Excellenz in der Darstellung auch des ständischen Antrags wegen Beschleunigung der Justizorganisation im Herzogtum Westphalen Erwähnung geschehen, ingleichen der mir übergebenen Nachweisung über den Stand der Kriegskostenausgleichung im Herzogtum Westphalen ¹⁾. . .

Steins „Darstellung der Verhandlungen des ersten Westphälischen Landtags und ihrer wesentlichen Resultate“. Münster, 18. Februar 1827

St. A. Konzept. Gedr. als selbständige Drucksache wie alle Verhandlungsberichte der einzelnen Landtage, ausserdem auch bei Rumpf a. a. O. III. S. 1 ff.

Zusammenfassende vorwiegend referierende Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse des ersten westfälischen Provinziallandtags ²⁾

Stein an Pertz

Cappenberg, 20. Februar 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Pertz L 370. — Vollst. gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 365 f.

Die Monumenta Germaniae Historica. Der westfälische Provinziallandtag. Steins geplante Reise nach Berlin. Hoffte dort im Interesse der Fortentwicklung der ständischen Einrichtungen wirken zu können. Provinzialstände als Vorstufe der Reichsstände. Deren politisch-pädagogische Bedeutung.

Die Forschungen von Pertz in Paris.

Seit vier Monaten war ich mit der Gegenwart ausschliessend beschäftigt, und hat unser Landtag, ohnerachtet mancher Streitigkeiten und Reibungen, mehreres Gute geliefert, namentlich eine gute Städte Ordnung und die Basen einer ländlichen Communal und Crayss Ordnung — um die Sache ferner zu unterstützen, werde ich im März nach Berlin gehen, so wenig ich in meinem Alter Neigung zur Veränderung des Orts und der Lebensweise habe. Ich halte die Provinzial Stände für eine gute Vor- schule zu der grössern Versammlung der Reichs Stände, deren Bildung ich in unserem Zustand der moralischen und intellectuellen Entwick- lung für unerlässlich halte — sie ist eine grosse nationale Erziehungs Anstalt. — Mir scheint, sie hat sich als eine solche auch in Frankreich bewährt, und ist gewiss gegenwärtig mehr Ernst, Tüchtigkeit, Besonnen- heit in diesem Land als unter dem ancien régime und ao. 1791 und selbst 1815 vorhanden. — Von Deutschland erwarte ich mir mehr, es ist hier unstreitig (mit Ausschluss des Landes der Phäaken) mehr allgemeine gründliche Bildung, und lenkt sich einmal die allgemeine Thätigkeit auf das Allgemeine, wird sie abgeleitet von einer Menge litterarischer und

¹⁾ Beide Punkte sind in Steins Bericht ausführlich behandelt.

²⁾ Auf einen Wiederabdruck des Berichts kann wegen seines rein referierenden Charakters hier verzichtet werden, vor allem auch weil diese Arbeit Steins schon an verschiedenen Stellen gedruckt ist.

politischer Fratzten, so wird was Tüchtiges geleistet. — Unsere ruhige Besonnenheit und natürliche Billigkeit wird sehr wohlthätig wirken. Ich hoffe, Anfangs May wieder in Nassau zu seyn, im August in Cappenberg.

Denkschrift Steins für Rochow

Cappenberg, 20. Februar 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Rochow

Nutzen und Nothwendigkeit landständischer Einrichtungen. Zufriedenheit mit der Arbeit des ersten westfälischen Landtags. Bedingungen für die weitere gedeihliche Entwicklung der landständischen Einrichtungen: 1) Berücksichtigung ihrer Beschlüsse durch die obersten Staatsbehörden („ich befürchte den üblen Willen der Bürokratie“), 2) Drucklegung ihrer Verhandlungen, 3) und 4) Verbindung der Landstände mit den Provinzialverwaltungsbehörden, insbesondere durch Bildung landständischer Deputationen bei diesen Instanzen. — Ubersendet seine Darstellung der Landtagsverhandlungen. Erläuternde Bemerkungen dazu, insbesondere über die Frage der Ablösungsordnung, des Dienstgeldes, der Katasteraufnahme. Differenzen Steins mit Vincke. Beantragt, Rolshausen durch Bodelschwingh zu ersetzen. Verlangt eine schnelle Anerkennung der südamerikanischen Staaten durch Preussen im Interesse der preussischen Handelsentwicklung, sowie Repressalien gegen Holland.

Der Inhalt des s. g. S. v. 4. m. c. Ew. Hochwohlgeboren ¹⁾ ist mir ein schätzbare Beweis der Fortdauer Ihrer freundschaftlichen und wohlwollenden Gesinnungen und erfreulich durch die Nachricht von der Zufriedenheit über den Gang der Münster'schen Landtags Verhandlungen und die von der Errichtung einer in ihrer Zusammensetzung und Bestimmung so zweckmässig gebildeten Behörde für die allgemeine Leitung der ständischen Angelegenheiten ²⁾.

Gewiss ist die Anstalt der Landstände kein Spielwerk, sondern sie ist ernsthaft und folgenreich. Sie nimmt die Kräfte, Zeit und Ehre von 500 Männern aus den Besten in der Nation in Anspruch; zu ihrer Kenntniss werden die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung gebracht; sie bilden das Organ, welches die Interessen der Provinz ausspricht; und sie hat gleich bey ihrem ersten Eintritt in das Leben dem Zweck ihrer Bestimmung, so weit es die gegebenen Umstände erlaubten, grossen Theils entsprochen. Durch sie wird der ganze Vorrath der in der Nation vorhandenen praktischen Kenntnisse für das Interesse des Ganzen benutzt und die Aufmerksamkeit aller darauf gelenkt. Die landständische Anstalt bedarf aber noch Pflege zu ihrer ferneren Entwicklung, und hierzu scheint mir wesentlich erforderlich:

- 1) Dass die obersten Behörden nicht ohne überwiegende Gründe die Gutachten der Stände unberücksichtigt lassen und eher durch die eintretenden Bedenklichkeiten bewogen werden, die Fortsetzung der Berathungen auf den folgenden Landtagen zu veranlassen, als zur unbedingten Verwerfung — ich befürchte den üblen Willen der

¹⁾ Fehlt.

²⁾ S. unten S. 496.

Bürocratie, die an Ansehen, Einfluss und Bequemlichkeit verliert.

- 2) Dass durch Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen das allgemeine Interesse an ihnen erweckt und öffentlicher Geist immer mehr verbreitet werde. Diese Bekanntmachung kann nun entweder in der bisherigen Form geschehen oder durch den Druck der vollständigen ständischen Berichte, welches viel zweckmässiger wäre.
- 3) Den Landständen müssen die Registraturen der Provinzial Verwaltungs Behörden, um die Einsicht der Acten zu erhalten, welche die ihrer Berathung vorgelegten Gegenstände betreffen, offen stehen.
- 4) Durch Beyordnung von landständischen Deputationen müssen sie Kenntniss erhalten von den wichtigsten Provinzial Institutionen, dem Gang ihrer Verwaltung, der Verwendung der dazu bestimmten Fonds. Dieses halte ich für sehr wichtig, es sichert gegen Missbräuche, Verschwendung, Irrthümer. Hierauf haben die Westphälischen Stände angetragen, nicht in allen Fällen mit Zustimmung unseres braven Ober Präsidenten und mit Unrecht; er kann nicht anders als durch diese Mitwissenschaft gewinnen, da er wohlwollend, thätig, geschäftserfahren und für alles Gute und Edle höchst empfänglich ist.

Ueber mehrere die Propositionen 1—10 betreffende Gegenstände behalte ich mich näher zu äussern vor.

In der Anlage erhalten Euer Hochwohlgeboren die von mir verfasste Darstellung der Landtags Verhandlungen; es gehen zwar Anfangs März die beyden für Seine Majestät den König und das Ministerium bestimmten Exemplare ab, ich übersicke aber diese etwas weniger gute Reinschrift früher, weil ich sie sobald als möglich zu Ew. Hochwohlgeboren und des Herrn St. M. v. Schuckmann Exc. Kenntniss gebracht haben möchte. Sie erleichtert wegen der gedrängteren Zusammenstellung und Anordnung der Gründe die Uebersicht und Würdigung der Verhandlungen, insbesondere die die ländliche Gemeinde und Crayss Ordnung, die Ablösungs Ordnung und das Cataster betreffenden Berathungen.

Bey der Gemeinde und Crayss Ordnung werden Ew. Hochwohlgeboren bemerken, mit welcher Frechheit Herr Dr. S[ommer]¹⁾ ganz notorisch falsche Thatsachen aufstellt und die adlichen Gutsbesitzer durch eine Bauern Aristocratie zu ersetzen sucht.

Bey der Ablösungs Ordnung kommen hauptsächlich zwey Gegenstände in Erwägung: Anwendbarkeit der Abfindung mit Land und Bestimmung der Geldrente bey der Verwandlung der Dienste.

Die Anwendbarkeit der Abfindung mit Land in Westphalen ist mit sehr überwiegenden Gründen von dem Stand der Berechtigten dargethan. Bey ihrer praktischen Anwendung werden in dieser Provinz zwey Fälle eintreten.

¹⁾ S. oben S. 455 f.

a. Wenn adliche Güter mit grossen Ackerflächen und geschlossenen Dörfern vorhanden sind.

Dieser Fall tritt allgemein ein im Paderborn'schen, einem Theil des Herzogthums Westphalen, einzelne auch im Münster'schen, Märkischen, und finden alsdann die Dispositionen des § 23 des mitgetheilten Entwurfs der Ablösungs Ordnung Anwendung.

b. Oder es sind die mit Renten und Leistungen belasteten Höfe von den adlichen Gütern entfernt und liegen zerstreut, welches der gewöhnliche Fall in dem ganzen übrigen Theil von Westphalen ist.

Hier ist der von den Berechtigten vorgeschlagene Abfindungsweg vollkommen anwendbar; der Bauernhof giebt an den Gutsherrn ein Grundstück ab, das er für einen Ertrag, der der abgelösten Rente gleich ist, verpachten kann, wo denn die verwickelte Ausmittlung der Cultur Kosten hinwegfällt. — Mit diesem Vorschlag waren die bedeutendsten Abgeordneten des vierten Standes einverstanden nach ihrer mir extra muros gegebenen mündlichen Erklärung, wurden aber nachher durch die entstehende Erbitterung gegen die Berechtigten und durch Advocaten Kniffe umgestimmt. Behält der Verpflichtete das Provocations Recht auf Abfindung ausschliessend, der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Geld, und hat der Verpflichtete die Befugniss, alsdann noch zurückzutreten (mit welchem allen man Anfangs einverstanden war), so beruht das Verfahren bey der Abfindung auf höchst billigen Grundsätzen, die das Eigenthum des Berechtigten und den Wohlstand der Verpflichteten schützen. Anfänglich waren die Berechtigten bereit, dem Provocations Recht unter den erwähnten Bestimmungen zu entsagen, nahmen aber diese Erklärung zurück, als sie die Unbilligkeit der Verpflichteten in anderen Stücken erfuhren.

Der andere Zankapfel war der Abfindungs und Verwandlungs Satz für Dienste, und hier scheinen mir die Foderungen der Berechtigten überspannt. Aus der Darstellung der Landtags Verhandlungen ersehen Ew. Hochwohlgeboren die hiesige Dienst Verfassung. Nur ein geringer Theil der Dienste wird wirklich benutzt und geleistet, sondern statt ihrer ein sehr mässiges Dienstgeld bezahlt; z. B. 12—16 t gelten 26 Thlr. für einen vierspännigen Wochendienst. Nun fodern die Berechtigten die Hälfte des wahren Werthes (zu 2 Thlr. jeden Dienst gerechnet) also 51 Thlr.; das ist sehr viel.

Wollte man in die Berechnung ausser dem in jedem Bezirk gewöhnlichen Preise einen aliquoten Theil des wahren Werthes als Factor aufnehmen, so wäre $\frac{1}{3}$ desselben genug, und dann müsste dem Verpflichteten allein die Provocation auf Verwandlung und Ablösung zustehen und von seiner Convenienz abhängen.

Die Cataster Arbeiten des Landtags halte ich für gründlich, mit ihrem Inhalt stimmt das Gutachten der Rheinischen Stände, unter denen (selbst nach der Aeusserung des Hrn. Ober Präsidenten) Männer sich befinden,

die von diesem Geschäfte eine sehr genaue und gründliche Kenntniss besitzen. Er theilte mir seinen gutachtlichen Bericht mit¹⁾, dem ich aber durchaus nicht beystimme, welches ich auch ganz ausführlich, als er mich vor einigen Tagen besuchte, gegen ihn aussprach.

Wiederholung seiner Einwände gegen die Katastervermessung.

Die Landstände haben auf Entfernung von Willkühr und Einseitigkeit durch Anordnung von Deputirten aus den Districten und Landestheilen bey den Cataster Operationen und von Landständen bey der obersten Cataster Behörde angetragen. Dieses ist von der grössten Wichtigkeit, und muss ich Ew. Hochwohlgeboren zu bedenken geben, welche Folgen aus dem Beyspiel der ausschliessenden Behandlung der Cataster Angelegenheiten durch Beamte mit Beseitigung der Theilnahme der Vertreter der Provinzen gezogen werden können, wenn man mit Catastrirung der übrigen östlichen Provinzen fortfährt.

Hier in den westlichen Provinzen ist das Cataster Geschäft ultimato in den Händen des General Cataster Commissars, Reg. Rath Rolshausen, eines geschickten Geometers, aber eines stolzen, einseitigen Sophisten, der allgemein verhasst ist und das Geschäft allgemein verhasst macht. Der ihm beygeordnete Oeconomie Commissar, Reg. Rath v. Bönnighausen, besitzt einige landwirtschaftliche Kenntniss und Guthmüthigkeit; ihm fehlt aber alle Energie, und er ist, wie man im gemeinen Leben sagt, untergekrigt. Daher halte ich die Anträge der Landstände wegen Anordnung der Deputationen für unerlässlich und eine Abänderung mit Herrn v. R[olshausen] für dringend nöthig. An seine Stelle würde ich den Landrath v. Bodelschwingh²⁾ vorschlagen, einen vor trefflichen jungen Mann, der im Jahre 1813 als Jüngling das Eiserne Kreuz erster Classe erkämpfte; er vereinigt Thätigkeit, Geistes und Willens Kraft, Wohlwollen, Talent, das Vertrauen und die Liebe der Menschen zu erwerben; auch ist er ein Freund des Ober Präsidenten. Er müsste das Taxations Geschäft leiten, seine landrätthlichen Geschäfte könnten unterdessen commissarisch verwaltet werden.

Höchst wichtig ist die Anordnung unserer Handels Verhältnisse mit dem südlichen America, besonders mit Mexico, das Wohl unserer grossen Fabriken hängt davon ab, was kann uns abhalten, sein politisches Daseyn anzuerkennen, so wie es England, Holland, Würtemberg, Bayern gethan, dieses diplomatische feige Zaudern ist höchst verderblich.

Auch ist es dringend nöthig, unseren Markt für unsere landwirtschaftlichen Producte durch Anwendung von Repressalien gegen Holland zu sichern und den Rhein zu öffnen.

¹⁾ S. oben S. 472.

²⁾ Der spätere preussische Staatsminister Ernst v. Bodelschwingh-Velmede (1794—1854), damals Landrat in Tecklenburg. Von ihm stammt die erste Biographie Vinckes, von der allerdings nur der I. Band erschienen ist.

Ich halte die im Entwurf der Ablösungs Ordnung angenommenen 2 Proc. des Rein Ertrages bey dem Heimfalls Recht für billig, es ereignet sich höchst selten.

Denkschrift Steins „Bemerkungen zum Bericht des Herrn O. P. von Vincke d. d. 21. December 1826 wegen des über die künftige Wahl Ordnung der Abgeordneten von den Landständen vorgeschlagenen Gesetzes“.
Cappenberg, 22. Februar 1827

St. A. Konzept

Vertretung der kleinen Städte auf dem Provinziallandtag. Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts mit dem Ziel der Erfassung und besseren Vertretung der gebildeten bürgerlichen Schichten. Vertretung des Berg- und Hüttenwesens, Erhöhung der zur Wahlfähigkeit qualifizierenden Steuersatzes als Mittel zur Ausschaltung ungeeigneter Elemente aus der Vertretung der Landgemeinden auf Grund der schlechten Erfahrungen des letzten Landtags. Stellvertretung. Landtagsfähigkeit der vorübergehend abwesenden Grundbesitzer der ersten beiden Stände.

Ad 3. Der Vorschlag des Herrn Ober Präsidenten, die Theilnahme am dritten Stand auf die Städte zu beschränken, so zu der 1., 2. und 3. Classe des Edicts über die Gewerbesteuer gehören und 1500 Seelen wenigstens enthalten, verdient gewiss allen Beyfall, da die kleinen Städte sich mit Ackerbau, Krämerey und Handwerks Betrieb beschäftigen und mehr dem platten Land angehören.

Ad 4. Das Interesse an dem Wahlgeschäfte wird lebhafter erweckt und aufrecht erhalten durch jedesmalige Theilnahme an den Wahlen als durch alternirende, daher der Vorschlag den Vorzug verdient, dass in dem Fall der Verbindung mehrer Craysse zu einem Wahlbezirk jeder eine gleiche Zahl Bezirks Wähler bestelle.

Ad 9. Es ist allerdings wichtig, bey der Vertretung hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf **G r u n d e i g e n t h u m** und **G e w e r b e**, aber auch **I n t e l l i g e n z** ist von der grössten Wichtigkeit, wenn also mit Hausbesitz, mit Grundeigenthum sich **I n t e l l i g e n z** v e r b i n d e t, wenn diese Intelligenz auf Wissenschaft, auf Staatsdienst angewandt wird, warum soll sie ausgeschlossen werden — wie wichtig es ist, die Masse der passiven und irgend einem Impuls folgenden Materie zu vermindern, hat uns die diesjährige Erfahrung gelehrt.

Ich glaube also, dass die Ackerbürger, Rentenerer und **M i l i t ä r** und **C i v i l B e a m t e n**, **G e l e h r t e**, wenn sie Bürger und Grundbesitzer oder Besitzer eines Gewerbes ... sind, eine active und passive Stimme haben, und dass man die hier No 9 vorgeschlagenen Bestimmungen nebst meiner Ausdähnung in das Gesetz aufnehmen müsse.

Bey der activen Stimme kann man die Grenzen der Zulassung ausdähnen aber bey der Begränzung der passiven oder der Wählbarkeit muss man dem Eindringen der geistloosen Materie sorgfältig entgegenwürken.

Ad 12. Dieser Verbindung der ländlichen Gewerbetreibenden mit den Städten muss ich widersprechen, theils weil manches Gewerbe seiner

Natur nach d u r c h a u s l ä n d l i c h ist, theils weil es den ländlichen Gemeinden sehr gescheute Vertreter entzieht, die sowohl für sein Interesse wichtig sind als bey Bildung von Ausschüssen, Deputationen usw., wo man auf die Verschiedenheit der ständischen Classen Rücksicht nehmen muss, unentbehrlich sind.

Ich muss hier bemerken, dass das sehr wichtige Bergwerks und Hütten Interesse auf dem Landtag gar nicht vertreten wird oder in einzelnen Fällen höchst unvollkommen, denn man macht die Wählbarkeit zum Abgeordneten der ländlichen Städte und Gemeinden abhängig von einem Satz der Grund und Gewerbe Steuer. Nun zahlt der Bergwerks und Hütten Besitzer sehr bedeutende Abgaben am Zehent, Freykuxen usw., aber keine Gewerbe Steuer . . .

Der meiste Bergbau ist ferner gewerkschaftlich, die Zehent Abgabe zahlt die Grube, nicht die Person, ohnerachtet man aus den Gruben Rechnungen leicht wissen kann, wieviel der Beytrag jedes einzelnen ist. Mit scheint, man müsse bestimmen, dass wer durch ein Attest vom Berg Amt nachweise, dass er eine gewisse Summe, zum Beyspiel 50 Th., als Abgabe an die Berg Zehent Kasse zahle, wählbar sey.

Ad 14. Den Vorschlag, für die Landgemeinden feste bleibende Wahlbezirke zu bilden und hiezu die von den Ständen vorgeschlagenen Aemter anzunehmen, halte ich für sehr angemessen.

Die Eingesessenen dieser Aemter kommen schon durch die Nähe ihrer Wohnörter, durch die Amtstage in mannichfaltige Verbindung und lernen sich kennen und beurtheilen.

Dem so nachtheiligen Eindringen unbrauchbarer Mitglieder in die Versammlung, die alsdann blindlings dem Impuls irgend eines, der sich ihres Vertrauens bemächtigt, folgen, ein Uebel, das so weit geht, dass mehrere Mitglieder kaum ihren Namen schreiben konnten, kann am besten entgegengewürkt werden durch Erhöhung des zur Wahlfähigkeit qualificirenden Steuersatzes von 25 auf 50 Th. . . .

Ad 17. Der ständische und von Herrn Landtags Commissar unterstützte Vorschlag, dass der Ehemann als gesetzlicher Vertreter seiner Gattin auf dem Landtag erscheine, ist gerecht, erleichtert die Vollzähligkeit des ersten und zweyten Standes und muss auf jenen ausgedöhnt werden.

Ad 18. d. Aus gleichem Grund würde ich den im Ausland sich aufhaltenden, nicht wohnenden, Eigenthümer eines stimmfähigen Gutes des ersten und zweyten Standes zum Landtag zulassen, wenn er den Homagial Eyd geleistet und sich erklärt, als Unterthan angesehen seyn zu wollen . . .

Ist ein solcher Besitzer ein Ausländer, dem ein stimmfähiges Gut durch Kauf, Erbschaft zugefallen, so muss er das Indigenat gewinnen.

Ad 19 b. Diese Bestimmung müsste als die Stimmenzahl des ersten Standes beschränkend hinwegfallen, vielmehr ist die Ernennung eines

Vertreters nützlich, da auf diese Art jüngeren Männern Gelegenheit gegeben wird, sich zu landschaftlichen Geschäften zu bilden . . .

Ad 21. Der Vorschlag der Stände § 17 scheint mir sehr angemessen.

Stein an Rochow

Cappenberg, 24. Februar 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92, Rochow

Notwendigkeit einer Aenderung des Wahlrechts zu den Landständen mit dem Ziel einer stärkeren Vertretung von Intelligenz und Bildung besonders in Westfalen, „wo die sehr schätzbare Anhänglichkeit an das Alte häufig dem besseren Neuen entgegenstrebt.“

Die Darstellung der Westphälischen Landtags Verhandlungen und mein Schreiben dd. 20sten c. wird wohl bey Ankunft dieses Briefes in E. H. Händen seyn; — durch diesen habe ich die Ehre, Ihnen meine Bemerkungen über den Bericht des Herrn Ober Präsidenten v. Vincke d. 21sten Dezembers ¹⁾ zu überreichen. Sie werden mich fragen, warum ich nicht in der Stände Versammlung diese Meynung geäußert — ich kann dieses nicht rechtfertigen, wohl entschuldigen mit der Menge der zuströmenden Geschäfte, dem mannichfaltigen und unvermeidlichen Zeitverlust und meinem Alter, das schwächt, nicht kräftigt.

Ich halte es besonders in Westphalen, wo nur eine grosse und viele kleine Städte sind, wo die sehr schätzbare Anhänglichkeit an das Alte häufig dem bessern Neuen entgegenstrebt [*für nothwendig*], dass man den Eintritt der Intelligenz in die Versammlung erleichtert, denn mit der ungebildeten Materie ist nichts ausgerichtet, und sie wird denn doch immer von einem Dritten gelenkt, der bey ihrer natürlichen Abneigung und gewöhnlichen Neid gegen die oberen Stände auch gewöhnlich ein subalterner Intrigant ist.

Man könnte immer die nähere Verordnung (§ 4 Edict dd. 27sten März 1824) ²⁾ noch aussetzen bis zum nächsten Landtag, oder diesem einen abgeänderten Entwurf zur Berathung vorlegen; — da die neuen Wahlen erst nach dem Jahre 1828 gehalten werden, so hat die Sache keine Eile.

Herr v. Vincke hat sich entschlossen, eine Perimeter und Massen Vermessung im Bezirk Soest vornehmen zu lassen; der Erfolg wird gewiss günstig seyn, und ich hoffe, er wird allmählig auch die übrigen Vorschläge der Landstände annehmen, und so wird dieses durchaus verhasste Geschäft durch Publicität, Theilnahme der Bezirke, Landestheile, ständischen Deputationen Vertrauen und Popularität erlangen.

¹⁾ Ueber die Wahlordnung.

²⁾ S. oben S. 251, Anm. 4 u. S. 331, Anm. 5.

Stein an Vincke

Cappenberg, 27. Februar 1827

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Nach Kochendörffer a. a. O. S. 110 f.

Zusammensetzung der Landstände. Sparkassen. Der Kampf um die freie Rheinschiffahrt. Tod des Fürsten Hatzfeld. Kataster.

Euer Excellenz habe ich die Ehre, in den Anlagen mehrere mir mitgeteilte Stücke wieder zuzustellen und dabey folgendes zu bemerken:

1) Ich kann der Meynung des Herrn von Schorlemer nicht beystimmen, den Gutsbesitzer, der nicht den Ackerbau selbst als Haupt Gewerbe treibt, von der Wahlfähigkeit auszuschliessen, denn man muss der Intelligenz, der Bildung den Eintritt in die Versammlung nicht verschliessen. Der Unwissende und Kurzsichtige bleibt ein blindes Werkzeug der Schlaunen, der sitze nun in oder ausserhalb dem Stände Saal, und die Passivität von 13—14 Mitgliedern des 4. Standes war sehr schädlich, wozu noch die Unbrauchbarkeit so mancher aus den andern Ständen kommt. In meinen Bemerkungen über Euer Excellenz Bericht d. d. 21. Dezember habe ich meine Meynung über die Zusammensetzung der Landstände ausgesprochen.

2) Spahrkassen werden sich wohl in den Fabrikstädten und kaum in den mittleren Städten, nicht aber in den kleinen bilden; also wird das Geschäft für die Hülfskassen leichter und übersichtlicher werden.

3) Der Ausschuss Bericht¹⁾ ward gleich von der Versammlung angenommen. Die Sache wegen der freyen Rheinschiffahrt ward bis gegen das Ende der Sitzung verschoben, weil man die sich vielleicht noch später ergebenden Ereignisse abwarten wollte. Ich glaube, hundert Exemplare sollten für die Abgeordneten und für Euer Excellenz abgedruckt werden. Ich vertraue auch in Euer Excellenz Einsicht und [die] Geschäftsfähigkeit des Herrn Präsidenten Delius und die Gerechtigkeit der Sache und erwarte ein gutes Resultat.

4) Der Antrag wegen Beschleunigung der Justiz Einrichtung²⁾ im Herzogtum Westphalen ist in die Darstellung aufgenommen, nicht die Ausgleichung der Kriegs Kosten. Ich gestehe, ich verstand das Anschreiben an Euer Excellenz nicht recht, es war sehr verworren ausgedrückt.

5) Die Auswahl der Gesandten ist sehr gut³⁾, die Entfernung des Fürsten Hatzfeld und seine Reise in die andere Welt sehr erwünscht; er war ein blindes und geistlooses Werkzeug des Fürsten Metternich.

6) Dass Euer Excellenz eine Umcrayss Vermessung in Soest veranstaltet, ist mir sehr erfreulich. Ein Cataster bleibt immer nur eine Annäherung, ein vollkommenes ist die Quadratur des Zirkels. Die Meynung lehrt die mit allen Catastern gemachte Erfahrung, die Natur der Sache, die

¹⁾ Gemeint ist wahrscheinlich ein Bericht des Ausschusses für Gewerbe- und Handelsverhältnisse über Repressalienzölle gegen Frankreich.

²⁾ S. oben S. 474.

³⁾ S. oben S. 473.

Autorität mehrerer bewährter Schriftsteller, Gerwith „Sur le revenu public“, T. II. p. 353, besonders 363 seq., Smith „Wealth of nations“, T. VI. p. 168, besonders 179 sq.

Ich hoffe immer, Euer Excellenz werden den Vorschlägen der Stände beytreten, Spahrsamkeit, Publicität durch Theilnahme vieler, Entfernung von Willkühr, Sophisten, Schwächlingen.

Die Sache ist zu wichtig, sie berührt das Interesse zu vieler zu tief, zu empfindlich und daher die gleichförmig ausgesprochene Meynung der beyden Landtage, daher der allgemeine Unwille. Wozu Landtage, wenn man ihre nach vorhergegangenen Prüfungen von Sachkundigen ausgesprochene Meynung nicht berücksichtigt?

Gagern an Stein
St. A.

Hornau, 4. März 1827

Der erste westfälische Provinziallandtag. Die preussischen Prinzen in Weimar.

Eindrücke vom badischen und belgischen Hof.

Mich dünkt, E. E. haben Ihre landständische Sachen einen bedeutenden Schritt vorwärts, und doch mit aller Bescheidenheit, Ruhe und Vorsicht thun lassen. Theils entnahm ich es aus Ihrer eigenen Schilderung, theils aus der kurzen bündigen Rede, die in öffentlichen Blättern aufgenommen war, und die ich für ächt hielt.

Sie wird binden, bilden, heben, sagen Sie kernhaft von der sich entwickelnden Verfassung. —

Auch dort bewährt sich also die traurige Bemerkung, dass das Phantom der Gleichheit der Freiheit schadet und ihre bessere Stelle einnimmt. Aus Weimar, wo die Preussischen Prinzen so lange waren, vernehme ich, dass man mit den Resultaten zu Münster ungleich zufriedener ist als mit denen zu Düsseldorf. In der Provinz Posen ist der Ritterstand suspendirt worden wegen hartnäckiger Wahl des Grafen Uminski ¹⁾.

Vom Kronprinzen heisst es: Der Kronprinz von Preussen ²⁾ war hier überaus, ja man möchte sagen, ausgelassen lustig und harmlos, jeden politischen Anklang vermeidend. Oftmals bey Goethe, täglich tanzend, singend und springend.

Prinz Wilhelm ³⁾ ist die edelste Gestalt, die man sehen kann, der imposanteste von allen, dabey schlicht und ritterlich, munter und galant, doch immer mit Würde. Unsere Prinzess Auguste schien ihn sehr anzu ziehen, und die Berliner träumen schon von einer zweiten Verbindung ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Treitschke a. a. O. III (9. Aufl.). S. 386 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 465 f.

³⁾ Der spätere deutsche Kaiser.

⁴⁾ Die dann auch zustande kam. Vgl. den Brief Steins an die Grossherzogin von Weimar vom 8. März 1829.

Görres an Stein
St. A.

Strassburg, 4. März 1827

Bittet um Steins Vermittlung beim König zur endlichen Beilegung seines Konfliktes mit dem preussischen Staate, sowie um Steins Intervention in den kirchlichen Angelegenheiten des Rheinlandes. Ferner bittet er Stein, der drohenden Ueberfremdung der rheinischen Justizverwaltung durch die Besetzung der höheren Beamtenstellen mit Nichtrheinländern entgegenzuwirken. Die Monumenta Germaniae Historica.

E. E. werden, wie man mir berichtet, im Verlaufe dieses Monats sich nach Berlin begeben. Ich weiss es schon, Sie werden, auch ohne meine Bitte abzuwarten, wenn sich die Gelegenheit ergibt, meine Sache in allem, was sie Gerechtes haben mag, vertreten, und wenn es irgend möglich ist, die üblen Missverständnisse, die sie verwirren, zu lösen sich bemühen. Ich glaube deswegen, E. E. vom gegenwärtigen Stande der Angelegenheiten unterrichten zu müssen und habe deswegen eine Abschrift der Eingabe an den König ¹⁾, die ich eben abzusenden im Begriffe bin, beygefügt. Es ist, wie Sie früher schon in Bern gesagt ²⁾; die Sache hat sich deswegen so verschoben und verfitzt, weil niemand den Muth hat, ein aufrichtiges, wohlgemeyntes Wort mit dem, auf dessen Willen es hauptsächlich ankommt, zu sprechen. Ich hatte mich vor zwey Jahren deswegen an den Kronprinzen gewendet ³⁾, aber auch er hat die Zwischenkunft den obwaltenden Verhältnissen unangemessen gefunden, und indem er jedes Einschreiten auf eine freundliche Weise abgelehnt, mich an den König selbst verwiesen. Bey Gelegenheit des Bayerischen Rufes ⁴⁾ habe ich dieser Anweisung Folge geleistet ⁵⁾, aber mit einem Erfolge, der noch geringer ist, als ihn die Zeitungen ⁶⁾ berichtet haben. Ich habe mich darauf an den Justizminister gewendet ⁷⁾ und ihn bey den Pflichten seines Amtes aufgefordert, den König in dieser Sache aufzuklären und endlich die Beendigung jenes öffentlichen Scandals herbeyzuführen, da ich zu allem, was man irgend mit Billigkeit von mir verlangen könne, bereitwillig sey. Nach langem Bedenken hat er mir geschrieben, da die Verfügung vom König selbst ausgehe, könne er sich nicht in die Sache mischen. Darüber sind nun volle sechs Monate hingegangen, und es ist natürlich, dass die Bayerische Regierung Entscheidung nach langem Verzuge von mir erwartet. Zwar habe ich selber noch nicht innerlich so

¹⁾ Vom 6. März 1827, abschlägig beschieden am 30. März 1827.

²⁾ S. oben S. 3.

³⁾ Nicht ermittelt. Ebensowenig die im Folgenden erwähnte Antwort des Kronprinzen.

⁴⁾ Görres war im Jahre 1826 als Professor der Geschichte nach München berufen worden. Vgl. über die an diese Berufung anknüpfenden bayrisch-preussischen Verhandlungen die (allerdings sehr tendenziöse) Darstellung bei Galland, Görres S. 374 ff.

⁵⁾ Görres' Eingabe dat. vom 5. September 1826, abgelehnt durch Cabinets-Ordre vom 3. Oktober 1826. Beides Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77. XXI. G 1. Vol. 2. Gedr. Schellberg, Görres Ausgew. Werke u. Briefe. II. S. 444 ff.

⁶⁾ So z. B. die Karlsruher Zeitung in Nr. 320 des Jahrg. 1826.

⁷⁾ Nicht ermittelt, ebensowenig dessen Antwort.

entschieden, als ich sonst wohl zu thun gewohnt bin, meine Parthey genommen; unter andern macht mich die Ungewissheit schwanken, wie das dortige fatale Klima eine für solche Einflüsse, mehr als mir lieb ist, reizbar gewordenen Gesundheit zusagen werde, aber wenn nun auch vollends diese Irrungen sich immer um sich selber drehen, ist gar kein Ende, als ein gewaltsam gerissenes, abzusehen. Ich habe darum die Eingabe als den letzten Versuch betrachtet; erwirkt sie nicht mehr als die alte Antwort, so werde ich die Sache in letzter Instanz Dem anheimstellen, vor Dem die Könige sich beugen müssen, wie die geringsten der Unterthanen. Inzwischen glaube ich doch nicht, dass der König die Sache so schwer nimmt, als die sich einbilden, die ihn umgeben. Er mogte mich anfangs allerdings in die Umtriebe verwickelt glauben, später nahm er meine Entfernung für Verletzung der Subordination und die Fortdauer derselben für Trotz gegen seine Verfügungen, zuletzt glaubte er sich nichts vergeben zu dürfen und wird nicht ungehalten seyn, wenn jemand ihm Mittel an die Hand giebt, die anstössige Sache auf gütlichem Wege zu beendigen.

Ueber andere wichtigere Dinge mögte ich bey dieser Gelegenheit gleichfalls die Zwischenkunft E. E. anrufen. Zuvörderst in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse. Die Umstände haben wie von selbst den König an die Spitze der Evangelischen gedrängt. Das ist, wie mir scheint, an sich kein Uebel, die trübe Auflösung scheidet sich massenweise, und da die Katholischen wohl auch ein Haupt finden werden, so zeigen sich in der allgemeinen Richtungslosigkeit wenigstens zwey Hauptwege, auf denen das Unbestimmte zur Gestalt gelangt. Aber kaum äussern sich die ersten Anfänge dieser Bildung, so melden sich auch die Vorboten, dass es damit nach gewohnter Deutscher Art verlaufen soll, nämlich viel hin und herüber Schreyen, Haseliren, Spektakelmachen, Verhetzen, endlich blindes Zugreifen der Gewalt und Unterdrückung. Insbesondere in Preussen sehe ich die Partheyen, die auch politisch alles verdorben, sich eifrig rüsten, auch diese schöne Gelegenheit zu ihrem Vortheil auszubeuten und den schwellenden Strom zur Bewässerung ihres Hausgartens abzdämmen. Die alten Motive und Hilfsmittel, die seither hingehalten, sind verbraucht und abgenutzt, und neue Vorräthe müssen angeschafft werden, damit es niemals an Streit und Erbitterung fehle. Dieselben öffentlichen Blätter, die früher die Losung gegeben, intoniren auch jetzt schon, wenn gleich erst von ferne einleitend, die neue Parole, und es blüht die schöne Hoffnung, im Kirchlichen eine rein liberale Reaction genau denselben Strich halten zu sehen, den im Politischen die absolute hingezogen. Ich sage nicht, dass es so werden wird, aber das Gelüst ist offenbar schon da, wenn nicht gerade auffallend bey denen, die die vorige Bewegung geleitet, dann doch bey andern, die sie diesmal zu ihren Werkzeugen machen mögten, und die, wenn auch im andern Extreme stehend, doch auf einer innern Gleichartigkeit sicher fussen. E. E. sehen zu klar

in den öffentlichen Verhältnissen, um nicht einzusehen, dass nur das noch zum Ruine fehlt, dass dergleichen wirklich zur Reife kömmt. Die Gehässigkeit äussert sich schon drückend genug in mancherley Missbrauch subalternen Gewalt, gerade so weit getrieben, bis er schreyend werden will; sie würde bald über das Ziel hinaus seyn, wenn sie wahrnähme, dass sie damit nach oben hin Lohn verdiente. Warnende Worte am rechten Orte, zur rechten Stunde, von bekannter Billigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Mässigung sicher mit Dank aufgenommen, würden wohl manchen dahin zielenden Versuch gerade am Ziele rückgängig machen und manches Böse verhindern.

Eine andere Sorge ist in den Rheinprovinzen. Man erwartet bey Gelegenheit der neuen Umstürzung des Justizwesens wieder eine abermalige zahlreiche Emission altpreussischer Beamten. Ich weiss nicht, ob die Sache so ist, wie man sie sich dort vorstellt, glaublich ist sie allerdings, denn die Zugänge des Ministerialism sind zu aller Zeit von stellenlustigen Creaturen belagert, und die Noth ist dabey gross und die Menge dringend. Auch ist ein speziöser Vorwand stets zur Hand, der nämlich, die Racen zu kreuzen. Die Franzosen üben hier im Lande ebenfalls diese Theorie, doch kann ich nicht sehen, dass die einheimische Wolle sich sehr verbessert hätte, eher das Gegentheil, was wohl auch im Niederlande der Fall seyn wird. Auch haben die Herren des hiesigen Landes immer eine gewisse Discretion beobachtet und nur die lucrativen und höchsten Stellen sich selber vorbehalten und die unteren doch den Einheimischen überlassen. Es bessert nichts, dass bey uns beyderley Candidaten die gleiche Sprache reden, umgekehrt, die Sache wird nur gehässiger, denn überall sind die Prozesse zwischen Blutsverwandten die giftigsten und hartnäckigsten. Es hat mich gefreut zu sehen, wie die Unternehmung E. E. in bezug auf die Teutschen Geschichtsquellen in Pertz einen tüchtigen der Sache gewachsenen Mann gefunden; ich hatte schon Sorge, sie werde an der Pedanterie und Umständlichkeit der gelehrten Herren, die mehr Finger als andere Leute, aber weniger Kopf, als zum gesunden Menschenverstand gehört, gar häufig zu haben pflegen, scheitern. Am ersten Bande ist nichts auszusetzen als der hohe Preis, der ihm kein zahlreiches Publikum gestattet. Das wird aber einmal nicht zu ändern seyn. Meine eigenen historischen Arbeiten rücken langsamer vor, als ich wünsche, weil sie durch häufige Nebenarbeiten in die Gegenwart hinein unterbrochen sind. Ich habe seit längerer Zeit schickliche Gelegenheit erwartet, E. E., was davon besonders gedruckt ist, zuzusenden.

Vincke an Stein

Münster, 6. März 1827

St. A.

Steins Darstellung der Landtagsverhandlungen. Die Kataster-Angelegenheit. Unfall des Königs. Parteibildungen in Berlin. Bittet Stein, aus Anlass seines bevorstehenden Aufenthalts in Berlin dort zu erklären, dass Vincke keinen Falles die Stelle Schuckmanns übernehmen werde.

Es war mir sehr erfreulich, gestern von Euer Excellenz die historische Darstellung zu erhalten, da ich eben die anliegende Erinnerung ¹⁾ erhalten. Auch für die hier vorgefundenen Bemerkungen zu meinem Bericht über die Wahlordnung ²⁾ bin ich sehr dankbar, ich werde solche nachträglich einreichen. Nur dass ich Ihrer Ansicht über die Katasterangelegenheit nicht beistimmen kann . . . , ist ein Gegenstand meines lebhaftesten Bedauerns. Die Abschrift meines Berichts erlaube ich mir zurückzuerbitten, eine andere füge ich wieder bei über die Landgemeinde Ordnung ³⁾, auch mehrere andere Anlagen, welche Euer Excellenz Interesse gewähren dürften, ich jedoch sämtlich zurückerbitte.

Obrist von Clausewitz ⁴⁾ und Landrat Graf Schmising ⁵⁾ haben nichts neues von Berlin gebracht. Die allerlebhafteste Teilnahme an dem Unfall des Königs ⁶⁾ hat sich allgemein ausgesprochen, die sorgsame Pflege der Fürstin Liegnitz derselben grosse Achtung erworben, die immer entschiedener sich aussprechenden Parteien der Ultras und der Liberalen sollen das Leben sehr unangenehm machen, der Kronprinz sich ganz zu der ersteren hinneigen und der König die Mitte halten, die Agendensache ⁷⁾ viel Unzufriedenheit erregen.

Da es sich leicht fügen könnte, dass ich bei Euer Excellenz Durchreise hier abwesend wäre, ich dieses wegen einer in diese Zeit fallenden Geschäftsreise an der Holländischen Grenze selbst wahrscheinlich halte, so erlaube ich mir die Bitte, dass, wenn je etwa bei Ihrer Anwesenheit in Berlin die Rede davon käme, mich dorthin zu versetzen, Sie doch die Gewogenheit haben mögen zu befürworten, dass ich solches in keinem Falle annehmen, eher den Dienst und meinen Posten als die Provinz verlassen würde, weil ich mich durchaus für eine Stellung in Berlin nicht geeignet erachte. Ich habe dieses auch bereits vor zwei Jahren dem Grafen von Lottum und Fürsten von Wittgenstein so bestimmt erklärt, dass hoffentlich kein weiterer Gedanke daran sein wird, mich in meiner Ruhe zu stören. Sollte es aber möglich sein, auf den Landrat von Bodel-

¹⁾ Fehlt.

²⁾ S. oben S. 479 f.

³⁾ Vom 18. Januar 1827. Abschrift St. A.

⁴⁾ Wilhelm von Clausewitz, Oberst u. Commandeur der 13. Landwehr-Brigade in Münster. Gest. als Generalleutnant 1849.

⁵⁾ Graf von Schmising-Kerssenbroock, vor 1806 Kriegs- und Domänenrat in Münster.

⁶⁾ Der König, der im Dezember 1826 ein Bein gebrochen hatte, erschien Anfang März 1827 erstmals nach diesem Unfall wieder in der Oeffentlichkeit. S. Cohnfeld a. a. O. III. S. 478 ff.

⁷⁾ Vgl. dazu Treitschke a. a. O. III (9. Aufl.) S. 396 ff.

schwingh aufmerksam zu machen, etwa dessen Beförderung an die Stelle des Grafen Flemming¹⁾ zu bewirken, so würden Sie sich ein grosses Verdienst und meinen lebhaftesten Dank erwerben.

Stein an Vincke

Cappenberg, 13. März 1827

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 92. Rochow

Einverständnis mit Vinckes Gutachten über die Gemeinde- und Kreisordnung. Aufgaben der Kreise. Versucht noch einmal, Vincke zu seinen Ansichten in der Katastersache zu bekehren. Sieveking. Handelsverbindungen Hamburgs mit Südamerika.

Euer Excellenz trefflichem gutachtlichen Bericht über ländliche Gemeinde Verfassung²⁾ weiss ich nichts hinzu zu setzen, als den Wunsch, dass sein Inhalt vollkommen und bald berücksichtigt werde.

Der in dem gutachtlichen Bericht über die Crayss Ordnung³⁾ den Crayss Ständen angewiesene Wirkungs Crayss ist sehr zweckmässig bezeichnet, sollte man aber nicht ganz besonders ihrer Aufsicht beylegen Vicinal Wege, Vorfluth, Armen Polyzey, Bauten der Gemeinden, Steuer Beschwerden, Abnahme der Gemeinde Rechnungen — oder wenigstens Einsicht der vom Landrath abgenommenen — und, wenn die Grundsätze wegen Zersplitterung der Bauernhöfe festgestellt, Theilnahme an der Entscheidung, ob ein Hof zersplittert werden solle — nach vorhergegangenem Gutachten der Gemeinde auf dem Amtstag.

Noch einmal erlaube ich mir, meine Meynung über das Cataster zu äussern. Es ist evident, dass die Abschätzung nur a n n ä h e r n d seyn kann, wozu nutzt also die h a a r s c h a r f e V e r m e s s u n g — nimmt man bey der Abschätzung m i l d e G r u n d s ä t z e an, ist die Finanz Verwaltung überhaupt schonend, so lassen sich die kleinen Uebersteuerungen, so im Einzelnen vorkommen, leicht übertragen . . .

Da nun die Parcellar Vermessung so äusserst kostbar ist, durch sie die Schwierigkeiten bey der Abschätzung nicht beseitigt werden können, so müssten denn doch aus ihr selbst grosse Vortheile entstehen, wenn sie die mit ihr verbundenen Nachtheile überwiegen sollte. Ihre Nachtheile sind die Mehrkosten von wenigstens 1 300 000 Th., die um 8—10 Jahre v e r s p ä t e t e A u s g l e i c h u n g der unerträglichen Uebersteuerung, die Fortdauer der Steuererhöhung von 10%. — M a n e r s p a h r t also bedeutend, m a n g l e i c h t s c h l e u n i g e r a u s , m a n e r l e i c h t e r t f r ü h z e i t i g e r den schwehr belasteten Gutsbesitzer, er vermag endlich Schulden zahlen, landwirthschaftliche Verbesserungen vornehmen, usw.

Der Nutzen der Parcellar Vermessung kann doch kein anderer seyn, als genauer abzuschätzen, was helfen aber hier 1 bis 2%, wenn bey der Ab-

¹⁾ Damals Reg.-Präsident in Arnberg. Vgl. oben S. 284.

²⁾ Vom 18. Januar 1827. Abschrift St. A.

³⁾ Vom 25. Januar 1827. Abschrift St. A.

schätzung selbst man um 20—30% sich irren kann. Ferner soll die genaue Kenntniss der Grösse seines Eigenthums einen grossen Werth für den Einzelnen haben — der kleine und mittlere Gutsbesitzer kennt sie aber durch Aussaat und Beschaarung mit Vieh, der grosse kann wohlfeilere Charten durch den Feldmesser als durch die Cataster Operation erhalten, wenn er sie braucht . . .

H. Sieveking ¹⁾ hat zu seinem grossen Leidwesen E. Excellenz d. 3. m. c. in Münster verfehlt, er hat mich den 4. hier besucht, ging aber den Abend noch nach Elberfeld, von da über Brüssel, Paris, London, Falmouth, um anfangs April nach Brasilien sich einzuschiffen. Die starke Exportation, so die Hamburger bewürken, veranlasste den Kayser ²⁾, die Stadt zur Absendung eines Gesandten aufzufodern, von Bremen geht Herr Senator Gildemeister. Herr Sieveking sagte, auch Fürst Metternich habe den Hansen Städten empfohlen, sich nicht in unmittelbarer Verbindung mit den südamericanischen Staaten öffentlich einzulassen, Sieveking geht also nicht nach Mexico . . .

Stein an Vincke

Cappenberg, Mitte März 1827

Nach Pertz a. a. O. VI, 1. S. 352 f.

Der Kampf zwischen Liberalismus und Reaktion. Zoll- und Handelspolitik Preussens. Rät Vincke dringend, gegebenenfalls die Stelle Schuckmanns zu übernehmen. Lebensgrundsätze Steins. Bodelschwingh.

Es ist doch höchst absurd, so verhasste historische Charaktere wie Catharina von Medici zu Masken Aufzügen zu wählen . . .

Der Kampf der Liberalen und Ultras ³⁾ ist widrig, jene setzen die Freyheit auf das Spiel, indem sie nach Gleichheit haschen, diese wollen das Erstorbene beleben, das Unhaltbare vertheidigen. Mit Einigkeit und mit Streben nach dem Guten, mit vereinten Kräften würde man das Erreichbare langsam entwickeln und in das Leben bringen.

Ich bedaure die Entfernung des guten Heilenbeck ⁴⁾, er ist ein redlicher verständiger Mann. — Die Ausfuhr der Stahlkuchen könnte man durch hohe Zollsätze erschwehren, nicht die des Roheisens, da im Nassauischen, Darmstädtischen und überhaupt an mehreren Punkten des südlichen Deutschland Eisenwerke sind. — In Nr. 66 der Augsburger Allgemeinen Zeitung kommt ein sehr interessanter Artikel über die Eisen Erzeugung in Frankreich von Villoison.

Ich zweifle sehr, dass man sich gegen mich wegen Wiederbesetzung der Sch[uckmannschen] Stelle äussern werde. Mir wäre für unsere Pro-

¹⁾ Karl Sieveking (1787—1847), der Freund Wicherns und Mitbegründer des „Rauhen Hauses“ in Hamburg. Er war seit 1820 Syndikus seiner Vaterstadt, in deren Auftrag er (Februar-November) 1827 eine Reise nach Brasilien unternahm und dort einen vorteilhaften Handelsvertrag abschloss. Von 1830—1847 war er hamburgischer Bundestagsgesandter in Frankfurt.

²⁾ Von Brasilien, Dom Pedro I. Geb. 1798, 1822—1831 Kaiser von Brasilien, gest. 1834.

³⁾ S. oben S. 484.

⁴⁾ Ein Landtagsabgeordneter.

vinz Ihre Entfernung sehr leid — von mir will ich nichts erwähnen — werden Sie aber berufen, so folgen Sie, da es ohne Ihre Theilnahme geschieht, dem Rufe der Vorsehung. — In solchen verwickelten Verhältnissen, die der Mensch mit seiner Kurzsichtigkeit nicht zu durchschauen vermag, thut man am besten

„Ihn lassen walten,
Er ist ein weiser Fürst,
Und wird Sich so verhalten,
Dass Du Dich wundern wirst“ —

wie der alte Paul Gerhard räth.

Das Resultat meiner Lebenserfahrung ist die Ueberzeugung von der Kurzsichtigkeit des Menschen und der Leitung der Vorsehung; ihr folge man, berathe sich mit seinem Gewissen und strebe, durch Herzensreinheit und Selbstverläugnung ihres Schutzes würdig zu werden.

Meine Gesinnungen für den Landrath Bodelschwingh habe ich öfters gegen E. E. freymüthig ausgesprochen, ich würde mich glücklich schätzen, sie ihm und Ihnen thätig beweisen zu können.

Stein an Marianne vom Stein
St. A.

Cappenberg, 16. März 1827

Bevorstehende Abreise nach Berlin, Zweck seiner Reise dorthin. Der König und der Kronprinz.

Sehr lange habe ich von Dir, meine gute Schwester, nichts vernommen, und schreibe Dir vor meiner auf den 24sten m. c. festgesetzten Abreise nach Berlin — hier wünschte ich mehrere auf dem Landtag verhandelte, die Provinz betreffende Angelegenheiten zu verfolgen und hoffe zu ihrer zweckmässigen Beendigung einzuwirken, da man auf Bereitwilligkeit, das Gute zu bewirken, bey dem König und dem Kronprinzen rechnen kann — sie verdienen und besitzen alles Vertrauen durch die Reinheit ihres Gemüths und ihren Seelenadel.

Meinen Weg nehme ich über Hannover, Magdeburg, meinen Rückweg über Weimar . . . Im May werde ich von Berlin zurückkehren.

Stein an Spiegel
Preuss. Staatsarchiv Münster. Nachlass Spiegel

Cappenberg, 23. März 1827

Ubersendet ihm seine Darstellung der Verhandlungen des westfälischen Landtags. Kritische Würdigung der Tätigkeit desselben. Entwicklungsfähigkeit dieser Einrichtung. Vertrauen auf die fördernde Teilnahme des Königs und des Kronprinzen. Steins Reise nach Berlin. Bittet ihn, auf Vincke in der Katastersache einzuwirken.

E. Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir, in der Anlage die Darstellung der Münster'schen Landtags Verhandlungen zu überreichen — und mir Dero Urtheil über den Geist, der die Versammlung leitete, die Art, wie sie die Geschäfte behandelte, die Geschäfts Ordnung selbst zu erbitten.

Im Ganzen ist vieles Gute ausgesprochen und verhandelt, besonders tüchtig sind die Cataster Angelegenheit, die Städte Ordnung, die Handels Verhältnisse, auch einiges von den Rechts Verhältnissen bearbeitet; in die Materie der Ablösungs Ordnung, Crayss und ländlichen Gemeinde Verfassung drängte sich Adelsstolz, Bürgerneid, Bauernhabsucht und Advocaten Pfiffigkeit und verhinderte das Gute. — Nichts ist der Bildung zweckmässiger Institutionen mehr entgegen als die Uneinigkeit unter den Ständen, jeder sucht nur seine Eitelkeit, seine Missgunst zu befriedigen, und das Ganze wird in seiner Entwicklung gestöhrt. — Herr Sommer hat sehr schädlich gewürkt, er ist eitel und oberflächlich — ein obscurer Land Advocat beherrschte eine kleine Zahl von Bauern — jenen leitete Eitelkeit, und sie ist, sagt Burke, das verderblichste aller Laster, sie tödtet alle Wahrheit und Treue und vergiftet selbst das Gute. Manche Sachen wurden übereilt, weil für die kurze Dauer des Landtags, für den bey solchen Versammlungen nothwendig langsamen Gang der Dinge zu viele waren.

Die ganze Anstalt ist in einem Zustand der Entwicklung; ich vertraue auf die väterliche Leitung des Königs und auf die lebendige Theilnahme des Kronprinzen.

Ich hoffe, den 2ten April in Berlin zu seyn und logire in der Stadt Rom.

Nachschrift.

. . . . Wäre es E. Erzbischöflichen Gnaden nicht möglich, den Herrn Ober Präsidenten v. Vincke zu bewegen, die in der Cataster Sache abgegebenen ständischen Vorschläge anzunehmen und zu unterstützen — in dieser Sache wird er ganz von Herrn Rolshausen, einem einseitigen sophistischen Zahlen Mann, geleitet.

Die Bildung der Decanate wird gewiss sehr wohlthätig und bildend auf die Geistlichkeit wirken, möchte sie auch in den übrigen Diöcesen stattfinden.

Prinzessin Luise Radziwill an Stein
St. A.

Posen, 16. April 1827

Bedauert, ihn in Berlin nicht sehen zu können.

Es ist meinem Herzen Bedürfnis, Ihnen, lieber Herr vom Stein, zu sagen, wie schwer es mir wird, Sie in Berlin zu wissen und das Glück zu entbehren, Sie dort wiederzusehen . . . , jetzt, wo nach langen Jahren Sie nach Berlin zurückkehren, mit so viel Erfahrungen und Erinnerungen, die Ihrem Herzen wohlthun müssen und im Zirkel vieler Freunde und Verehrer, die dankbar Ihre hohen Verdienste anerkennen. Vergessen Sie nicht ganz die, welche zwar fern von Ihnen stehen, aber mit alter Freundschaft und Verehrung Ihnen ergeben sind — und gern sich Ihnen wenigstens im Geist nähern möchten . . . Herzlich sollte es mich freuen, wenn mir durch meinen Mann die Hoffnung würde, Sie in Schlesien zu begegnen!

Stein an Prinzessin Radziwill
St. A. Konzept

Berlin, 24. April 1827

Bedauert, sie nicht in Berlin zu sehen. Dankbare Erinnerung an ihre in den Reform- und den Notjahren bewahrte Freundschaft. Günstige Eindrücke aus Berlin.

Zu den vielfachen schmerzhaften Entbehrungen, die das Hinscheiden der einen, die Abwesenheit der andern mich tief fühlen macht bey der Rückkehr in Berlin nach langjähriger Entfernung, gehört gewiss in hohem Grad E. K. H. Abwesenheit, von deren wohlwollenden gnädigen Gesinnungen mir seit vielen Jahren und in so trüben Zeiten die überzeugendsten Beweise zu Theil wurden. — E. K. H. Theilnahme an meinen Schicksalen in dem Jahre 1808 und den folgenden wird mir unvergesslich seyn, und Ihnen meine dankbaren und ehrfurchtsvollen Gefühle auszusprechen, hätte mich höchst glücklich gemacht. — Dieses Jahr werde ich es aber in Schlesien nicht seyn, da mich die im May erwartete Ankunft meiner ältesten Tochter nach Nassau zurückruft, wohin ich den 4ten May zurückkehre.

Mein hiesiger Aufenthalt hat für mich vieles Erfreuliche gehabt, das Wiedersehen alter bewährter Freunde, das bedeutende Fortschreiten der religiösen Sittlichkeit, der Wissenschaft, der Künste, die äussere Verschönerung der Stadt; alles dieses erhebt und beruhigt und bewährt, dass in den Zeiten des Leidens, der Unterdrückung durch den Fremden, ein wohlthätiger Früchte bringender Saame gestreut worden ist — möge das neue Geschlecht ihn sorgfältig und als mit Blut theuer erkauft aufbewahren, und dass es ihn pflege, in den Kämpfen bewähre, die uns in der Zukunft erwarten — denn auch für sie verkündigt die Gegenwart manches Verhängnissvolle.

Ich hätte sehr gewünscht, E. K. H. und der so liebenswürdigen Prinzessin Elise meine Tochter Therese vorstellen zu können, ich darf es hoffen, dass sie durch ihr höchst einfaches anspruchslooses Wesen Ihren Beyfall würde erhalten haben.

Kabinetts-Order an Stein
St. A.

Berlin, 30. April 1827

Ernennung zum Mitglied des Staatsrats.

Eingedenk Ihrer steten Bereitwilligkeit, dem Wohl des Staats Ihre umfassenden Einsichten zu widmen, habe Ich Sie zum Mitglied des Staats Raths ernannt. Ich hoffe, dass [*Ihnen*] diese Gelegenheit, für das Allgemeine wirksam zu seyn, willkommen seyn werde, und habe Ihnen zugleich einen neuen Beweis Meines ganz besonderen Vertrauens geben wollen.

Immediat-Schreiben Steins an Friedrich
Wilhelm III.

Berlin, 3. Mai 1827

St. A. Konzept. — Gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 388

Dank für seine Ernennung zum Mitglied des Staatsrats.

Schön an Stein

Königsberg, 9. Mai 1827

St. A.

Geist der Zeit. Der politische Auftrieb von 1808—15 und die Reaktion. Die katholische Kirche. Die ostpreussischen Provinziallandtage und die Stimmung des Volkes in der Provinz. Dohna. Die Auswirkung der Massnahmen für die Erleichterung der Lage der ostpreussischen Landwirtschaft.

E. E. sind in Berlin, und da ich Sie nicht sprechen kann, muss ich Sie wenigstens eigenhändig schriftlich begrüßen. Dies ist mir Bedürfniss des Herzens. — Oft, sehr oft stehen Sie vor mir, ich spreche mit Ihnen in Gedanken, und zuweilen ist die Sehnsucht sehr gross, Sie auch nur ein paar Stunden sprechen zu können. Gott sey ferner mit Ihnen!

Wie es in der Welt geht, wissen wir, und was Sie zu einzelnen Dingen sagen, sage ich mir selbst. Der ideelle Stoss vom Jahre 1808 bis 1815 war so gross, dass die materiellen Naturen nicht mitkommen konnten, sie wurden nur mitgerissen, und dies Mitgerissenseyn ist ärgerlich, und nun wird gezupft und gezupft, und die Zeit soll in allen Ländern zurück, aber der liebe Gott behält Recht und wird Recht behalten. Canning und Pressgesetz! Und weder Canning noch der König von Frankreich sind, was Luther war. Der wird sich auch finden.

Wie es bey uns geht, sehen Sie zur Stelle. Hoherfreulich ist es, dass der König für seine Person bey dem Kampf der Kirchen und bey den Reibungen der Stände unter sich im klarsten und wohlwollendsten Bilde vor seinem Volke steht. Das bringt am Ende wieder alles zusammen, Gott segne den König! — Die Erklärung mehrerer katholischer Geistlichen in Schlesien über den Stand ihrer Kirche ¹⁾ ist mir ein Zeichen der Aufgabe, welche der Himmel uns zugedacht hat. Dies gut aufgenommen, ist mehr werth, als 100 Schlachten gewonnen zu haben.

Der erste und der zweite Landtag ²⁾ hier waren eine überaus schöne Erscheinung. Sie waren erhebend und heben das Volk sichtbar. Kein König kann ein treueres und besseres Volk haben, und welche Ideen sind schon zu Tage gekommen und entwickelt! Und dabey ist die Harmonie der Stände hochehrwürdig. Ein einziger unglücklicher städtischer Abgeordneter vergass sich einmal, das Wort: „Itio in partes“ auszusprechen, und der ganze Landtag kam in Aufruhr und fiel über ihn her, und

¹⁾ Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte III (9. Aufl.). S. 417.

²⁾ Der erste (ost)preussische Provinzial-Landtag trat am 14. November 1824 zusammen und tagte bis zum 23. Dezember 1824, der zweite vom 18. Januar 1827 bis 2. März 1827.

Dohna ¹⁾ und Brandt ²⁾ und mehrere wollten ihn mit den Zähnen zerreißen, dass so etwas in unseren Versammlungen auszusprechen nur möglich sey. Wo die Stimmung so ist, da steht das Volk wieder da, mit Gott für seinen König und sein Vaterland. Und dabey war reges und volles Leben in den Verhandlungen. Dohna ist jetzt ganz auf seinem Punkte und steht sehr hochgeehrt da. Wir sind uns sehr nahe gekommen, und unser inniges Verhältniss bringt mir viel Glück.

Von mir kann ich Ihnen nur sagen, dass ich in dem Vertrauen, welches man mir von allen Seiten bezeugt, zufrieden lebe und auf Erden nichts mehr will. Neben den Landtagen ist die Landesunterstützung ³⁾ eine grosse herrliche Sache, welche der König mir übertragen hat. Die Sache geht viel besser, als ich es mir dachte. Dem Fallen ist ein Halt gesetzt, und von den 400 Gutsbesitzern, welche auf meiner Liste stehen, und von denen ich glaubte, dass 150 selbst bey Unterstützung verloren seyn würden, zähle ich noch nicht 2 Procent. Sie werden in Berlin vielleicht anders davon sprechen hören, aber dies liegt theils in der Beamten Caserne, theils kommt es von den Einzelnen her, welche schon vor dem Jahre 1806 bankrott waren und sich jetzt neu etabliren möchten, bey denen also nicht von Erhalten, sondern von neu Schenken die Rede ist. Der König hat unsern alten Stamm erhalten, der verloren war, wenn diese Operation nicht gemacht wurde. Und es ist ein herrlicher Stamm. Mein Vaterland ist mir jetzt, wo ich es in seinen innersten Elementen kenne, werther als je.

Aber nach Marienburg sollten E. E. kommen, um dort zu beten. Das Stein'sche Wappen steht über den 3 Granitpfeilern, und sehr viele sehen es mit Freude ⁴⁾.

Gott erhalte E. E. noch lange!

Stein an Gagern

Nassau, 16. Mai 1827

Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg. Gedr. Gagern a. a. O. IV. S. 190

Meldet seine Ankunft in Nassau (15. Mai). Einladung dorthin.

Stein an Vincke

Nassau, 23. Mai 1827

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Nach Kochendörffer a. a. O. S. 117 f.

Meldet seine Rückkehr aus Berlin. Ersatzwahlen zum westfälischen Landtag. Bodelschwingh. Die Umtriebe im Rheinland für die Erhaltung der französischen, gegen die Einführung der preussischen Gesetzgebung. Warnt vor einer Zurücksetzung der einheimischen rheinischen Justizbeamten zugunsten auswärtiger.

Nach einem viertägigen Aufenthalt in Weimar und einem dreitägigen in Homberg bin ich den 15. hier angekommen und genieße der länd-

¹⁾ Der ehemalige Minister Alexander von Dohna.

²⁾ Wohl der Landschaftsdirektor und stellvertretende Landtagsmarschall Carl Albrecht von Brandt-Kupgallen.

³⁾ S. Treitschke a. a. O. III. S. 458 ff.

⁴⁾ S. oben S. 202 f. 214 f. 219. 222 f.

lichen Ruhe und der Stärkung durch das Bad, nach denen ich so sehr lebhaft mich sehnte.

Euer Excellenz werden nun in voller Thätigkeit seyn, um die mannichfaltigen Wünsche und Angelegenheiten zu betreiben und zu ihrer Belebung mitzuwirken. Auf zwey Gegenstände erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen.

Durch den Tod zweyer würdiger Männer entsteht bey dem Westphälischen Landtag eine sehr fühlbare und kaum wieder auszufüllende Lücke; es wäre daher eine neue Wahl sehr wünschenswerth, insbesondere dass sie auf Herrn Landes Director von Holzbrink ¹⁾ und auf den Herrn Landrath von Bodelschwingh ²⁾ fallen möge. Der Antrag der Stände, dass man statt neuer Wahlen bey den vorhandenen Stellvertretern es bewenden lasse, scheint mir nicht annehmlich, da man andere Rücksichten nimmt bey der Wahl eines wegen temporärer Abhaltungen einrückenden Stellvertreters, andere bey der Wahl eines Abgeordneten auf die Periode von sechs Jahren.

Bey meiner Anwesenheit in Berlin machte ich auf die Tüchtigkeit des Landraths von Bodelschwingh aufmerksam; man hatte bereits eine sehr günstige Meynung von ihm und glaubte, er würde am besten nach Erfurt passen.

Die Treibereyen in den Rheinprovinzen wegen des Französischen Nachbars werden mit grosser Lebhaftigkeit fortgesetzt und wünschte ich, dass Euer Excellenz die Sache zur Kenntniss derjenigen brächten, die dasselbe betroffen. Es werden Sammlungen von früheren Actenstücken, von Aeusserungen über die Unvollkommenheit der Preussischen Gesetzgebung, einzelne Flugschriften gedruckt und unentgeltlich verteilt, [*die*] Sammlungen redigirt ein sehr berücktigter Advocat in Coblenz, Grevel ³⁾, es erscheinen welche in Cöln, Flugschriften, Verfasser Herr Staats Procurator von Oppen ⁴⁾, sehr bitteren Inhalts und er selbst sehr erbittert wegen der Einberufung von Herrn Lombard ⁵⁾ nach Berlin.

Ueberhaupt ist die Zurücksetzung der älteren einheimischen Justiz Beamten durch Anstellung jüngerer Berliner eine Quelle des Unwillens und der Besorgniss, dass mit Einführung des Preussischen Rechts eine

¹⁾ Aus Altena.

²⁾ S. oben S. 478, Anm. 2.

³⁾ S. Bd. V. S. 584.

⁴⁾ Otto von Oppen (1783—1860), Prokurator am rheinischen Apellationsgerichtshof zu Köln. Von ihm erschien 1827 die Schrift: „Vergleichung der französischen und preussischen Gesetze“. Vgl. über den Kampf um das rheinische Recht Treitschke a. a. O. III, S. 384, sowie J. Hansen, 100 Jahre preussische Herrschaft am Rhein I, S. 159ff. und J. Hansen, Preussen und Rheinland 1815—1915, S. 60.

⁵⁾ August Lombard (1792—1836), der Sohn des bekannten Kabinettsrats. August Lombard war einer der ersten Freiwilligen von 1813 und hatte sich im Krieg durch grosse Tapferkeit ausgezeichnet. 1827 war er Oberprokurator in Koblenz. Er veröffentlichte in diesem Jahr eine Untersuchung: „Ueber die bevorstehende Veränderung der Gesetze in den Rheinprovinzen“.

Importation Preussischer Justiz Beamten erfolgen möge. Man zitiert das Beyspiel Napoleons, der in Aachen einen jungen Franzosen unter den Mitgliedern des Tribunals vorfand, ihn frug, woher er sey, und als er ihm antwortete, von Lyon, eröffnete: „Vous venez de bien loin juger les procès du département de la Roer“ und ihn zurückschickte.

Liel ¹⁾ an Stein

Koblenz, 26. Mai 1827

St. A. Gedr. Pertz Stein VI, 2. Anlagen S. 220 ff.

Spricht sich gegen die Beibehaltung des französischen Rechts in der Rheinprovinz aus trotz einiger prozessualischer Vorzüge desselben.

Stein an Spiegel

Nassau, 28. Mai 1827

Nachlass Spiegel. Vollst. gedr. Pertz a. a. O. VI, 1. S. 391 ff., hier mit einigen unbedeutenden Kürzungen

Rückblick auf seinen Aufenthalt in Berlin. Befriedigung über den Fortschritt im Geistesleben der Stadt seit 1806. Interesse des Kronprinzen an der Entwicklung der Provinzialstände. Der Ausbau der Kommunalverwaltung. Die Verhandlungen über die Freiheit der Rheinschiffahrt. Hoffnung auf baldige Einführung der Cornbill in England. Die Umtriebe zugunsten der Erhaltung der französischen Gesetzgebung im Rheinland. Teilnahme Steins an den Verhandlungen des Staatsrats.

... Mein Aufenthalt in Berlin war sehr unruhig und zerstreut, Geschäfte, gesellschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse nahmen mich und meine Zeit und Kräfte in mannichfaltigen Anspruch, und oft ward ich ermüdet, erschöpft und fühlte das Bedürfniss der Ruhe sehr lebhaft. Der Aufenthalt in Berlin war mir erfreulich, ich fand seit 18 Jahren Entfernung ein Fortschreiten in ernster gründlicher Bildung, wozu die Anwesenheit der tüchtigen academischen Lehrer beytrug, die die Stelle der seichten Schwätzer eines Nicolai, Ramler, Zöllner ²⁾ u. s. w. einnahmen, die Sitten waren reiner und frömmere, nichts mehr von dem frivolen liederlichen Treiben der Gensd'armes Offiziere etc., und Kunst und Sinn für Kunst erhöht und verbreitet — also im Ganzen Fortschreiten in intellectueller und sittlicher Beziehung.

Die ernste Aufmerksamkeit, so der Kronprinz den ständischen Angelegenheiten widmet, nöthigt die Ministerien zu gleichem Benehmen, die aus den Herrn v. Rochow und Streckfuss ³⁾ bestehende Commission nimmt wöchentlich Einsicht von dem Fortgang und der Behandlung dieser Geschäfte bey den einzelnen Ministerien, die Sache ist nicht bloss Form, da die Unterredungen, so ich mit dem Kronprinzen hatte, mich

¹⁾ Prokurator am Landgericht zu Koblenz.

²⁾ Johann Friedr. Zöllner (1753—1804), preussischer Oberkonsistorialrat und Probst an der Nicolaikirche in Berlin, ein von Friedrich Wilhelm II. hochgeschätzter Mann, der sich besonders auf dem Gebiet der Schule und Volksbildung hervortat. Seinen pädagogischen Bestrebungen entsprangen auch eine Reihe von Bildungs- und Unterhaltungsschriften aus verschiedenen Wissensgebieten, so auch seine seit 1784 erscheinenden „Wöchentlichen Unterhaltungen des Wissens“.

³⁾ Karl Streckfuss, geh. Oberregierungsrat in der ersten Sektion (allgemeine Verwaltung) und zweiten Sektion (ständische Angelegenheiten) des Ministeriums des Innern. S. S. 574, 579.

von seiner kräftigen, geistvollen und innigen Theilnahme an der Wirk-
samkeit und Entwicklung des ständischen Instituts überzeugten.

Die Anwesenheit des Königs von Bayern nahm ihm viele Zeit, es blieb
daher manches unerörtert liegen — unterdessen wird Städte Ordnung,
Crayss und Aemter Ordnung bald in das Leben treten, der Finanz-
minister sowohl als mehrere andere bedeutende Männer waren der
Meynung, dass die ständischen Anträge wegen des Catasters gegründet
und die kostbare Vermessungs Art zu beseitigen sey — die Rheinschiff
Fahrts Sache hat, wie E. Erzbischöfliche Gnaden erfahren haben, be-
deutende Fortschritte gemacht und wird hoffentlich zu einem günstigen
Schluss gelangen, da der König der Niederlande die freye Durchfahrt
in das Meer nachgegeben und nur noch einige Punkte über die Steuer-
sätze vor dem gänzlichen Abschluss des Vortrags verhandelt werden . . .
Diese Freyheit der Fahrt wird auf alle Bewohner des Rheinthals einen
grossen und wohlthätigen Einfluss haben — dem Getraidehandel eine
Aussicht zur Speculation eröffnen und den gänzlichen Unwerth des
Jahres 1823 verhindern.

Hoffentlich wird die Cornbill durchgehen, bey der die Engländer doch
immer noch theurer Brod als irgend ein Europäer essen, denn das Mini-
mum der Scala des Preises ist 4 Thaler der Berliner Scheffel Weizen.

Ich werde bis Ende August hier bleiben und dann über Cöln nach
Cappenberg gehen.

Am Rhein dauert das Treiben wegen der Französischen Gesetzgebung
fort, man erzählt mir von einer Sammlung von Flugschriften, so in
Coblenz, einer andern, so in Cöln herauskommt, von einem Aufsatz des
Herrn St. P. v. Oppen¹⁾, von welchem allem ich nichts gesehen habe.

Ich wohnte nur einer Sitzung im Staats Rath bey, darin eine Lehens-
sache verhandelt wurde, die für mich wenig Interesse hatte — die Art,
wie der König meine Aufnahme in den Staats Rath behandelte und
beschloss, war für mich als ein Beweis seiner gnädigen und wohlwollenden
Gesinnungen sehr schmeichelhaft.

Kunth an Stein

[Berlin, 31. Mai 1827]

St. A.

*Steins Aufenthalt in Berlin. Vertheidigt die Beamtenschaft gegen Steins Vorwurf
mangelnder geistiger Interessen. Die Auswirkungen der Agrarreform auf die Land-
wirtschaft.*

Wenn ich E. E. sage, dass man sich seit Ihrer Abreise in meinem Be-
kanntenkreise, der wenigstens im Staatsrath und gelegentlich bei Hof-
festen nicht ganz klein erscheint, von vielen Seiten auf das Theil-
nehmendste nach Ihnen erkundigt hat, so kann Ihnen dies nur als ein
neuer Beweis gelten, dass die Zahl Ihrer hiesigen Freunde und Verehrer

¹⁾ S. oben S. 495, Anm. 4.

nicht geringer ist, als ehemals. Allerdings war Ihr letzter Aufenthalt unruhig und ermüdend. Dies rührte von äussern Ursachen her, besonders von Ihrer Wohnung; von der Kürze der Zeit, da man sich ja wohl zu Ihnen drängen musste; von Ihren amtlichen Geschäften. Ich mögte Sie hievon recht überzeugt sehen, um Sie für den Winter zu gewinnen und mir den Dank vieler zu verdienen, auch meinen eignen. Mit der Gelehrsamkeit und Kunst, die doch nun einmal, wie sehr Sie auch spotten und abweisen, zu Ihren Lebenselementen gehören, sind Sie ohnehin nur wenig in Berührung gekommen.

Wie es die Hofleute mit dem Lesen halten, nach Wahl und Umfang, weiss ich nicht. Von einigen habe ich wohl gehört, dass die Schriften der Herren v. Haller, Pfeilschifter ¹⁾, Adam Müller und ähnliche bei ihnen in besonderem Credit stehen. Die Beamtenwelt hat zum Lesen kaum Zeit übrig. Hierin müssen E. E. mir schon erlauben, meine eigne Erfahrung geltend zu machen. Niemand ist weniger als ich den Gesellschaften oder öffentlichen Vergnügungen nachgegangen, und doch wäre es mir in den ersten einigen und dreissiger Jahren meines Dienstlebens, etwa bis noch 1822, kaum möglich gewesen, ein grösseres Werk ordentlich durchzuarbeiten. Wenn ich abends 9 Uhr die Schreiberei ermüdet bei Seite schob, war ich froh, mich durch ein paar Zeitungen und kritische Blätter mit der politischen Welt und einigen Zweigen der Literatur in einiger Bekanntschaft zu erhalten. Seitdem habe ich zwar mehr Zeit, aber ich correspondire doch viel, man fordert mir bald da, bald dort, auch von auswärts, Gutachten ab — so hat mich eins für Magdeburg gestern abend bis 11 Uhr festgehalten, und heute halb 5 Uhr morgens habe ich mich wieder daran gesetzt; auch in die leidige Schriftstellerei treibt man mich hinein; die Kinder beschäftigen und stören gleichfalls; was aber die Hauptsache ist, so bin ich alt und träge. Gelesen wird bei dem allen doch auch von den Beamten mehr und weniger; nur hat jeder ungestört seine Lieblingsfächer, die nicht immer die Ihrigen sind. E. E. sehen, dass ich die Worte nicht spare, um die Flecken zu verwischen, die Sie an dem hiesigen Leben gefunden haben. In Beziehung auf die auswärtige Literatur ist der hiesige Buchhandel sehr schwach und z. B. mit Frankfurt gar nicht zu vergleichen. Dies erfahre ich selbst zum Verdruss bei meinen eigenen wenigen Bedürfnissen. Die nächste Schuld liegt am Publikum, welches zu wenig begehrt.

Ueber E. E. längeren Aufenthalt in Weimar ist man dort gewiss sehr erfreut gewesen. Die Verlängerung selbst beweist es. Aber ich kann die Früchte nur dankbar rühmen. Das Symbol der Wachsamkeit ²⁾ hat

¹⁾ Johann Baptist von Pfeilschifter, Schriftsteller und Journalist, Mitarbeiter des Oppositionsblattes, der Allgemeinen Zeitung, des Katholiken. Begründet 1822 die in Frankfurt erscheinende katholisch-konservative Zeitung „Der Staatsmann“, später zusammen mit Adam Müller den „Literatur- und Kirchenkorrespondenten“.

²⁾ Kunth hatte durch Steins Vermittlung den Falkenorden erhalten.

sich in diesen Tagen auf meine Brust herabgelassen und mir sonst noch manches Freundliche mitgebracht, sowohl von dort, als besonders in der herzlichen Theilnahme meiner beiden hiesigen geistigen Söhne ¹⁾ . . . Ich lege einen Auszug eines Berichts des Landraths v. Ziethen im Ruppinschen Kreise bei, den ich mir gelegentlich zurückerbitte. Wie viel auch bei unserer agrarischen Gesetzgebung seit 1811 und zwar eben in Ihrer Ansicht, von welcher ich nur wünsche, dass sie die allgemeine werde, zu erinnern sein mag, so hat doch das Princip der persönlichen Freiheit und des Eigenthums schon jetzt sehr gute Folgen für die Cultur gehabt. Das wird von allen Seiten vielfältig bezeugt, und man würde noch mehr davon im Einzelnen wissen, wenn es mehr Landräthe gäbe wie Herr v. Ziethen. Ich denke, wenn schon der kleine Grundbesitz mitunter mehr geschmälert sein mag, als zu wünschen wäre, so wird er sich allmählig dadurch wieder vergrößern, dass die Eigenthümer die Früchte ihres erhöhten Fleisses zu neuen Käufen verwenden, wobei ihnen in vielen Fällen das Interesse, das Bedürfniss der grossen vermuthlich willig genug entgegenkommen wird.

Sack an Stein
St. A.

Stettin, 1. Juni 1827

Enttäuschte Hoffnungen auf einen Besuch Steins in Pommern aus Anlass seines Aufenthalts in Berlin. Die Fortschritte der Landeskultur in Pommern, insbesondere der Ausbau des Hafens von Swinemünde. Die Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Stein zum Beitritt eingeladen.

E. E. neuerlicher Anwesenheit in Berlin glaubte ich mit Gewissheit einen Ausflug nach Pommern verdanken zu können, um unter andern Werken und Bestrebungen, in welchen Pommerns Bewohner zu ihrer Ehre und meiner Freude rastlos fortschreiten, das im Jahre 1805 gemeinschaftlich mit Ihnen berathene und im wesentlichen nach dem damals beschlossenen Plane bis auf den Bau des Leuchthturms beendigte grosse Nationalwerk, den Hafenbau von Swinemünde, mit 16—18 Fuss Tiefe, statt sonst 6—8 Fuss, und die durch einen Englischen Dampfbagger und ein hier erbautes und sehr zweckmässig eingerichtetes Dampfschiff zum Reisen und Waaren-Transport und zum Boxiren der Seeschiffe verbesserte und gesicherte Fahrt zwischen hier und Swinemünde, in Augenschein nehmen zu können ²⁾).

Bei dieser Gelegenheit hoffte ich, Ihnen, dem Beförderer alles Guten und auf Menschenwohl und Nationalbildung Abzweckenden, noch so manche in Ihrem mir so lange bekannten herrlichen Sinne gedachte und ins Leben gebrachte Stiftung, so manches Institut zu zeigen, Sie mit mehreren während meines amtlichen Lebens in Pommern entstandenen öffentlichen

¹⁾ Die Brüder Humboldt.

²⁾ S. Wehrmann, Geschichte von Pommern. II. S. 290 f.

Anstalten örtlich bekannt zu machen und in die Vereine und Gesellschaften, wodurch sie entstanden sind, einzuführen.

Dem hat indess nicht so sein sollen, und ich muss diese mir sehr lieb gewordene Idee einem meinen Wünschen günstigern Genius vertrauend übergeben; da ich meinen Schwager, den Herrn Professor Sethe ¹⁾ in Berlin, ersucht hatte, Sie mit diesem herzlichen und freundschaftlichen Wunsche bekannt zu machen und mündlich die Gründe zu eröffnen, weshalb ich auf Ihre gütige Einladung, dahin zu kommen, mich jetzt nicht habe entschliessen können.

Dennoch kann ich nicht umhin, Sie schon jetzt schriftlich mit einem Vereine bekannt zu machen, der, am Gedächtnisstage des Pommer'schen Apostels, Bischofs Otto von Bamberg, den 15ten Juny 1824 gestiftet, mit Glück ins Leben getreten ist. Es ist dies die Gesellschaft für Pommer'sche Geschichts- und Alterthumskunde.

Bekannt damit, welch reges Interesse E. E. auch den Zwecken solcher Vereine jederzeit gewidmet und wie ein thätiger Beförderer derselben Sie waren und noch in meinem lieben nächsten Vaterlande sind — das allerdings vermöge seiner älteren Cultur und Verhältnisse dazu mehr Material als das dem rauhen Lande der Sarmaten nahe Pommern darbietet, — erlaube ich mir, Ihnen anliegend ein Exemplar des jetzt im Druck erschienenen ersten Jahresberichts ganz ergebenst zu übersenden, mit dem Wunsche, dass dessen Inhalt Ihnen die Ueberzeugung gewähren möge, dass für den in den darin abgedruckten Statuten ausgesprochenen Zweck um so mehr alles mögliche nicht ohne Erfolg geschehen ist, als Pommern bekanntlich nur wenige Schätze des Alterthums darbietet und seine im heiligen Dunkel verhüllte Urgeschichte erst nach und nach, wenn auch nicht mit dem Scheine der alles durchdringenden Sonne, doch — ich hoffe es zu Gott — mit einem kräftigen Nordlichte enthüllt und erleuchtet zu werden vermag.

Möchte es mir gelingen, den in mir und allen Mitgliedern der Gesellschaft lebenden Wunsch, E. E. als Theilnehmer unserer Bestrebungen begrüssen zu können, verwirklicht zu sehen. Dies würde mir und der Gesellschaft eine überaus grosse Freude gewähren ²⁾!

¹⁾ Vgl. Bd. V. S. 324, Anm. 5. — Sethe war damals Präsident des rheinischen Revisions- und Cassationshofs in Berlin und zugleich Mitglied des Staatsrats (Abteilung für Justiz-Angelegenheiten).

²⁾ Stein trat, Sacks Wunsch entsprechend, der Gesellschaft bei.

Stein an Witzleben

Nassau, 1. Juni 1827

Nach Pertz, Stein VI. S. 415 f.

Nachdrückliche Verwendung für Arndt.

E. H. überreiche ich zur g. weiteren Beförderung eine Vorstellung des Professors Arndt zu Bonn an des Königs Maj. ¹⁾ wegen Beybehaltung seiner bisherigen Lehrstelle und Erhaltung seines bey Bonn gelegenen Eigenthums.

Nehmen sich E. H. dieses braven und seit 8 Jahren durch Misstrauen und Dummheit bedrängten Mannes an; er bewährte sein Gott, dem König und dem Vaterlande treu ergebenes Gemüth durch Wort, That und Aufopferung zu einer Zeit, als mancher jetzt Einfluss habende zitterte oder kriechend hinlebte, seine Schriften haben auf den Geist sich aufopfernder Vaterlandsliebe, der sich in den Jahren der Fremdherrschaft im Preussischen Staat so grossartig aussprach, belebend und stärkend gewürkt; gerieth dieser Geist bey jugendlichen Gemüthern auf Irrwege, so trifft ein grosser Theil der Verantwortlichkeit die, so nach ihrer Stellung in der Hierarchie des Staats berufen waren, diesen Geist zu leiten, und auch andere, die mit Hinterlist die unbesonnene Jugend umgarnten und ihr Fallen stellten.

Die obersten Behörden erklären Arndt für schuldloos — und man bestraft ihn durch Entehrung, denn dies ist Entziehung seines Amtes, und durch Beeinträchtigung seines Vermögens. War überhaupt die ganze Untersuchung nicht Ungerechtigkeit, denn Arndts Schriften erschienen zu einer Zeit, wo er weder Preussischer Unterthan, noch Unterthan war, war sie nicht in Widerspruch mit seiner Anstellung als Professor? Sie erschienen alle vor ihrer Zeit.

Ich vertraue auf E. H. Bemühungen, die einfache Wahrheit zur Kenntniss S. M. des Königs zu bringen, dessen reiner, frommer, edler Sinn in einer Art entscheiden wird, der den Abend des Lebens des treuen redlichen Arndt gegen Kummer und Entbehrung sichern wird.

Und was soll man über die Gesinnungen der Einfluss habenden Personen sagen, wenn in Maynz ein Herr v. Hörmann ²⁾, ein Tyroler, der sein Vaterland verrieth, der in der Montgelas'schen Zeit in seiner „Alemannia“ den Preussischen Staat höhnte, an der Spitze der Untersuchungs Commission steht, während der brave, treue, kräftige, geistvolle Arndt verunglimpft an Ehre, beeinträchtigt an Vermögen wird und jener Elende unter seinen Richtern und Inquisitoren sitzt.

¹⁾ Vom 31. Mai 1827. Die Vorstellung ist in Nassau verfasst, wo Arndt Stein besuchte. Vgl. Meisner u. Geerds, E. M. Arndt, S. 291. Dort auch der Bescheid des Königs vom 21. Dezember 1828 (!).

²⁾ S. oben S. 396.

Stein an Gagern
Gagern'sches Archiv. Schloss Neuenbürg

Nassau, 2. Juni 1827

Verlobung Thereses vom Stein mit dem Grafen Kielmansegg.

E. E. Besuch war eine Erscheinung, die wegen ihrer kurzen Dauer nur ein gewisses unbehagliches Gefühl zurücklässt — daher giebt Frau v. Sévigné den langweiligen Menschen den Vorzug, weil man sich äusserst wohl befindet nach ihrer Entfernung. — Ihnen fehlt aber diese gute Eigenschaft.

Therese hat sich für den ältesten Sohn des Oberstallmeister Kielmansegg¹⁾ entschieden, es ist ein lebenswürdiger, gebildeter, tüchtiger, junger Mann, — er focht ao. 1815 bey Waterloo, studirte nachher in Berlin, begleitete seinen Onkel G. Wallmoden 1820, 1821 nach Neapel und Sicilien²⁾, den General Dörnberg ao. 1825, 1826 nach Russland³⁾ und ist jetzt Adjutant des Herzogs von Cambridge⁴⁾ — ich empfehle ihn Ihrem Wohlwollen. Dieses alles lässt eine glückliche Ehe erwarten . . .

Nachschrift. Ich hoffe, Sie setzen die Contraste des Christenthums und des Mahometanismus und ihre Wirkungen auf Menschen Veredlung und Menschen Glück recht scharf und einleuchtend auseinander.

Arndt an Stein
St. A.

Bonn, 5. Juni 1827

Glückwunsch zur Verlobung seiner Tochter Therese.

In meinem Herzen ist diesmal eine besonders freundliche Erinnerung von Nassau geblieben. Möge dies ein glückliches Zeichen seyn für alle unsre Wünsche für das Bevorstehende! Es ist mir, als werde Ihre liebe Jüngste den Abend Ihres Lebens noch mit sonderlicher Freude vergolden und als werde Gott gnädig wahr machen, was nach allen äusseren Scheinen so schön in Hoffnung steht: denn auch ihr Künftiger ist ein gescheidter und lebenswürdiger junger Mann. So sage ich denn fröhlich Amen.

¹⁾ S. oben S. 361, Anm. 1.

²⁾ S. oben S. 15, Anm. 1.

³⁾ Dörnberg war nach den Befreiungskriegen, die er als russischer General mitgemacht hatte, in hannoversche Dienste getreten und zu der von Stein erwähnten Zeit als ausserordentlicher Gesandter nach Petersburg gesandt worden.

⁴⁾ Adolf Friedr., Herzog von Cambridge (1774—1850), der jüngste Sohn König Georgs III. Er hatte in Göttingen studiert, kommandierte im Feldzug von 1793 ein hannöversches Garderegiment, übernahm nach der Auflösung der hannöverschen Armee 1803 das Kommando der englisch-deutschen Legion, die er jedoch nicht im Felde führte. 1813 wurde er von seinem Bruder, dem damaligen Prinzregenten, nachmaligen König Georg IV. zum Generalstatthalter von Hannover ernannt. Beim Regierungsantritt Wilhelms IV. (1831) wurde er Vizekönig von Hannover. Er regierte dort bis zur Auflösung der Personalunion mit England beim Tod Wilhelms IV. und dem Regierungsantritt der Königin Victoria im Jahr 1837. Ihm folgte als König von Hannover sein älterer Bruder Ernst August, Herzog von Cumberland.